

Expertise



Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv.

Länderspezifische Finanzierungssysteme als eine Grundlage
von Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Nora Rudolphi & Christa Preissing

Impressum

Herausgeber:



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org



Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel. 030 65211-0
Fax 030 65211-3333

E-Mail: diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
OB Jugendhilfe und Sozialarbeit

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt

Tel. 069 78973311

E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts: Björn Köhler, GEW-Hauptvorstand

Autorinnen:

Nora Rudolphi M.A.
Dr. Christa Preissing

wissenschaftliche Mitarbeit:

Henriette Heimgaertner M.A.
Lisa Münzenberg B.A.

Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung
in der Internationalen Akademie Berlin gGmbH
Erich-Steinfurth-Straße 7, 10243 Berlin
E-Mail: rudolphi@ina-fu.org
www.beki-qualitaet.de



Projektverantwortlich:

Doris Beneke (Diakonie Deutschland)
Dr. Paula Döge (Diakonie Deutschland)
Niels Espenhorst (Der Paritätische Gesamtverband)
Björn Köhler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)

Beirat:

Kathrin Bock-Famulla (Bertelsmann Stiftung)
Prof. Dr. Ralf Haderlein (Hochschule Koblenz)
Andreas Hilliger (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg i.R.)
Gabriele Kelch (Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Martin Peters (Der Paritätische Hamburg)
Dr. Carsten Schlepper (BETA – Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.)
Susanne Skoluda (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz)

Gestaltung:

Christine Maier (Der Paritätische Gesamtverband)

gefördert von:

Titelbild:

Rawpixel – Shutterstock

1. Auflage, Oktober 2018



Inhalt

Vorwort	2
1 Einleitung	3
1.1 Forschungsleitende Fragen und Zielstellung	4
1.2 Vorgehen und Informationsquellen	4
2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	5
2.1 Finanzierung	5
2.2 Inklusion	7
2.3 Erläuterung zum Aufbau des 3. Kapitels: Länderspezifische Finanzierungssysteme	9
2.4 Erläuterung zu den Schaubildern der Finanzierungssysteme (Legende)	9
3 Länderspezifische Finanzierungssysteme	10
3.1 Baden-Württemberg	10
3.2 Bayern	14
3.3 Berlin	18
3.4 Brandenburg	22
3.5 Bremen	26
3.6 Hamburg	30
3.7 Hessen	34
3.8 Mecklenburg-Vorpommern	38
3.9 Niedersachsen	42
3.10 Nordrhein-Westfalen	46
3.11 Rheinland-Pfalz	52
3.11 Saarland	56
3.13 Sachsen	60
3.14 Sachsen-Anhalt	64
3.15 Schleswig-Holstein	68
3.16 Thüringen	72
4 Zusammenfassende Einschätzung	76
Fazit	81
Politische Forderungen aus Sicht der Herausgeber	84
Anhang	86
Tabelle 1: Finanzierungsbeteiligte	86
Tabelle 2: Eingliederungshilfe	88
Tabelle 3: Heterogenitätsdimensionen	90
Literatur	92

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

inklusive Bildung zielt auf die Teilhabe aller Menschen an qualitativ hochwertiger Bildung, um deren Potenziale voll entfalten zu können. Träger sowie Kindertageseinrichtungen sind gefordert, diesen weiten Inklusionsbegriff der Bildungsagenda 2030 in ihren Konzeptionen und in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien in all ihrer Vielfalt umzusetzen. Damit das gelingen kann, sind entsprechende Rahmenbedingungen, ausreichend und gut qualifiziertes Personal sowie eine adäquate Finanzierung notwendig. Aber gerade die Finanzierung inklusiver Bildungs- und Betreuungsangebote ist vielerorts weder transparent noch hinreichend ausgestaltet. In der vorliegenden Expertise nehmen Nora Rudolphi und Dr. Christa Preissing diese Finanzierungsregelungen für die Kindertagesbetreuung in den einzelnen Bundesländern in den Blick. Sie analysieren die Ausführungsgesetze aller sechzehn Länder und beschreiben, wie diese rechtlichen Grundlagen Inklusion in Einrichtungen fördern, realisieren oder auch erschweren. Detailliert und anschaulich wird für jedes Bundesland die Ausgestaltung des Finanzierungssystems von Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Die Expertise zeigt in besonderer Weise, wie vielfältig die landesrechtlichen Finanzierungsmodelle sind. Für Träger von Kindertageseinrichtungen sowie für Familien zeigen sich je nach Bundesland und teilweise auch innerhalb eines Landes höchst unterschiedliche finanzielle und strukturelle Gegebenheiten. Auf Basis der vorgelegten Analyse wird deutlich, dass die vorhandenen Regelungen Inklusion dabei nur begrenzt und vor allem nicht im Rahmen eines weiten Inklusionsbegriffs ermöglichen.

Unser herzlicher Dank gilt den beiden Autorinnen und allen weiteren beteiligten Mitarbeiterinnen des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung, die es geschafft haben, die Vielzahl an gesetzlichen Regelungen jedes Bundeslandes zusammenzutragen, systematisch zu ordnen und aufzuzeigen, inwieweit Selbstbestimmung und Teilhabe in der frühkindlichen Bildung für Kinder und Familien ermöglicht werden. Wir danken der Max-Traeger-Stiftung für die Finanzierung der Studie.

Wir hoffen, dass die Ergebnisse dieser Expertise dazu beitragen, Wege aufzuzeigen, wie die Finanzierung und Umsetzung inklusiver Bildung als ein wichtiges Merkmal von Qualität in Kindertageseinrichtungen nachhaltig gelingen und ermöglicht werden kann.

Ihre

Doris Beneke, Diakonie Deutschland

Dr. Paula Döge, Diakonie Deutschland

Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband

Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband

Björn Köhler, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

1 Einleitung

Seit 2013 haben alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung.

Diese individuellen Rechtsansprüche von Kindern sind mit einem gesellschaftlich definierten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag verbunden, der spätestens seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im März 2009 Inklusion als übergreifendes Ziel umfasst. Die Länder präzisieren dieses Ziel auf der Grundlage des bundesweiten SGB VIII in ihren Ländergesetzen. Die Bildungspläne der Länder konkretisieren die damit verbundenen pädagogischen Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen und Fachkräfte in Kitas und Kindertagespflege auf der Grundlage eines von der JFMK/KMK 2004 verabschiedeten gemeinsamen Rahmens.

Der von Corinna Schmude und Deborah Pioch im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, der Diakonie und der GEW verfasste Forschungsbericht *Inklusive Kindertagesbetreuung – Bundesweite Standortbestimmung und weitergehende Handlungsnotwendigkeiten*¹ hat u.a. die Bildungspläne der Länder daraufhin analysiert, inwieweit sie dem übergreifenden Ziel von Inklusion als „kontinuierlichem Aushandlungs- und Ausgestaltungsprozess“ entsprechen und Empfehlungen für Weiterentwicklungen geben.

Auch der von der GEW herausgegebene *Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen*² und der *Paritätische Anforderungskatalog Inklusion: Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen*³ geben Trägern von Kindertageseinrichtungen und Fachkräften differenzierte Arbeitshilfen zur Gestaltung einer inklusiven Pädagogik.

Bisher nicht betrachtet wurde, ob und inwieweit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den Fachkräften durch die Finanzierungsregelungen der Länder und Kommunen hinreichende Ressourcen zur Realisierung der Ziele einer inklusiven Pädagogik zur Verfügung stehen. Um hierzu Erkenntnisse zu erlangen, werden in dieser Expertise die Finanzierungsregelungen der Länder daraufhin untersucht, inwieweit sie die länderspezifischen Ausgangslagen und unterschiedlichen indi-

viduellen Voraussetzungen von Kindern und Familien berücksichtigen, Bildungs-, Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten sowie qualifizierte Entwicklungsförderung für alle Kinder im System der Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

Die Finanzierungsregelungen der Länder sind – historisch gesehen – entstanden, bevor das übergreifende Ziel der Inklusion als Richtziel auf die Agenda des Bundes und der Länder gesetzt wurde. Sie stellen ein sukzessiv entstandenes Regelwerk dar, das Problemlösungen in den einzelnen Ländern zeitlich unterschiedlich und reaktiv auf entstehende Bedarfslagen anbietet. Finanzielle Möglichkeiten der Haushalte und administrative Spielräume der Länder waren dabei oftmals stark limitierende Faktoren.

Seit 2017 hat mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine weitere wichtige Reform der rechtlichen Regelungen für Menschen mit (drohender) Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention begonnen, die derzeit auf Länderebene konkretisiert und schrittweise umgesetzt wird. Der schon durch die Schaffung des SGB IX begonnene Paradigmenwechsel, weg von der Fürsorge, hin zur Ermöglichung von Teilhabe und Selbstbestimmung, wird damit weiter fortgeführt.⁴

Im Sinne des die Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnenden Prinzips der Subsidiarität benötigen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen ausreichenden Handlungsspielraum, um regionale, lokale und sozialräumliche Bedarfe von Kindern und Familien qualitativ hochwertig durch ‚passgenaue‘ Angebote beantworten zu können. In kontinuierlicher und fachlich koordinierter Kooperation mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe gilt es, Wege zu finden, um den sich möglicherweise sehr schnell wandelnden Bedarfen von Kindern und Familien zeitnah durch bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zu entsprechen. Träger benötigen Planungssicherheit, um die von ihnen geforderte fachlich qualifizierte Personal- und Sachausstattung zur Realisierung von Inklusion bedarfsgerecht vorhalten und auf konkrete Veränderungen kontextbezogen und zeitnah antworten zu können.

Hilfreich für die Analyse der Finanzierungssysteme der Länder waren insbesondere die Expertise des For-

1 Schmude; Pioch 2014

2 Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2017

3 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. 2015

4 Diakonie Deutschland 2016

schungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie zu *Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung*⁵ sowie der *Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017* der Bertelsmann Stiftung⁶. Beide Werke lieferten wichtige Hinweise für die Erarbeitung der Schaubilder zu den Finanzierungsregelungen der Länder und deren Analyse.

Die Erarbeitung dieser Expertise wurde durch einen Beirat begleitet, der aus Vertretern und Vertreterinnen von Ländern und Verbänden sowie der Wissenschaft zusammengesetzt war. Die kontinuierliche Unterstützung auch über die Beiratssitzungen hinaus und die konstruktiven Anmerkungen waren eine große Bereicherung. Zusätzliche Unterstützung boten die für Kindertagesbetreuung zuständigen Länderreferenten und -referentinnen des Paritätischen und der Diakonie, die die ersten Entwürfe der Darstellungen konstruktiv-kritisch geprüft haben.

Wir danken dem Beirat und allen weiteren Beteiligten für die Anregungen und Hinweise.

1.1 Forschungsleitende Fragen und Zielstellung

In dieser Expertise werden die länderspezifischen Finanzierungssysteme von Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebungen abgebildet und auf der Basis eines breiten Inklusionsbegriffs analysiert und gegenübergestellt. Dabei werden jeweils die Perspektiven der Kinder und Familien sowie die der Träger von Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Die Expertise hat zum Ziel, in strukturierten und anschaulichen Darstellungen die Finanzierungssysteme und deren Systematiken offenzulegen und darauf aufbauend in den Bundesländern sowie länderübergreifend eine Diskussion bezüglich fördernder und hemmender Regelungsaspekte in Bezug auf die Realisierung von Inklusion anzuregen.

In Kapitel 3 werden die 16 länderspezifischen Finanzierungssysteme einzeln dargestellt. Mit den tabellarischen Übersichten zu den landesgesetzlichen Regelungen

wird ein erster Überblick über die länderspezifischen gesetzlichen Regelungen, die wesentlichen Finanzierungsbeteiligten und die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII (§§ 53 ff SGB XII, § 35a SGB VIII) gegeben. Die Schaubilder haben zum Ziel, die länderspezifischen Finanzierungssysteme mit ihrer jeweiligen Finanzierungssystematik strukturiert darzustellen. In den anschließenden analytischen Texten wird zunächst das jeweilige Finanzierungssystem kurz in seinen wesentlichen Merkmalen erläutert, um es dann in einem weiteren Schritt aus der Perspektive der Kinder und Familien sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen zu analysieren. In Kapitel 4 werden die Analysen zusammenfassend eingeschätzt und gegenübergestellt.

1.2 Vorgehen und Informationsquellen

Die tabellarischen Übersichten zu den landesgesetzlichen Regelungen und die Schaubilder der Finanzierungssysteme (Stand Juli 2018) beruhen auf den jeweiligen länderspezifischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII, IX und XII (Kinder- und Jugendhilfe, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Sozialhilfe), den Kindertagesbetreuungsgesetzen, den entsprechenden Rechtsverordnungen sowie weiteren thematisch relevanten Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Vereinbarungen und Verträgen. Die Quellen wurden durch Literaturrecherche und durch Zuarbeit der Auftrag gebenden Verbände bezogen.⁷

Nach Erstellung der tabellarischen Übersichten zu den landesgesetzlichen Regelungen und der Schaubilder der Finanzierungssysteme wurden diese von Experten und Expertinnen der jeweiligen Länder einer Prüfung unterzogen. Die Experten und Expertinnen gaben ebenfalls erste Anregungen zur Analyse der Schaubilder und somit der Finanzierungssysteme.

⁵ Dohmen 2016

⁶ Bock-Famulla et al. 2017

⁷ Trotz sorgfältiger Recherche kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt relevante Dokumente nicht berücksichtigt wurden. Über diesbezügliche Hinweise sind die Autorinnen dankbar.

2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Die folgenden Abschnitte bestimmen die der Expertise zugrundeliegenden wesentlichen Begriffe. Außerdem werden der Aufbau der Darstellungen der 16 länderspezifischen Finanzierungssysteme (3. Kapitel) und der Aufbau der Schaubilder der Finanzierungssysteme erläutert. Finanzierungsregelungen für Kindertagespflege und Horte werden im Rahmen dieser Expertise nicht berücksichtigt.

2.1 Finanzierung

➤ Finanzierungsformen⁸

Gemäß § 74a SGB VIII wird die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch das Landesrecht geregelt. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nach SGB VIII kann in zwei Formen unterteilt werden, die in den jeweiligen länderspezifischen Finanzierungssystemen zumeist auch kombiniert zur Anwendung kommen.

a) Entgeltfinanzierung nach § 77 und §§ 78a ff. SGB VIII

In Verträgen werden definierte Leistungen mit einem konkreten Entgelt verbunden. Diese Finanzierungsform findet bei Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch Anwendung. Bei Rechtsansprüchen werden die Verträge im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis (Leistungsträger, Leistungserbringer, Leistungsberechtigter) geschlossen.⁹

b) Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII

Diese Finanzierungsform findet bei Leistungen ohne Rechtsanspruch oder Leistungen mit Rechtsanspruch Anwendung, bei denen eine Finanzierung über einzelne betroffene Personen nicht möglich ist. Die Finanzierung findet somit lediglich im Verhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer statt.

➤ Einrichtungsarten

Die Einrichtungs- bzw. Gruppenarten werden in dieser Expertise danach unterschieden, auf welcher bundesgesetzlichen Grundlage ihre Finanzierung geregelt ist. Zur Veranschaulichung wird jeweils auch angegeben, ob Kinder mit Eingliederungshilfebedarf in der Einrichtung betreut werden. ‚Einzelintegration‘ wird in den Bundesländern unterschiedlich definiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Einzelintegration, abhängig von der länderspezifischen Definition und Regelung, in ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ oder ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ durchgeführt wird.

a) ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind Einrichtungen, deren Finanzierung auf Grundlage des SGB VIII geregelt ist. Die Einrichtungen betreuen ausschließlich Kinder ohne Eingliederungshilfebedarf nach §§ 53ff SGB XII oder § 35a SGB VIII bzw. ohne entsprechende Personenkreiszuordnung.

b) ‚Integrative Kindertageseinrichtungen‘ sind Kindertageseinrichtungen, deren ‚Regelfinanzierung‘ auf Grundlage des SGB VIII geregelt ist. Zusätzlich werden einzelbewilligte ambulante bzw. teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII oder § 35a SGB VIII erbracht. Die Bundesländer Hamburg und Bremen stellen eine Ausnahme dar, da dort die Früherkennung und Frühförderung für Kinder nach § 46 SGB IX¹⁰ regelhaft in der Kindertageseinrichtung erbracht wird. ‚Integrative Einrichtungen‘ betreuen somit Kinder mit und ohne Eingliederungshilfebedarf nach §§ 53ff SGB XII oder § 35a SGB VIII bzw. mit entsprechender Personenkreiszuordnung. Abhängig vom Bundesland wird ggf. eine zusätzliche Finanzierung von ‚behinderungsspezifischen Leistungen‘ auf Grundlage des SGB VIII oder SGB XII vorgenommen.

⁸ vgl. Münder 2013, S. 9 ff.

⁹ siehe auch die Ausführungen zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Kapitel 2.2

¹⁰ § 30 SGB IX a.F.

c) **„Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen“** sind teilstationäre Kindertageseinrichtungen, deren Finanzierung über Kostensätze auf Grundlage des SGB XII geregelt ist. Die Einrichtungen betreuen ausschließlich Kinder mit Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII. In der Expertise wird die Finanzierung dieser Einrichtungen nicht explizit dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, ob es in den jeweiligen Bundesländern rein „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“ gibt, da dies als eine wesentliche Hintergrundinformation zur Einordnung des Finanzierungssystems gesehen wird.

➤ Finanzierungssystem & Finanzierungssystematik

Durch die Betrachtung des ‚Finanzierungssystems‘ und der ‚Finanzierungssystematik‘ werden zwei unterschiedliche Blickwinkel eingenommen und beleuchtet. Unter dem Begriff ‚Finanzierungssystem‘ wird das System als Ganzes, als strukturierte Gesamtheit betrachtet. Unter dem Begriff ‚Finanzierungssystematik‘ werden auch einzelne Aspekte, wie u.a. die Finanzierungsprinzipien und -ströme in den Blick genommen.

➤ Finanzierungsbeteiligte

Als ‚wesentliche Finanzierungsbeteiligte‘ werden die hauptsächlich an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beteiligten Akteure bezeichnet. Da auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII (§§ 53 ff. SGB XII, § 35a SGB VIII) berücksichtigt werden, können dies, abhängig vom jeweiligen Landesgesetz, folgende Beteiligte sein: das Land, überörtliche Jugend- und Sozialhilfeträger, örtliche Jugend- und Sozialhilfeträger, Gemeinden, Träger von Kindertageseinrichtungen und Eltern.

➤ Finanzierungsprinzipien

Das ‚Finanzierungsprinzip‘ gibt Auskunft darüber, wie Geld übermittelt wird. Die Grundlage bilden meist angemessene anererkennungsfähige Soll- bzw. Ist-Kosten oder Pauschalen. Die Anteils- und die Fehlbedarfsfinanzierung sind zwei Beispiele für Finanzierungsprinzipien. Bei der Anteilsfinanzierung wird ein Anteil bzw.

ein Prozentsatz von z. B. den angemessenen anererkennungsfähigen Ist-Kosten finanziert. Im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung wird die Differenz zwischen den angemessenen anererkennungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Empfängers andererseits finanziert. Die Finanzierungsprinzipien können dahingehend beurteilt werden, ob und/oder welche Steuerungseffekte damit erzielt werden.

➤ Finanzierungsströme

‚Finanzierungsströme‘ beschreiben die Geldflüsse von einem Akteur zum anderen oder auch über einen Akteur zu einem anderen. So werden z. B. oftmals Zuwendungen vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger an die örtlichen Jugendhilfeträger gerichtet, die diese ggf. ergänzen und dann z. T. über die Einzelgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterreichen.

➤ Transparenz und Verbindlichkeit

In der Expertise wird unter einem transparenten Finanzierungssystem ein System verstanden, das auf Landesebene so geregelt ist, dass die einzelnen Akteure, wie z. B. die Träger von Kindertageseinrichtungen und Eltern, das System an sich und auch einzelne Elemente nachvollziehen können. Dabei spielt besonders die Verbindlichkeit von gesetzlichen Regelungen eine Rolle. Hohe Verbindlichkeit besteht für Träger und Familien, wenn gesetzliche Regelungen als Verpflichtungen bzw. als ein Anspruch formuliert und nicht von der Kassen- oder Haushaltslage abhängig sind. Wenig Verbindlichkeit liegt hingegen vor, wenn die Regelungen Kann-Formulierungen enthalten bzw. finanzielle Leistungen an die Haushaltssituation gebunden sind.

2.2 Inklusion

➤ Inklusion & Heterogenität

Nach der Definition der Deutschen UNESCO-Kommission geht inklusive Bildung „auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation (...) sowie durch eine konsequente Reduktion von Exklusion im Bildungswesen. Dazu bedarf es Veränderungen in den Inhalten, Ansätzen, Strukturen und Strategien im Bildungssystem. Diese Veränderungen müssen (...) von der Überzeugung getragen werden, dass es in der Verantwortung des regulären Systems liegt, alle Lernenden angemessen zu unterrichten.“¹¹

Die Aufmerksamkeit für die Einzigartigkeit eines jeden Kindes sowie das Ideal des selbstverständlichen gemeinsamen Aufwachsens, Lebens und Lernens aller Kinder stellt den Ausgangspunkt einer inklusiven Pädagogik dar. Die Einzigartigkeit oder auch Unterschiedlichkeit (Heterogenität) der Kinder und auch der Kindergruppe kann durch verschiedene Merkmale, durch Stärken und Schwächen beschrieben werden. Übliche Differenzierungen (Heterogenitätsdimensionen) sind u.a. das Alter, das Geschlecht, eine (drohende) Behinderung, die sprachlichen Fähigkeiten oder der sozio-ökonomische Hintergrund. Auf der einen Seite hat Inklusion zum Ziel, Stigmatisierungen durch Zuschreibung zu vermeiden, auf der anderen Seite sind gewisse Zuschreibungen in Form von Differenzierungen nötig, um angemessene Ressourcen für die pädagogische und ggf. therapeutische Arbeit zu erhalten.¹² Annedore Prengel zieht folgende Schlussfolgerung:

*„Nimmt man auf dem Hintergrund des skizzierten Verständnisses von Inklusion und Heterogenität die heterogenen Ausgangslagen der Kinder im Elementarbereich in den Blick, dann sind möglichst vielfältige Aspekte zu berücksichtigen sowie jeweils unerlässliche Begrenzungen pädagogischer Handlungsmöglichkeiten transparent zu machen“.*¹³

Dieses Verständnis von Inklusion, inklusiver Bildung und Pädagogik sowie das Bewusstsein für mögliche pädagogische und auch finanzielle Herausforderungen bilden die zentrale Grundlage der Expertise.

➤ Heterogenitätsdimensionen

Die übliche Betrachtung von Heterogenität bezieht sich auf Verschiedenheit von Kindergruppen (gruppenbezogene Merkmale) und zwischen einzelnen Kindern (individuelle Merkmale). In der Regel berücksichtigte Merkmale und somit Heterogenitätsdimensionen sind u.a. das Alter, das Geschlecht, eine (drohende) Behinderung, die sprachlichen Fähigkeiten, die Herkunftssprache, die soziale Lage oder ein Migrationshintergrund.¹⁴ In der Expertise werden besonders die Heterogenitätsdimensionen ‚soziale Lage‘, ‚Sprachförderbedarf‘, ‚nichtdeutsche Herkunft bzw. Herkunftssprache‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ in den Blick genommen. Die Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘ stellt zwar durch den individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und die damit verbundenen Finanzierungsregelungen einen zentralen Aspekt der Expertise dar, dennoch bleibt das umfassende Verständnis von Inklusion Grundlage.

➤ Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohender) Behinderung umfasst Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Das SGB IX stellt hierfür den bundesgesetzlichen Rahmen dar.

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung sind besonders die **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur sozialen Teilhabe** von Bedeutung (§ 5 SGB IX). Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation umfassen auch die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (§ 42 Abs. 2 Nr. 2, § 46 SGB IX)¹⁵. Dies sind u.a. auch Komplexleistungen, medizinsch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen, die durch Sozialpädiatrische Zentren und Interdisziplinäre Frühförderstellen erbracht werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassen auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 76 Abs. 2 Nr. 3, § 79 SGB IX)¹⁶.

11 Deutsche UNESCO-Kommission 2014, S. 9

12 vgl. Prengel 2014, S. 18 ff.

13 ebd., S. 23

14 vgl. ebd., S. 18 ff.

15 § 26 Abs. 2 Nr. 2, § 30 SGB IX a.F.

16 § 55 Abs. 2 Nr. 2, § 56 SGB IX a.F.

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung liegt die **Zuständigkeit¹⁷ für Leistungen der Eingliederungshilfe** in der Regel bei der Sozialhilfe (§§ 53 ff SGB XII). Dies gilt für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ist dagegen vorrangig die Jugendhilfe zuständig (§ 35a SGB VIII). An der Schnittstelle zwischen Sozial- und Jugendhilfe kann es auch in Bezug auf die Abgrenzung möglicher Leistungen der Eingliederungshilfe zu Schwierigkeiten kommen. Dies kann gerade bei jungen Kindern auch mit Schwierigkeiten bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen zusammenhängen, da z. B. bei einer (drohenden) seelischen Behinderung die Diagnostik erschwert ist. Manche Bundesländer haben alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder (vor der Einschulung) in einer Zuständigkeit (Sozial- oder Jugendhilfe) gebündelt.

Das Bundesgesetz sieht vor, dass auf Landesebene einheitliche **Rahmenverträge nach § 79 SGB XII** zu den Leistungs-, Vergütungs- sowie Prüfungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (u.a. in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII) abgeschlossen werden. Die Vergütungen bestehen mindestens aus einer Maßnahmenpauschale, einer Grundpauschale und einem Investitionsbetrag. Beteiligte Akteure sind die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die überörtlichen Sozialhilfeträger auf der einen Seite sowie die Vereinigungen der Einrichtungsträger auf der anderen Seite. Ebenfalls ist vorgesehen, dass auf Landesebene einheitliche **Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII** zu den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarungen gemäß § 78b Abs. 1 SGB VIII (u.a. in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) abgeschlossen werden. Beteiligte Akteure sind die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene einerseits und die Verbände der freien Jugendhilfeträger sowie Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene andererseits. Die überörtlichen Jugendhilfeträger sind zu beteiligen.

► **Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (Bundesteilhabegesetz – BTHG) hat eine Reform der rechtlichen Regelungen für Menschen mit (drohender) Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel. Wie auch schon im SGB IX soll nicht die Fürsorge, sondern die Ermöglichung von bzw. Unterstützung der Teilhabe und Selbstbestimmung im Zentrum stehen. Die Umsetzung des BTHG geschieht stufenweise. Ab dem 01.01.2020 werden alle Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und neu im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) geregelt. Dies betrifft jedoch nicht die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach SGB VIII. Die getrennte Zuständigkeit der Jugendhilfeträger und der zukünftigen Eingliederungshilfeträger bleibt somit bestehen. Seit dem 01.01.2018 haben die Bundesländer nach § 94 Abs. 1 SGB IX den zukünftigen Eingliederungshilfeträger benannt und/oder Regelungen für die Übergangszeit bis zum 31.12.2019 getroffen.¹⁸ Im Rahmen der Expertise werden noch die aktuellen Paragraphen verwendet, spätestens ab dem 01.01.2020 sind diese jedoch nicht mehr aktuell.

¹⁷ § 10 SGB VIII regelt die Vor- und Nachrangigkeit von Leistungen nach SGB XII und SGB VIII

¹⁸ siehe auch: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

2.3 Erläuterung zum Aufbau des 3. Kapitels: Länderspezifische Finanzierungssysteme

Die Darstellung der 16 länderspezifischen Finanzierungssysteme folgt einem einheitlichen Aufbau. Die **tabellarischen Übersichten** zu den landesgesetzlichen Regelungen, die **Schaubilder zu den Finanzierungssystemen** und die **analytischen Texte** ergänzen sich, können jedoch auch einzeln betrachtet werden. Die tabellarischen Übersichten geben einen ersten Überblick über die länderspezifischen gesetzlichen Regelungen, die wesentlichen Finanzierungsbeteiligten und die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII (§§ 53 ff SGB XII, § 35a SGB VIII). Die Schaubilder stellen die Finanzierungssysteme und -systematiken detailliert dar. Die tabellarischen Übersichten können bei der Betrachtung der Schaubilder herangezogen werden, um z. B. den Regelungsort nachvollziehen zu können. In den analytischen Texten werden zunächst grundlegende Eckpunkte der Finanzierungssysteme beschrieben, um die nachfolgenden Ausführungen besser einordnen zu können. In den Ausführungen werden, unter Berücksichtigung eines weiten Inklusionsbegriffs, besonders relevante Aspekte des Finanzierungssystems und der -systematik aus der Perspektive der Kinder und Familien sowie aus der Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen betrachtet.

2.4 Erläuterung zu den Schaubildern der Finanzierungssysteme (Legende)

- Die Schaubilder sind horizontal in folgende **vier Ebenen** unterteilt: Landesebene (**blau**), kommunale Ebene (**grün**), Eltern (**gelb**) und Träger von Kindertageseinrichtungen (**orange**). Die Rechtecke auf den Ebenen entsprechen den möglichen wesentlichen Finanzierungsbeteiligten.
- Die **Jugendhilfe** (überörtliche und örtliche Jugendhilfeträger) befindet sich stets auf der linken Seite, die **Sozialhilfe** (überörtliche und örtliche Sozialhilfeträger) auf der rechten Seite der Schaubilder.

Es wird jeweils angegeben wer der/die zuständige Jugend- und Sozialhilfeträger im jeweiligen Bundesland ist/sind.

- Innerhalb der Rechtecke ist die ‚Regelfinanzierung‘ der Betriebskosten **farbig unterlegt** (je nach Ebene: blau, grün, gelb oder orange).
- Regelungen, **die nicht rechtsverbindlich sind**, werden mit **grauer Schriftfarbe** dargestellt.
- Die Finanzierungsströme werden durch **Pfeile** von einem Finanzierungsbeteiligten zum anderen dargestellt. Es werden ebenfalls die den vier Ebenen entsprechenden Farben benutzt (blau, grün, gelb, orange). Die Richtung der Pfeile stellt auch die Richtung des Geldflusses dar. **Gestreifte Pfeile** stellen Weiterleitungen dar (z. B. eine Weiterleitung von Landesmitteln durch den örtlichen Jugendhilfeträger an den Träger von Kindertageseinrichtungen). Es werden nur die Finanzierungsströme aufgezeigt, die in den gesetzlichen Regelungen beschrieben werden. Mögliche auf kommunalen Regelungen basierende Finanzierungsströme werden nicht dargestellt.
- Bei den aufgeführten Finanzierungsregelungen wird jeweils ein Verweis zum **Regelungsort** gemacht. Ausführliche Informationen zu den einzelnen landesgesetzlichen Regelungen geben die tabellarischen Übersichten der einzelnen Bundesländer.
- Die unterste Ebene der Schaubilder der Finanzierungssysteme stellen die Träger von Kindertageseinrichtungen dar. Wie die konkrete Finanzierung einzelner Einrichtungen eines Trägers oder konkrete Finanzierungsströme bis zum einzelnen Kind verlaufen, wird nicht dargestellt und wurde in der Expertise auch nicht untersucht.

3 Länderspezifische Finanzierungssysteme

3.1 Baden-Württemberg

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiTaG Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 19.03.2009 (GBl. 2009, 161), letzte berücksichtigte Änderung: § 7b aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044)	2015
	FAG Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 01.01.2000 (GBl. 2000, 14), letzte berücksichtigte Änderung: § 29 b geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GBl. S. 113, 115)	2018
	KAG Kommunalabgabengesetz vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), letzte berücksichtigte Änderung: § 43 neu gefasst durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593)	2017
	LKJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl. 2005, 376), letzte berücksichtigte Änderung: § 28 geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104)	2017
	AGSGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 01.07.2004 (GBl. 2004, 469, 534), letzte berücksichtigte Änderung: § 7a neu eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GBl. S. 301)	2018
Rechtsverordnung	KiTaVO Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen vom 25.11.2010 (GBl. 2010, 1031, K.u.U. 2011, 24)	2010
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	SPATZ-Richtlinie Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf vom 21.07.2015	2015
Vereinbarung/Vertrag	Landesrahmenvereinbarung FrühV Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg vom 01.06.2014	2014

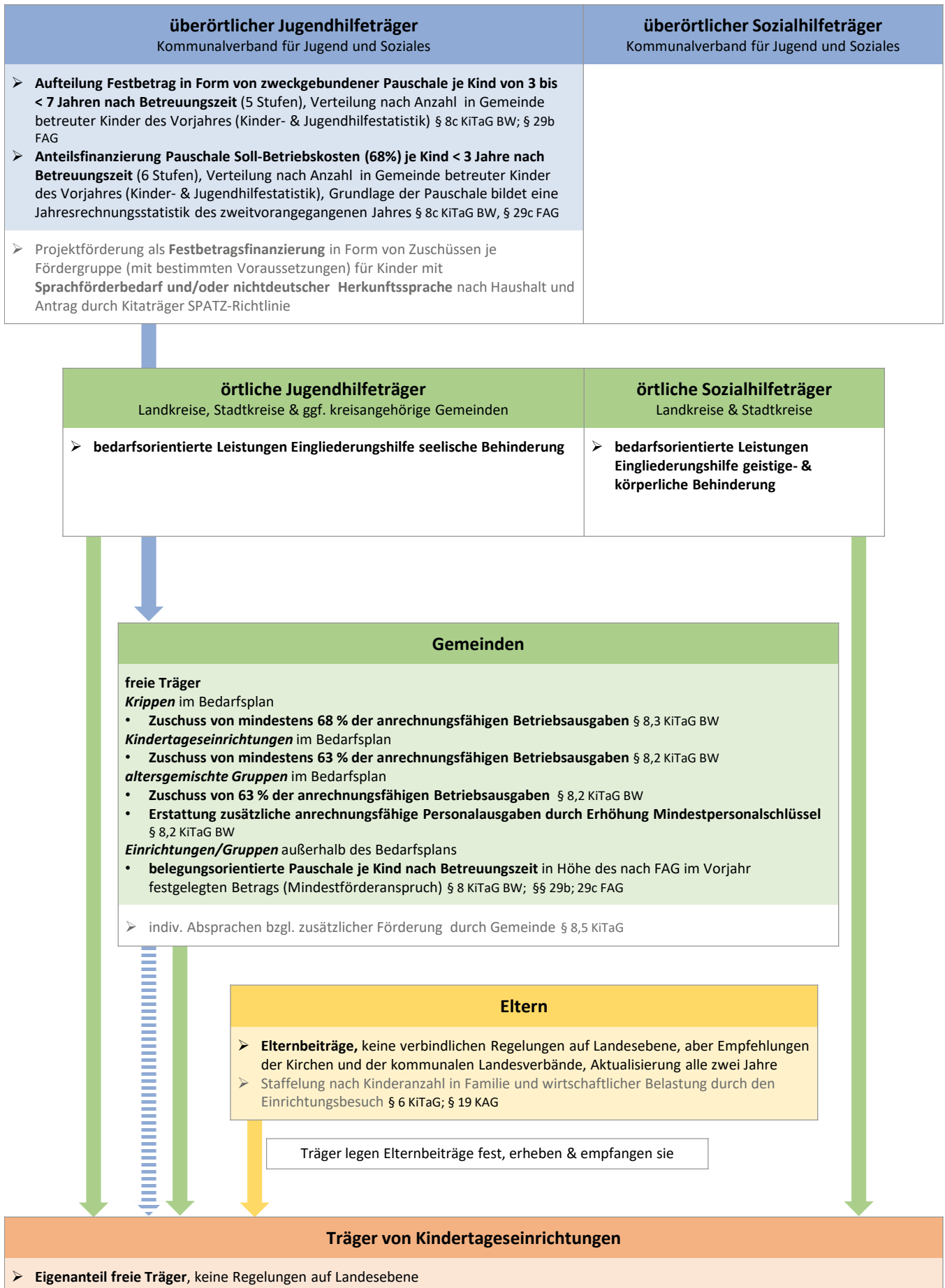
wesentliche Finanzierungsbeteiligte:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlicher Jugendhilfeträger
- Gemeinden
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Eltern
- örtliche Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII

Es gelten **getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.

Als **zukünftige Träger der Eingliederungshilfe** (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die Stadt- und Landkreise bestimmt. Auch ist es möglich, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.

Baden-Württemberg



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder. In Baden-Württemberg gibt es ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind der Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Gemeinden tragen die Hauptfinanzierungslast. Für Leistungen der Eingliederungshilfe sind die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger zuständig.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom überörtlichen Jugendhilfeträger zu den Gemeinden und von dort zu den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Die Eltern richten ihre Beiträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt direkt von den örtlichen Jugend- bzw. Sozialhilfeträgern an die Träger der Kindertageseinrichtungen.

Auf Ebene des Landes ist eine zweckgebundene Pauschale nach Altersgruppe je Kind das **wesentliche Finanzierungsprinzip**. Die Gemeinden beteiligen sich anteilig an den anererkennungsfähigen Ist-Betriebskosten der freien Träger, abhängig von der Einrichtungsart mit einem Mindestanteil. Bei Einrichtungen außerhalb der kommunalen Jugendhilfeplanung wird eine belegungsorientierte Pauschale je Kind gezahlt. Bezüglich der Höhe und Gestaltung der Elternbeiträge und Eigenanteile freier Träger liegen auf Landesebene keine rechtsverbindlichen Regelungen vor.

Die rechtliche **Verbindlichkeit und Transparenz** sind begrenzt auf die Landespauschalen und die Mindestbeiträge der Gemeinden.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die Berücksichtigung der **Heterogenitätsdimensionen** ‚Sprachförderbedarf‘ und/oder ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ erfolgt im Rahmen von Projektförderung. Es besteht keine rechtliche Verbindlichkeit und die Höhe des Festbetrags ist abhängig von der Haushaltslage. Die Zuschüsse müssen für einzelne Fördergruppen von den Trägern von Kindertageseinrichtungen beantragt werden. In den zwischen einer Gemeinde und einem Träger von Kindertageseinrichtungen möglichen Einzelfallregelungen ist es theoretisch möglich, durch Vereinbarungen auf individuelle Bedarfe von Kindern, Familien und/oder Gruppen einzugehen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die **Passgenauigkeit** zwischen dem individuellen Bedarf der Kinder oder einer Kindergruppe und der Anpassung der Rahmenbedingungen durch finanzielle Mittel nicht garantiert ist.

Auf der Landesebene gibt es keine rechtsverbindlichen Regelungen zur Höhe und Gestaltung der **Elternbeiträge**. Die Beiträge können nach Anzahl der Kinder in der Familie und bei wirtschaftlicher Belastung hervorgerufen durch den Besuch der Einrichtung gestaffelt werden. Die Kirchen und die kommunalen Landesverbände verfassen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge, die alle zwei Jahre aktualisiert werden. Dennoch gibt es beträchtliche Unterschiede in der Höhe der Beiträge.

Grundsätzlich kann die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschweren und so Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördern.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

In Baden-Württemberg kommen auf der Landesebene und der kommunalen Ebene unterschiedliche Finanzierungsprinzipien und Bezugsgrößen zur Anwendung. In Bezug auf die Elternbeiträge und den Eigenanteil freier Träger von Kindertageseinrichtungen sind keine Finanzierungsprinzipien oder andere Regelungen festgelegt. Dies erschwert **Transparenz** in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der genauen Zusammensetzung der Förderbeträge der einzelnen

Akteure. In Hinblick auf die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Kindern, Familien und/oder Gruppen (u.a. auch Heterogenitätsdimensionen) ist aus der Landesgesetzgebung nicht nachvollziehbar, inwiefern diese auf Ebene der Gemeinde, z. B. durch Einzelfallregelungen, berücksichtigt werden bzw. werden können. Für Träger von Kindertageseinrichtungen kann die **Planung** erschwert werden. Anreize zur Realisierung von Inklusion sind nicht erkennbar.

Es gibt keine landesgesetzlichen Regelungen bezüglich der **Elternbeiträge** und der Eigenanteile von Trägern von Kindertageseinrichtungen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen die Elternbeiträge fest. Dies kann zu einem Interessenskonflikt führen. Einerseits besteht vermutlich ein Interesse daran, die Eigenanteile gering zu halten, andererseits sollten Eltern durch zu hohe Beiträge nicht ausgeschlossen werden.

Einrichtungen oder Gruppen **außerhalb der kommunalen Jugendhilfeplanung** werden durch belegungsorientierte Pauschalen je Kind finanziert. Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit, unabhängig vom Bedarfsplan auf Platzbedarfe flexibel zu reagieren.

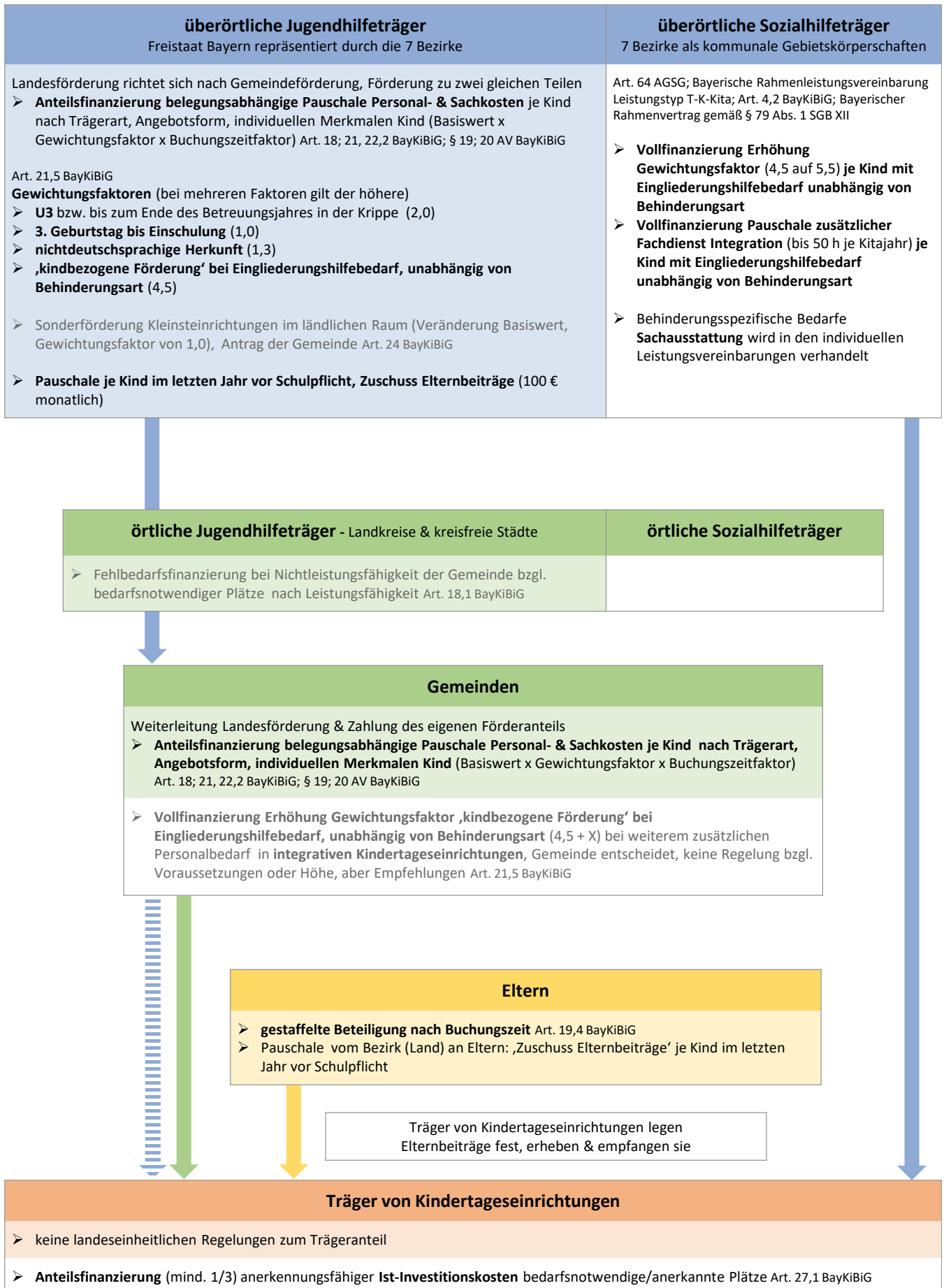
3.2 Bayern¹⁹

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	BayKiBiG Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), letzte berücksichtigte Änderung: durch § 4 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 362)	2017
	AGSG Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), letzte berücksichtigte Änderung: durch § 2 des Gesetzes vom 09.01.2018 (GVBl. S. 2)	2018
Rechtsverordnung	AVBayKiBiG Ausführungsverordnung für das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), letzte berücksichtigte Änderung: durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.12.2017 (GVBl. S. 538)	2017
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 01.01.2007, in der Fassung vom 21.04.2015	2015
	Bayerischer Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.06.2004, Anpassung 01.01.2005 laut Beschluss vom 20.12.2004 Landesentgeltkommission	2005
	Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp: T-K-KITA Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG vom 23.08.2007, Anpassung laut Beschluss vom 22.07.2016	2016
	Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen: T-K-J-K-HPT; T-K-J-G-HPT Teilstationäre Angebote für körperlich oder geistig behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heilpädagogischen Tagesstätten vom 31.10.2005	2005
	RV IFS Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 01.07.2011	2011
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Freistaat Bayern repräsentiert durch die 7 Bezirke den überörtlichen Jugendhilfeträger ➤ 7 Bezirke als kommunale Gebietskörperschaften, als überörtliche Sozialhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern ➤ ggf. örtliche Jugendhilfeträger (Fehlbedarfsfinanzierung bei Nichtleistungsfähigkeit der Gemeinde) <p>Es gelten keine getrennten Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder im Vorschulalter²⁰ mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung und mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Sozialhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die Bezirke bestimmt.</p>		

¹⁹ Bei der Darstellung des Finanzierungssystems in Bayern gab es unterschiedliche Informationen durch die Länderexperten und Expertinnen. Es wurde sich auf die vorliegende Darstellung geeinigt.

²⁰ Ab Eintritt in die Schule sind für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die örtlichen Jugendhilfeträger und für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständig.

Bayern



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen im Land Bayern erfolgt in Form einer **länderspezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII**. Für die Eingliederungshilfe für Kinder bis zur Einschulung sind, unabhängig von der Behinderungsart, die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständig. Die Finanzierung der Eingliederungshilfe geschieht aus einer Hand. In Bayern gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind der Freistaat Bayern als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die örtlichen Jugendhilfeträger können auch bei Nichtleistungsfähigkeit einer Gemeinde in Form von Fehlbedarfsfinanzierungen beteiligt sein. Die Hauptfinanzierungslast der Personal- und Sachkosten liegt auf der Verwaltungsebene des Landes und bei den Gemeinden, welche die Pauschale jeweils zu zwei gleich großen Teilen finanzieren. Die Landesförderung richtet sich dabei nach der Gemeindeförderung.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom überörtlichen Jugendhilfeträger zu den Gemeinden und von dort zu den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Die Finanzierung durch die überörtlichen Sozialhilfeträger wird direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen gerichtet.

Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** ist eine belegungsabhängige Pauschale je Kind für die Personal- und Sachkosten, deren Höhe durch einen Basiswert, Gewichtungsfaktoren und den Buchungszeitfaktor bestimmt wird. Der Basiswert stellt den Betrag für eine tägliche drei- bis vierstündige Betreuungszeit dar und wird jährlich durch das zuständige Ministerium bekanntgegeben. Die Entwicklung der Personalkosten wird bei der Festlegung berücksichtigt. Durch die Gewichtungsfaktoren werden neben dem Alter die **Heterogenitätsdimensionen** ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ (‚kindbezogene Förderung‘) berücksichtigt. Treffen mehrere Gewichtungsfaktoren bei einem Kind zu, gilt jeweils der höhere. Diese Regelung impliziert, dass anders als bei einer Addition der Gewichtungsfaktoren unterschiedliche individuelle oder gruppenbezogene Bedarfe gegeneinander aufgerechnet werden können.

Bei einem Kind mit Eingliederungshilfebedarf wird durch den überörtlichen Jugendhilfeträger und die Gemeinde der Gewichtungsfaktor ‚kindbezogene Förderung‘ finanziert. Dieser wird wiederum vom überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe erhöht (von Faktor 4,5 auf 5,5). Diese Erhöhungen sind rechtsverbindlich auf Landesebene geregelt. Eine erneute Erhöhung des Gewichtungsfaktors (4,5 + X) bei weiterem zusätzlichem Personalbedarf eines Kindes in einer ‚integrativen Kindertageseinrichtung‘ liegt im Ermessen der Gemeinde. Es gibt lediglich Empfehlungen als Richtwert.

Die **Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit** der Finanzierungssystematik ist, besonders durch die klare Anteilsfinanzierung der Bezirke und Gemeinden, hoch. Bei der möglichen Erhöhung des Gewichtungsfaktors bei weiterem zusätzlichem Personalbedarf eines Kindes mit Eingliederungshilfebedarf (Faktor 4,5 + X) sind Verbindlichkeit und Transparenz nicht gegeben.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

In Bayern ist durch die finanzielle Berücksichtigung der **Heterogenitätsdimensionen** ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ in einem umschriebenen Rahmen die Anpassung an individuelle kindbezogene Bedarfe möglich. Eine Berücksichtigung weiterer Heterogenitätsdimensionen würde die individuellen Merkmale eines Kindes, die durch die Gewichtungsfaktoren abgebildet werden sollen, noch genauer erfassen. Bei Kindern mit sehr besonderem oder sehr umfangreichem Bedarf an behinderungsspezifischen Leistungen (Faktor 4,5 + X) birgt die nicht rechtsverbindliche Regelung im Ermessen der Gemeinde die Gefahr, dass für diese Kinder und Familien Zugänge erschwert und eine bedarfsgerechte Betreuung in einer integrativen Kindertageseinrichtung erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Die Finanzierung der **Eingliederungshilfe** aus einer Hand, unabhängig von Behinderungsart, bietet eine gute Grundlage, um Zugänge für Eltern zu erleichtern. Durch den zusätzlichen Fachdienst Integration werden Fachleistungen für das Kind im Hinblick auf die Gruppe und/oder Einrichtung und für das Team, auch bei der Zusammenarbeit mit der Familie und weiteren Akteuren, gewährleistet. Die Finanzierung zusätzlicher

behinderungsspezifischer Sachkosten durch den überörtlichen Sozialhilfeträger wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen verhandelt. Dies birgt zwar die Chance einer guten Passung, aber auch die Gefahr einer vom jeweiligen Kontext und den Ressourcen der Beteiligten abhängigen Vereinbarung.

Elternbeiträge werden nach Landesrecht nur nach Buchungszeit gestaffelt. Es gibt keine rechtsverbindlichen landeseinheitlichen Regelungen zum anzuwendenden Finanzierungsprinzip oder zur Höhe der Beiträge. Die Beiträge für Kinder im letzten Kitajahr vor der Schulpflicht können aufgrund eines Zuschusses durch die überörtlichen Jugendhilfeträger reduziert werden.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Für Träger von Kindertageseinrichtungen besteht eine **Transparenz** der Finanzierung der pauschalierten Personal- und Sachkosten auf fast allen Verwaltungsebenen. Die, die durch weniger detaillierte rechtsverbindliche Regelungen geprägt sind, sind die Ebenen der Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtungen selbst. Landeseinheitlich ist die Höhe des Trägeranteils in Bezug auf die Personal- und Sachkosten nicht geregelt. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung der **Heterogenitätsdimensionen** und rechtsverbindlichen Leistungen der Eingliederungshilfe in manchen Fällen nicht ausreicht, um auf kind- oder gruppenbezogene Bedarfe eingehen zu können. Der Anreiz zur Realisierung von Inklusion wäre in solchen Fällen für die Träger der Kindertageseinrichtungen gering, da sie befürchten müssten, dass sie die Mehrkosten durch ihren Trägeranteil finanzieren müssten. Durch die nicht verbindliche Regelung zur möglichen Finanzierung von ‚behinderungsspezifischen Leistungen‘ auf Gemeindeebene besteht auch in diesem Bereich keine Planungssicherheit und ein Risiko für die Träger. Die Gewährung der Leistung kann von den finanziellen Ressourcen der Gemeinde abhängen.

Durch die **belegungsorientierte Pauschale** je Kind liegt der Fokus auf den individuellen Bedarfen der einzelnen Kinder und nicht explizit auch auf der Gruppenzusammensetzung. Durch den zusätzlichen Fachdienst Integration im Rahmen der Leistungen der Eingliederungs-

hilfe werden jedoch zusätzliche Fachleistungen für das Kind im Hinblick auf die Gruppe und/oder Einrichtung und für das Team gewährleistet, auch bei der Zusammenarbeit mit der Familie und weiteren Akteuren. Die halbjährliche Anpassung der belegungsorientierten Pauschalen je Kind nach Alter und Betreuungsumfang ermöglicht bedarfsgerechtes Handeln. Gleichzeitig kann es zu einem höheren **administrativen Aufwand** für den Träger der Kindertageseinrichtungen und zur Begünstigung von Teilzeitverträgen der pädagogischen Fachkräfte kommen, deren Arbeitszeit jeweils abhängig von der Belegung aufgestockt bzw. abgesenkt wird. Da die Finanzierung prospektiv in einem halbjährlichen Zyklus geschieht, haben die Träger der Kindertageseinrichtungen eine gewisse **Planungssicherheit** in Bezug auf die Finanzierung der Personal- und Sachkosten. Bei z. B. Nichteinhaltung des Personalschlüssels kann es jedoch auch nach Abrechnung zu Rückzahlungen von Seiten des Trägers der Kindertageseinrichtungen kommen.

Das Festlegen, Erheben und Empfangen der **Eltern-beiträge** ist für die Träger der Kindertageseinrichtungen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Nur zwei der zentralen, mit den Leistungen der Eingliederungshilfe verbundenen drei Finanzierungsströme enden bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Dies kann den Verwaltungsaufwand für den Träger der Kindertageseinrichtungen reduzieren.

Kleinsteinerichtungen im ländlichen Raum bekommen durch eine Anpassung des Basiswerts eine besondere Förderung. Diese Förderung bedarf jedoch eines Antrags der Gemeinde beim überörtlichen Jugendhilfeträger. Das ermöglicht die Berücksichtigung des Kontexts der betroffenen Träger.

3.3 Berlin

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KitaFöG Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz) vom 23.06.2005 (GVBl. 2005, 322), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702)	2017
	TKBG Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) vom 23.04.2010 (GVBl. 2010, 250), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert, § 8 neu gefasst, Anlage 1 aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 243)	2016
	AG KJHG Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 27.04.2001 (GVBl. 2001, 134), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 35 und 38 geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)	2010
	AG-SGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuchs, Art. 2 des Gesetzes vom 07.09.2005 (GVBl. S. 467), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.12.2017 (GVBl. S. 665)	2017
Rechtsverordnung	VOKitaFöG Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen vom 04.11.2005 (GVBl. 2005, 700), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 4, 11 und 19 geändert, § 21a neu gefasst durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702)	2017
Vereinbarung/Vertrag	RV Tag Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) vom 01.01.2018 Kostenblatt RV Tag	2018
	QVTAG Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten, in der Fassung vom 20.12.2017 (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen)	2017
	RV-sBG Rahmenvereinbarung spezialisierte Besondere Gruppen zwischen dem Land Berlin und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. 2008	2017 <i>geplante Novellierung: 01.01.2019</i>
	Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin , zugleich Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 der Frühförderungsverordnung zu § 30 SGB IX vom 01.10.2005	2005
	Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001, letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 9 des Staatsvertrages vom 07.12.2001	2001

wesentliche Finanzierungsbeteiligte:

- Land als überörtlicher & örtlicher Jugendhilfeträger (im Auftrag der Jugendämter der 12 städtischen Bezirke)
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Erteilung der Gutscheine an die Eltern durch die Jugendämter der Bezirke

Es gelten **keine getrennten Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung und für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Jugendhilfe zuständig.

In Berlin wird die Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘ in Kindertageseinrichtungen über die ‚Regelfinanzierung‘ finanziert. Die Eingliederungshilfe wird über die Jugendämter der Bezirke gewährt und in der Regel über externe, frei-gemeinnützige Dienste erbracht. Eingliederungshilfe ist auch in Kombination mit der Frühförderung der Kinder- und Jugendambulanz möglich. In Berlin erbringen die Kinder- und Jugendambulanz/ Sozialpädiatrisches Zentrum (KJA/SPZ) die Komplexleistung Frühförderung entweder ambulant in den Räumen der KJA, in der Kindertageseinrichtung oder zuhause.

Berlin

überörtlicher & örtlicher Jugendhilfeträger	überörtlicher & örtlicher Sozialhilfeträger
Land	Land
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung belegungsorientierte Pauschale Personal- & Sachkosten (93,5 %) (inkl. Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungskosten, Bau- & Unterhaltungskosten Gebäude) je Kind nach Alter & Betreuungsumfang, monatliche Abrechnung §§ 23; 28 KitaFöG; §§ 4; 6 RV Tag; Kostenblatt RV Tag ➤ Leitungszuschlag (0,0111 Stellenanteile je Kind) § 11,4 KitaFöG; § 19 VoKitaFöG ➤ Personalzuschlag Betreuungszeit > 9 h (0,015 Stellenanteile je Kind) § 15 VoKitaFöG ➤ Vollfinanzierung belegungsorientierte (Zusatz)Pauschale Personal- bzw. Personal- & Sachkosten je Kind nach zusätzlichen bedarfsabhängigen Förderleistungen, monatliche Abrechnung §§ 6;11 KitaFöG; §§ 16; 17; 18; 20 VoKitaFöG; §§ 3; 4; 6 RV Tag; Kostenblatt RV Tag <p>zusätzliche bedarfsabhängige Förderleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhter & wesentlich erhöhter Förderbedarf (Behinderung oder von Behinderung bedroht, unabhängig von Behinderungsart): (0,25/0,5 Stellenanteile & Pauschale Sachkosten je Kind zusätzlich) • nichtdeutsche Herkunftssprache (0,017 Stellenanteile je Kind zusätzlich, ab 40 % entsprechender Kinder in Einrichtung) • Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen (0,01 Stellenanteile je Kind zusätzlich) <p>„spezialisierte besondere Gruppen“ (2018: 99 Plätze für schwerstmehrfachbehinderte Kinder, bei 4 freien Trägern)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung belegungsorientierte Pauschale Personal- & Sachkosten (97,3 %) (inkl. Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungskosten, Bau- & Unterhaltungskosten Gebäude) je Kind nach Alter, Betreuungsumfang, Betreuungsintensität § 16 VoKitaFöG; RV-sBG ➤ Zuwendungen für Bau- und Erstausrüstung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel § 21 KitaFöG 	

Jugendämter der Bezirke

Bedarfsbescheid (Gutschein) an Eltern
 nach Alter, Betreuungsumfang (4 Stufen, 7 h täglich ohne Bedarfsprüfung)
 & bedarfsabhängigen Förderleistungen
 §§ 4; 5 KitaFöG; § 5 VoKitaFöG

Eltern

- **Beitragsfreiheit für alle Kinder** (Kompensation über belegungsorientierte Pauschale Personal- & Sachkosten je Kind vom Land)
- **Pauschale Mittagessen** (23 €)
- individuelle Regelungen der Träger Beiträge „Zusatzleistungen“ (z. B. Frühstück, Vesper, Schwimmkurs), max. 90 € /Monat, nicht obligatorisch für Eltern § 23,3 KitaFöG

Träger von Kindertageseinrichtungen

➤ **Anteilsfinanzierung belegungsorientierte Pauschale Personal- & Sachkosten** (6,5 % bzw. 2,7 % bei spezialisierten besonderen Gruppen)

Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Berlin erfolgt in Form der Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII in Form eines Kita-Gutscheinsystems. Die rechtliche Verbindlichkeit ist durch landeseinheitliche Standards (KitaFöG, RV TAG, QVTAG) in Verbindung mit dem ‚Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege‘²¹ hoch. Durch die **Finanzierung aus einer Hand** sowohl der Regelleistung nach SGB VIII als auch der Förderung unterschiedlicher Heterogenitätsdimensionen werden die Zuständigkeiten gebündelt. In Berlin werden folgende **Heterogenitätsdimensionen** finanziell berücksichtigt: ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚(drohende) Behinderung‘. Alle Kindertageseinrichtungen und auch die ‚spezialisierten besonderen Gruppen‘ (2018: 99 Plätze von ca. 164.000 Plätzen insgesamt) für schwerstmehrfachbehinderte Kinder werden nach der gleichen Systematik finanziert.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte sind das Land als überörtlicher und gleichzeitig örtlicher Jugendhilfeträger, die Bezirke, die über den Betreuungsumfang entscheiden, und die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Das wesentliche **Finanzierungsprinzip** ist eine belegungsorientierte Pauschale für Personal- und Sachkosten je Kind nach Alter und Betreuungsumfang, die vom Land anteilig und bei Zuschlägen für zusätzliche Förderleistungen vollständig sowie von den Trägern von Kindertageseinrichtungen anteilig (aktuell 6,5 % bzw. 2,7 % bei den ‚spezialisierten besonderen Gruppen‘) gezahlt wird. In den ‚spezialisierten besonderen Gruppen‘ wird ebenfalls der Aspekt der Betreuungsintensität bei der Pauschale berücksichtigt.

Unabhängig vom Betreuungsumfang ist die Kita für alle Kinder beitragsfrei. Die Eltern zahlen jedoch eine Pauschale für das Mittagessen, zudem fallen abhängig vom Träger Kosten für Zusatzangebote oder sonstige Verpflegung an.

In allen Kindertageseinrichtungen geschieht die Finanzierung der ‚Regelleistungen‘ sowie von Zuschüssen aufgrund von **Heterogenitätsdimensionen** aus einer

Hand durch das Land als überörtlichem/örtlichem Jugendhilfeträger. Die Erbringung von Leistungen der **Eingliederungshilfe** in Kindertageseinrichtungen ist im System vorgesehen, aber kein zentraler Bestandteil zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder. Diese Berücksichtigung findet im Bereich der Kindertageseinrichtungen hauptsächlich über die Heterogenitätsdimension und die entsprechende Erhöhung der belegungsorientierten Pauschale statt. Für die Erhöhung bedarf es einer Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 53ff SGB XII oder § 35a SGB VIII, die Kategorie ‚zusätzliche bedarfsabhängige Förderleistung‘, wird dann nach dem gleichen Prinzip wie auch die Heterogenitätsdimensionen ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚soziale Lage‘ finanziert.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

In Berlin soll dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern durch das Gutscheinsystem entsprochen werden. Durch die Möglichkeit der monatlichen Anpassung von Gutscheinen und somit der belegungsorientierten Pauschalen, ist eine zeitnahe Anpassung an kind- und/oder gruppenbezogene Bedarfe, auch aufgrund der finanziellen Berücksichtigung der **Heterogenitätsdimensionen**, in einem umschriebenen Rahmen möglich. Die Finanzierung aus einer Hand bietet eine gute Grundlage, um Zugänge für Eltern zu erleichtern.

Für alle Kinder besteht unabhängig vom Betreuungsumfang **Beitragsfreiheit**, wobei eine Betreuung von 7 Stunden täglich ohne Bedarfsprüfung gewährt wird. Dies ermöglicht prinzipiell die Teilhabe aller Kinder unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familien am System der frühen Betreuung, Bildung und Erziehung. Eine Pauschale für das Mittagessen von 23 € und ggf. für Zusatzangebote oder das Frühstück fallen jedoch an. Bezüglich des Zusatzbeitrags ist hervorzuheben, dass dessen Bezahlung der Zustimmung der Eltern bedarf und eine Ablehnung kein Grund für die Kündigung des Kitaplatzes sein darf. Auch ist der Zusatzbeitrag auf maximal 90 €/Monat gedeckelt. Die ausbleibenden Beiträge der Eltern werden durch das Land ausgeglichen.

Bezüglich der Dimension ‚(drohende) **Behinderung**‘ gibt es in integrativen Einrichtungen zwei Abstufungen,

die über die ‚Regelfinanzierung‘ finanziert werden. Pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf wird ein Viertel einer Stelle, und pro Kind mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf wird eine halbe Stelle zusätzlich gewährt. In den ‚**spezialisierten besonderen Gruppen**‘ wird darüber hinaus die ‚Betreuungsintensität‘ schwerstmehrfachbehinderter Kinder finanziell berücksichtigt. Da es in Berlin jedoch nur 99 entsprechende Plätze bei vier Trägern gibt (Stand Juli 2018), ist die Inanspruchnahme einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung für viele dieser Familien nicht möglich.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die **Partizipation** der Leistungserbringer geschieht durch Verhandlung der Kostensätze mit dem Land in einem Dreijahresrhythmus. Grundsätzlich sind die Wege der Verhandlung kurz, da mit dem Land und nicht mit den 12 Bezirken verhandelt wird. Es besteht eine hohe **rechtliche Verbindlichkeit und Transparenz** der Finanzierung von Betriebskosten für die Kitaträger über die Kostenblätter, aus denen ebenfalls die verbindliche Finanzierung der üblichen Heterogenitätsdimensionen hervorgeht. Die monatliche Anpassung der belegungsorientierten Pauschalen je Kind nach Alter und Betreuungsumfang ermöglicht schnelles bedarfsgerechtes Handeln. In der Folge kommt es jedoch zu einem hohen administrativen Aufwand für den Träger von Kindertageseinrichtungen, zu **Planungsunsicherheit** und zu instabilen Arbeitsverträgen für die pädagogischen Fachkräfte. Deren Arbeits- und damit Vertragsumfang ist jeweils abhängig von der aktuellen Belegung und den z.T. schnell wechselnden Betreuungsbedarfen der Kinder, so dass sie oft kurzfristig aufgestockt bzw. abgesenkt werden müssen, um den vorgegebenen Personalschlüssel einzuhalten.

Durch die Finanzierung aus einer Hand und die Abschaffung von Elternbeiträgen für alle Kinder ist der Aufwand für die Verwaltung sehr gering. Allerdings bleibt der Aufwand für die Essenspauschale und ggf. für die trägerspezifischen Kosten für Zusatzangebote bestehen.

Die Finanzierung der **Heterogenitätsdimensionen** und der Leitungszuschlag gewährleisten eine Verbindung von Gruppenorientierung

(Leitungszuschlag, Quartiersmanagement, nicht-deutsche Herkunftssprache, Fort- und Weiterbildung) und individueller Orientierung (Behinderung bzw. drohende Behinderung). Die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ greift erst durch eine belegungsorientierte Berücksichtigung je Kind, bei einem Anteil von 40 % oder mehr entsprechender Kinder in einer Einrichtung und berücksichtigt nicht den tatsächlichen Sprachförderbedarf.

3.4 Brandenburg

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KitaG Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11])	2018
	AGKJHG Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])	2016
	AG-SGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 03.11.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 36]), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 29])	2014
Rechtsverordnung	KitaPersV Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten vom 27.04.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S.212), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.07.2017(GVBl.I/17, [Nr. 17])	2017
	KitaLAV Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger von Kindertagesstätten und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten vom 30.10.2017 (GVBl. II/17 [Nr. 57])	2017
	KitaBKNV Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Zuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung vom 01.06.2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S.450), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11], S.5)	2018
	LAZAV Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschussanpassungsverordnung) vom 03.11.2015 (GVBl. II 2015 Nr. 55)	2015
	Kita MBAV Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung) vom 14.09.2016 (GVBl.II/16, [Nr. 43])	2016
	SfFV Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung) vom 03.08.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), letzte berücksichtigte Änderung: durch Verordnung vom 25.06.2015 (GVBl.II/15, [Nr. 28])	2015
	Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 01.07.1999	1999
Vereinbarung/ Vertrag	RV 79 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 01.01.1999, in der überarbeiteten Fassung vom 20.05.2011	2011
	Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung (FrühV) behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Land Brandenburg vom 01.07.2007	2007

wesentliche Finanzierungsbeteiligte

- Land als überörtlicher Jugendhilfeträger
- örtliche Jugend- und Sozialhilfeträger
- Gemeinden
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- Eltern

Es gelten **getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.

Brandenburg

überörtlicher Jugendhilfeträger - Land	überörtlicher Sozialhilfeträger - Land
<ul style="list-style-type: none"> ➤ zweckgebundene Zuwendung je Kind (≤12 Lj.) nach Personalkostentwicklung & Umfang Tagesbetreuungsangebot § 16,6 KitaG; § 5 KitaBKNV ➤ Pauschale Personalmehrkosten Leitungssockel nach Anzahl Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich, Stellenanteil Leitungssockel & Personalkosten Leitungskraft, Erstattung höherer Personalkosten & Pauschale Verwaltungskosten durch Weiterleitung der Beträge an Kitaträger § 5 KitaPersV; KitaLAV; § 5 KitaLAV ➤ Pauschale Personalmehrkosten Personalschlüsselerverbesserung § 16a,1 KitaG ➤ Pauschale Mehrbelastung Erweiterung Rechtsanspruch (Personal, Bewirtschaftung, Verwaltungsaufwand örtlicher Träger) ab 1. Lj. Kita-MBAV ➤ Ausgleich entstehende Kosten durch Einnahmeausfälle Beitragsbefreiung letztes Kitajahr nach Kindern entsprechenden Alters im Zuständigkeitsbereich & Ausgleich nach Antrag höhere Kosten & Verwaltungskostenausgleich §17c & d KitaG ➤ Vollfinanzierung anerkennungsfähige Ist-Kosten Kommunikationshilfe & Übersetzung bei Hör- & Sprachbehinderung der Eltern § 4 KitaG 	
an Träger von Kindertageseinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung niedersorbischer Bildungsangebote (Lehr- & Lernmittel), Kassenlage § 3,5 KitaG 	

örtliche Jugendhilfeträger Landkreise, kreisfreie Städte & ggf. große kreisangehörige Städte <small>ggf. können kreisangehörige Gemeinden Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers übernehmen, ohne selbst örtlicher Träger zu sein</small>	örtliche Sozialhilfeträger Landkreise & kreisfreie Städte
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung (88,6 % bzw. 86,4 %) anerkennungsfähiger Soll-Personalkosten je Kind nach Altersgruppe & Betreuungsumfang & tatsächlich beschäftigtem Personal im Jahresdurchschnitt (nach jeweiligen Vergütungsvereinbarung/Entgeltgruppe), quartalsweise, unabhängig von Bedarfsplan §§ 12,3; 16 KitaG; § 3 KitaBKNV; Kindertagesstättenanpassungsgesetz; KitaPersV ➤ belegungsorientierte Pauschale (125 €) je Kind und Monat Ausgleich Einnahmeausfälle Beitragsbefreiung letztes Kitajahr & ggf. Einzelfallregelungen nach Antrag des Trägers der Kindertageseinrichtung Ausgleich höherer Einnahmeausfälle §17b KitaG ➤ Pauschalierter Zuschuss Sprachstandsfeststellung & Sprachförderung je Kind ab 3. Geburtstag & ggf. sozialer Lage § 16,2 KitaG 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingliederungshilfe körperliche/geistige Behinderung, Entgeltvereinbarungen & ggf. individuelle Regelungen § 16,1 KitaG; § 4 KitaPersV
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingliederungshilfe seelische Behinderung, Entgeltvereinbarungen & ggf. individuelle Regelungen § 16,1 KitaG; § 4 KitaPersV ➤ Vorschuss an neue Einrichtungen & bei Erhöhung Platzzahl § 3 KitaBKNV 	

Gemeinden
<i>Einrichtungen freier Träger im Bedarfsplan</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vollfinanzierung Grundstück, Gebäude bzw. Miete sowie sparsame(r) Bewirtschaftung & Erhalt § 16,3 KitaG; § 4 KitaBKNV ➤ Fehlbedarfsfinanzierung anerkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten § 16,3 KitaG

Eltern
§ 17 KitaG <ul style="list-style-type: none"> ➤ gestaffelte pauschale Beteiligung beitragsfähige Betriebskosten nach Einkommen, Kinderanzahl & Betreuungsumfang ➤ Vorgaben zu der max. möglichen Beitragshöhe im Verhältnis zu Betriebskosten unter Berücksichtigung der Zuschüsse durch den örtlichen Jugendhilfeträger ➤ Beitragsfreiheit im letzten Kitajahr ➤ Pauschale Mittagessen (häusliche Ersparnis)

Träger von Kindertageseinrichtungen legen Elternbeiträge mit örtlichem Jugendhilfeträger fest, erheben & empfangen sie

Träger von Kindertageseinrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ angemessene Anteilsfinanzierung anerkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten (Geld oder ersparte Betriebskosten) nach Leistungsfähigkeit & Zugehörigkeit der Einrichtung/Plätze zum Bedarfsplan § 14,2 KitaG

Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Brandenburg erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder nach SGB XII und SGB VIII. In Brandenburg gibt es keine rein ‚heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei der Finanzierung von ‚Regel- und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptlast der Finanzierung der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern, wobei diese u.a. eine zweckgebundene Zuwendung je Kind vom überörtlichen Jugendhilfeträger erhalten. Die Sachkosten werden ausschließlich von den Trägern von Kindertageseinrichtungen, den Eltern und den Gemeinden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung übernommen. Es liegen rechtsverbindliche landeseinheitliche Regelungen zur Staffelung der Elternbeiträge vor. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Alle Eltern bezahlen eine Pauschale für das Mittagessen in Höhe der häuslichen Ersparnis.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger an die örtlichen Jugendhilfeträger und von diesen weiter zu den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Des Weiteren verlaufen Finanzierungsströme von den Gemeinden und Eltern an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfe wird ebenfalls vom örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfeträger direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen gerichtet.

In Brandenburg werden unterschiedliche **wesentliche Finanzierungsprinzipien** hinsichtlich der einzelnen Finanzierungsbeteiligten angewendet. Auf Landesebene sind dies eine allgemeine zweckgebundene Zuwendung je Kind und verschiedene Pauschalen wie Leitung, Personalschlüsselverbesserung, Verwaltung und erweiterter Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr. Die örtlichen Jugendhilfeträger übernehmen eine Anteilsfinanzierung an den Soll-Personalkosten und zwei weitere Pauschalen. Die Gemeinden übernehmen eine Fehlbedarfsfinanzierung der anerkennungsfähigen

Ist-Personal- und Ist-Sachkosten und eine Vollfinanzierung der Kosten des Grundstückes, Gebäudes bzw. der Miete sowie deren sparsame Bewirtschaftung und Erhalt. Eltern werden über gestaffelte Pauschalen an den Ist-Betriebskosten beteiligt. Bei den Trägern wird das Finanzierungsprinzip der Anteilsfinanzierung der Ist-Personal- und Ist-Sachkosten angewandt.

Die **Heterogenitätsdimensionen** ‚Sprachförderbedarf‘ und ggf. ‚soziale Lage‘ werden auf kommunaler Ebene durch die örtlichen Jugendhilfeträger berücksichtigt. Durch den überörtlichen Jugendhilfeträger werden Kommunikationshilfen und Übersetzungen für hör- und sprachbehinderte Eltern finanziert. Auch erhalten Bildungsangebote in niedersorbischer Sprache vom Land nach Kassenlage eine Unterstützung für Lehr- und Lernmittel.

Die **rechtliche Verbindlichkeit und Transparenz** der Finanzierungsregelungen ist auf Ebene des überörtlichen und der örtlichen Jugendhilfeträger hoch. Auf Ebene der Gemeinden und der Träger von Kindertageseinrichtungen fehlt es jedoch an expliziten, rechtsverbindlichen Regelungen und damit an Transparenz.

Der überörtliche Jugendhilfeträger gleicht den durch die Weiterleitung der Förderungen entstehenden Verwaltungsaufwand beim örtlichen Jugendhilfeträger durch Pauschalen aus.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die alleinige Zuständigkeit der örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger für Leistungen der **Eingliederungshilfe** birgt die Gefahr, dass die Bewilligungen in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der betroffenen Kommune stehen. Grundsätzlich kann die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschweren und so Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördern.

Die vom Land finanziell bedachten besonderen Bedarfe von Eltern mit Hör- und Sprachbehinderung und Niedersorbisch sprechende Familien decken nur einen kleinen Teil von möglichen Heterogenitätsdimensionen ab. Durch pauschalierte Zuschüsse für Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderung

sowie ggf. soziale Lage je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr können betroffene Kinder und auch ganze Gruppen oder Einrichtungen unterstützt werden. Weitere **Heterogenitätsdimensionen** werden nicht berücksichtigt.

Eltern sind durch gestaffelte Pauschalen an den Betriebskosten beteiligt, die Höhe der Beiträge ist gedeckelt. Die rechtsverbindliche Staffelung nach Einkommen, Kinderanzahl und Betreuungsumfang ermöglicht es auf individuelle familiäre Bedarfe einzugehen. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Kosten für das Mittagessen, in Höhe der häuslichen Ersparnis, fallen für alle Eltern an. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen zusammen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger die Höhe der **Elternbeiträge** fest.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die Einnahmeausfälle der Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Beitragsbefreiung im letzten Jahr vor der Einschulung werden durch belegungsorientierte Pauschalen je Kind und Monat vom örtlichen Jugendhilfeträger ausgeglichen, der wiederum einen Ausgleich vom überörtlichen Jugendhilfeträger erhält. Falls die Pauschale von 125 € im Monat nicht die dem Träger von Kindertageseinrichtungen entstandenen Ausfälle deckt, können auch diese Kosten nach Beantragung ausgeglichen werden. Der örtliche Jugendhilfeträger erhält diese Kosten wiederum nach Beantragung vom überörtlichen Jugendhilfeträger. Es kann in diesem Zusammenhang von einem erheblichen administrativen Aufwand ausgegangen werden.

Die Gemeinden übernehmen nicht nur die **Sachkosten**, sondern mittels einer Fehlbedarfsfinanzierung auch die anerkennungsfähigen Ist-Personal- und Ist-Sachkosten. Die Anteilsfinanzierung der Träger von Kindertageseinrichtungen an den Sachkosten kann zu einer hohen finanziellen Belastung führen, besonders für die räumliche Ausstattung für Kinder mit besonderen Bedarfen. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass durch den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger lediglich Personalkosten finanziert werden.

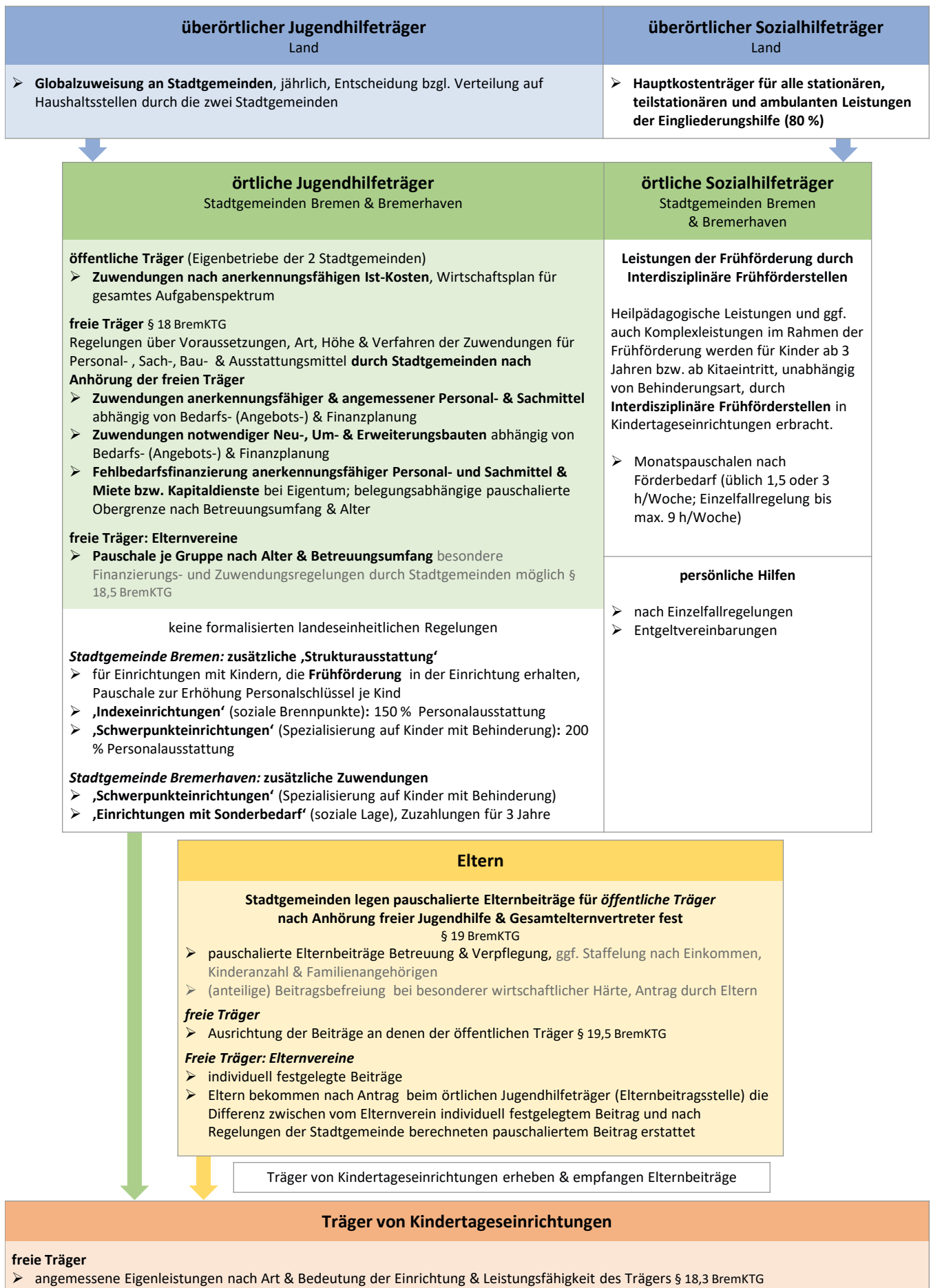
Es besteht Intransparenz und fehlende **rechtliche Verbindlichkeit** bezüglich der Finanzierungssystematiken

auf Ebene der Gemeinden und auf Ebene der Träger von Kindertageseinrichtungen. Grundsätzlich bestehen wenig Planungssicherheit und eine starke Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Gemeinden. So ist z. B. die Gemeinde allein zuständig für die Gebäude und deren Bewirtschaftung und Erhalt. Besonders in Hinblick auf Anforderungen an die (bauliche) Ausstattung bei der Aufnahme von (schwerst)behinderten Kindern kann die Finanzierung dieser Kostenart ein entscheidender Aspekt bei der Frage nach der Passgenauigkeit zwischen kind- und gruppenbezogenen Bedarfen und der Realität sein.

3.5 Bremen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	BremKTG Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 15 und 17 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2015 (Brem.GBl. S. 471)	2015
	BremAGKJHG Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen vom 17.09.1991 (Brem.GBl. 1991, 318), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)	2016
	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30.04.2007 (Brem.GBl. S. 315), letzte berücksichtigte Änderung: durch Gesetz vom 27.02.2018 (Brem.GBl. S. 36)	2018
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	RiBTK Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen vom 04.05.2012	2012
	Richtlinien der <i>Stadtgemeinden Bremen & Bremerhaven</i> : Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger, anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 31.08.2016, letzte berücksichtigte Änderung: durch Verwaltungsvorschrift vom 29.11.2017 (Brem.ABl. 2017, S. 1071) Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven vom 18.01.2017	2017
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 27.09.2016	2016
Empfehlung	BremFrühE Bremische Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung, aktuellste verfügbare Fassung vom 17.10.2011	2011
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ➤ Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Jugendhilfe- & Sozialhilfeträger ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern ➤ ggf. Krankenkassen <p>Leistungen der Eingliederungshilfe/Frühförderung (heilpädagogische Leistungen und Komplexleistungen), unabhängig von der Art der Behinderung werden durch interdisziplinäre Frühförderstellen und ggf. Therapeuten in Kindertageseinrichtungen erbracht. Zuständig sind die örtlichen Jugendhilfeträger der zwei Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und ggf. die Krankenkassen. Die Einrichtungen benötigen eine entsprechende Betriebserlaubnis. Interdisziplinäre Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren sowie andere therapeutische Fachkräfte sind somit im Krippen- und Elementarbereich, Kooperationspartner von Kindertageseinrichtungen.</p>		

Bremen



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Örtliche Jugend- und Sozialhilfeträger sind die zwei Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. In den folgenden Ausführungen wird zu einigen Aspekten auch auf die unterschiedlichen Regelungen auf kommunaler Ebene der zwei Stadtgemeinden eingegangen.

In Bremen werden **Leistungen der Frühförderung** (heilpädagogische Leistungen und Komplexeleistungen) aus einer Hand durch interdisziplinäre Frühförderstellen und ggf. Therapeuten in Kindertageseinrichtungen erbracht. Außerdem können Einzelfallregelungen bezüglich persönlicher Hilfen (Assistenz) mit den örtlichen Sozialhilfeträgern getroffen werden. In der Stadtgemeinde Bremen gibt es eine rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. Gruppe‘.

In beiden Stadtgemeinden gibt es Kindertageseinrichtungen, die nach bestimmten Kriterien zusätzliche Zuwendungen erhalten. Dies sind Einrichtungen, die sich auf die Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern spezialisiert haben (Schwerpunkteinrichtungen) bzw. in sozialen Brennpunkten liegen (Indexeinrichtungen) bzw. einen hohen Anteil an Familien aufweisen, die von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit sind (Einrichtungen mit Sonderbedarf). Zur Finanzierung dieser Einrichtung gibt es keine formalisierten landeseinheitlichen Regelungen. In der **Stadtgemeinde Bremen** wurden die Einrichtungen im Jahr 2008 festgelegt und bestehen seitdem. Indexeinrichtungen erhalten eine 150-prozentige Personalausstattung und Schwerpunkteinrichtungen eine 200-prozentige Personalausstattung, unabhängig von der Belegung. Die Finanzierung geschieht aus einer Hand durch die Stadtgemeinde Bremen als örtlichem Jugendhilfeträger. Auch bekommen Einrichtungen, in denen Kinder Leistungen der Frühförderung erhalten, eine pauschalierte Erhöhung des Personalschlüssels pro gefördertes Kind. In der **Stadtgemeinde Bremerhaven** erhalten die ‚Schwerpunkteinrichtungen‘ und die ‚Einrichtungen mit Sonderbedarf‘ zusätzliche Zuwendungen vom örtlichen Jugendhilfeträger.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Ju-

gendhilfeträger, die zwei Stadtgemeinden als örtliche Jugendhilfeträger, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt neben einer Globalzuweisung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger bei den beiden Stadtgemeinden als örtliche Jugendhilfeträger. Die Leistungen der Frühförderung liegen im Aufgabenbereich der Interdisziplinären Frühförderstellen²². Diese werden, unabhängig von der Art der Behinderung, über die örtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Therapeutische Leistungen im Rahmen der Komplexeleistungen liegen auch im Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen. Therapeutische Leistungen können, abhängig von der räumlichen Ausstattung, in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden.

Das wesentliche Finanzierungsprinzip besteht aus einer jährlichen Globalzuweisung an die Stadtgemeinden durch das Land als überörtlichem Jugendhilfeträger. Auf kommunaler Ebene kommen nicht näher definierte Zuwendungen zum Tragen, wobei zwischen öffentlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen (je ein Eigenbetrieb in beiden Stadtgemeinden), freien Trägern und insbesondere Elternvereinen unterschieden wird. Elternvereine werden ausschließlich über Pauschalen je Gruppe finanziert.

Durch grundsätzliche Regelungen auf der kommunalen Ebene besteht **Transparenz und Rechtsverbindlichkeit**. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der zwei Eigenbetriebe der Stadtgemeinden (öffentliche Träger) wird nach einem eigenen Wirtschaftsplan und die der freien Träger nach Anhörung der freien Träger durch die Stadtgemeinden geregelt. Eine Ausnahme bilden die Elternvereine, deren Finanzierung durch Pauschalen zum Teil transparent ist. Eigenleistungen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen sind abhängig von der Einrichtungsart, der Bedeutung der Einrichtung und der Leistungsfähigkeit des Trägers. Die Finanzierung der ‚Index- und ‚Schwerpunkteinrichtungen‘, der ‚Einrichtungen mit Sonderbedarf‘ sowie der zusätzlichen ‚Strukturausstattung‘ für Kinder, die Frühförderung in einer Kindertageseinrichtung erhalten, ist weder formalisiert noch durch Landesgesetze geregelt.

²² Das Finanzierungssystem der Interdisziplinären Frühförderstellen, einschließlich der Finanzierung von therapeutischen Leistungen im Rahmen von Komplexeleistungen, wird im Schaubild nicht dargestellt und in den vorliegenden Ausführungen nicht weiter ausgeführt. Siehe auch: Engel et al. 2012

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Bei Leistungen der **Frühförderung** wird nicht nach Behinderungsart unterschieden. Somit werden Zugänge für Eltern erleichtert und mögliche Schnittstellenprobleme reduziert. Auch die Erbringung von therapeutischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen kann für die Eltern niedrigschwellig sein.

Pauschalierte **Elternbeiträge** werden von den örtlichen Jugendhilfsträgern für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft festgelegt. Nach Landesgesetz können sie nach Einkommen, Kinderanzahl und Familienangehörigen gestaffelt werden. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihre Elternbeiträge an diesen aus. Es ist zu erwarten, dass die Elternbeiträge bei öffentlichen und freien Trägern nicht sehr voneinander abweichen. Dies trifft jedoch nicht auf Elternvereine zu, die Elternbeiträge einrichtungsbezogen festlegen. Allerdings können Eltern einen Antrag bei der ‚Elternbeitragsstelle‘ stellen und erhalten die Differenz zwischen dem von ihnen an den Elternverein gezahlten und dem für die Eltern nach Regelungen der Stadtgemeinde berechneten Beitrag erstattet. Die Beantragung dieser Erstattung kann für Eltern eine Hürde sein und ist mit administrativem Aufwand verbunden. Zudem müssen die Eltern den Differenzbetrag zunächst auslegen.

Die **Index- und Schwerpunkteinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen** erhalten zusätzliche Mittel unabhängig von der tatsächlichen Belegung, aber auch unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Auf der einen Seite ist dies eine sehr niedrigschwellige Herangehensweise, da keine Diagnostik oder Belege der Eltern über ihre finanzielle Situation nötig sind. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass durch die festgelegte Anzahl an Einrichtungen bzw. Gruppen nicht alle Eltern Zugang zu spezialisierten Einrichtungen haben und sich verändernde Bedarfe innerhalb der Stadtgemeinde keine Berücksichtigung finden.

Durch die Landesgesetzgebung werden **Heterogenitätsdimensionen** wie ‚soziale Lage‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ nicht berücksichtigt.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten erst durch die Konkretisierung der landeseinheitlichen Regelungen **Planungssicherheit**. Bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sind z. B. die Höhe oder die Anteile der von den örtlichen Jugendhilfsträgern finanzierten Personal- und Sachkosten sowie Kosten von Neu- und Erweiterungsbauten abhängig von der jeweiligen Bedarfs- und Finanzplanung. Ebenfalls ist eine Fehlbedarfsfinanzierung von Personal- und Sachkosten sowie Miete bzw. Kapitaldiensten bei Eigentum durch die örtlichen Jugendhilfsträger vorgesehen, die jedoch gedeckelt ist. Elternvereine werden über Pauschalen je Gruppe finanziert. Weitere Finanzierungsregelungen mit den örtlichen Jugendhilfsträgern sind möglich aber nicht rechtsverbindlich. Freie Träger sollen angemessene Eigenanteile aufbringen, abhängig von Art und Bedeutung der Einrichtung sowie der Leistungsfähigkeit des Trägers.

Da keine **Heterogenitätsdimensionen** durch das Landesgesetz berücksichtigt werden, ist fraglich, ob auf besondere Bedarfe von Kindern, Familien und auch Einrichtungen angemessen eingegangen werden kann. Die ‚Index‘- und ‚Schwerpunkteinrichtungen‘ sowie die ‚Einrichtungen mit Sonderbedarf‘ haben in beiden Stadtgemeinden, was die zusätzliche Strukturausstattung angeht, Planungssicherheit. Gleichzeitig spiegelt der in der Stadtgemeinde Bremen bereits 2008 festgelegte Bedarf nicht mehr die aktuelle Situation wieder. Die Finanzierung erfolgt belegungsunabhängig, und im Unterschied zu den Leistungen der Frühförderung wird keine Personenkreiszuordnung vorausgesetzt. Für Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die Einrichtungen selbst kann dieses Fehlen von Diagnostiken die Förderplanung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erschweren.

Die Kooperation mit den **interdisziplinären Frühförderungsstellen** und ggf. Therapeuten kann sich positiv auf die Realisierung von Inklusion in den Kindertageseinrichtungen auswirken. In der Stadtgemeinde Bremen werden durch die zusätzliche Strukturausstattung zur Erhöhung des Personalschlüssels der Einrichtungen die Möglichkeiten der Schaffung passgenauer Angebote für Kinder behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und ihrer Familien unterstützt.

3.6 Hamburg

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KibeG Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 211), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 24, 25 geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (HmbGVBl. S. 295)	2014
Rechtsverordnung	FamEigVO Verordnung über den Familieneigenanteil nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (FamEigVO) vom 17.05.2011 (HmbGVBl. 2011, S. 205), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 geändert, Anlagen neu gefasst durch Verordnung vom 17.06.2014 (HmbGVBl. S. 216)	2014
	TnBVO Verordnung über den Teilnahmebeitrag nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (Teilnahmebeitragsverordnung) vom 17.05.2011 (HmbGVBl. 2011, S. 221), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 geändert, Anlagen neu gefasst durch Verordnung vom 17.06.2014 (HmbGVBl. S. 225)	2014
	AG SGB VIII Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe vom 25.06.1997 (HmbGVBl. 1997, S. 273), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 07.03.2017 (HmbGVBl. S. 66)	2017
Vereinbarung/Vertrag	LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen Landesrahmenvertrag über die Leistungsarten nach § 16 Kinderbetreuungsgesetz (im Folgenden: KibeG), die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 KibeG, vom 01.01.2010, Stand: 2014	2014
	Zusätzliche Vereinbarung zur Umsetzung von § 7 Absatz 3 LRV, Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen vom August 2011	2011
Empfehlung	Hmbg LRE FrühVO Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 Satz 3 der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung vom 24.06.2003 – FrühV) nach §§ 30 Abs. 1 und 2, 32 Nr. 1 SGB IX im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.05.2005	2005

wesentliche Finanzierungsbeteiligte:

- Land als überörtlicher und örtlicher Jugendhilfeträger
- Eltern
- ggf. Krankenkassen

Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr finden heilpädagogische und ggf. therapeutische Leistungen der **Eingliederungshilfe/Frühförderung**, unabhängig von der Behinderung, in den Kindertageseinrichtungen statt. Die Einrichtungen benötigen eine entsprechende Betriebserlaubnis. Interdisziplinäre Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren sowie andere therapeutische Fachkräfte sind somit im Krippen- und Elementarbereich Kooperationspartner von Kindertageseinrichtungen.

Freie und Hansestadt Hamburg

überörtlicher & örtlicher Jugendhilfeträger Land	überörtlicher & örtlicher Sozialhilfeträger Land
<ul style="list-style-type: none"> ➤ belegungsorientierte Pauschale/Entgelt (Personalkosten: Betreuung, Leitung & Sachkosten & Gebäudekosten nach indiv. Einrichtungsmerkmalen) je Kind nach Altersgruppe (U3, Ü3) & Betreuungsumfang abzüglich des Elternbeitrags, prospektiv, monatlich § 18 KibeG; §§ 17; 19; 20 LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen <p><i>in Kindertageseinrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnis („Integrationskitas“):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusatzpauschale/Zusatzentgelt für Eingliederungshilfe/Frühförderung (Personalkosten: zusätzliche Betreuung & Leitung sowie Therapie) für Kinder ab 3. Lebensjahr bis Einschulung nach Betreuungsumfang & Bedarfskategorien (heilpädagogischer, therapeutischer, spezifischer, spezieller Bedarf) abzüglich des Elternbeitrags, prospektiv, monatlich §§ 18; 26 KibeG; §§ 7; 17; 19; 20 LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen ➤ individualisierter Stunden-Zuschlag für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für heilpädagogische Betreuungsleistungen nach Antrag durch Träger von Kindertageseinrichtungen, therapeutische, spezifische und spezielle Bedarfe über Rezept als Kassenleistung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kita-Plus-Programm (Sprachförderung & Vernetzung im Sozialraum): verbesserte Ausstattung mit päd. Personal (12 %) für Einrichtungen (Krippe & Elementar) mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Kindern aus einkommensschwachen Familien, Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder mit sozial bedingtem oder pädagogischem Förderbedarf, individuelle Vereinbarung mit Trägern von Kindertageseinrichtungen § 8,5 LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen ➤ Einrichtungen ohne „Kita-Plus-Status“: zusätzliche Ressourcen Sprachförderung bei > 25 % Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache im Elementarbereich, nach Antrag § 8,6 LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen ➤ Krippenausbauprogramm: Zuwendungsmittel für Schaffung & Erhalt von U3-Betreuungsplätzen 	

Gutschein an Eltern
 nach Altersgruppe (U3, Ü3) & Betreuungsumfang (Betreuungsanspruch bzw. -bedarf nach Arbeits-, Ausbildungssituation der Eltern & sozialem oder pädagogischem Bedarf Kind)

Eltern

- **beitragsfreie Grundbetreuung aller Kinder** (max. 5 h tägl. inkl. Mittagessen; bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die Frühförderung in der Kita erhalten, max. 6 h tägl.) § 9 KibeG
- **gestaffelte Elternbeiträge über die Grundbetreuung hinaus** nach Altersgruppe (U3, Ü3), Betreuungsumfang, Einkommen & Familiengröße, landeseinheitlich § 9 KibeG; FamEigVO, TnBVO
- **Elternbeiträge für Kinder mit (drohender) Behinderung**, die Eingliederungshilfe/Frühförderung in der Kita erhalten (11 € monatlich) § 1,3 FamEigVO, TnBVO
- **Reduzierung bei Geschwistern** in der gleichen Einrichtung § 2 FamEigVO, TnBVO

➤ individuelle Regelungen der Träger von Kindertageseinrichtungen Beiträge „Zusatzleistungen“ (z.B. sonstige Verpflegung, Musikangebote)

Land legt die Elternbeiträge fest, Träger von Kindertageseinrichtungen erheben und empfangen sie

Träger von Kindertageseinrichtungen

kein Eigenanteil der Träger vorgesehen §§ 8; 21 KibeG

Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt in Form der Entgeltfinanzierung nach § 77 SGB VIII durch ein Gutscheinsystem. Im Gutschein, den die Eltern für ihr Kind erhalten, werden der Betreuungsumfang und das Alter nach zwei Altersgruppen (unter oder über drei Jahre) berücksichtigt. Alle Kinder erhalten eine beitragsfreie Grundbetreuung von maximal fünf Stunden täglich inklusive eines Mittagessens.

In ‚**integrativen Kindertageseinrichtungen**‘ mit einer entsprechenden Betriebserlaubnis können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unabhängig von der Art ihrer Behinderung Leistungen der Frühförderung²³ erhalten. Bei Kindern, die Frühförderung in der Kindertageseinrichtung erhalten, beträgt die beitragsfreie Grundbetreuung maximal sechs Stunden. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können ausschließlich ‚heilpädagogische Leistungen‘ in einer ‚integrativen Kindertageseinrichtung‘ beziehen. Für die therapeutischen Leistungen sind die Krankenkassen zuständig.

Hamburg finanziert die Kindertagesbetreuung aus einer Hand. Die **wesentlichen Finanzierungsbeteiligten** sind das Land als überörtlicher und gleichzeitig örtlicher Jugendhilfeträger und die Eltern, sofern sie Betreuungszeiten über den Umfang der Grundbetreuung hinaus in Anspruch nehmen. Die **zwei Finanzierungsströme** verlaufen somit vom Land als überörtlichem und örtlichem Jugendhilfeträger und von den Eltern zu den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** ist eine belegungsorientierte Pauschale bzw. ein Entgelt, die durch eine Zusatzpauschale für Kinder mit Frühförderbedarf ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erweitert werden.

Bestimmte Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag zur Verbesserung des Personalschlüssels (landesspezifisches Kita-Plus-Programm) und sind auf Sprachförderung und auf Vernetzung im Sozialraum spezialisiert. Am Programm teilnehmende Einrichtungen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern aus einkommensschwachen Familien,

mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder mit sozial bedingtem oder pädagogischem Förderbedarf. Hierzu werden individuelle Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtung getroffen. Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von mehr als 25 % an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache können auf Antrag ebenfalls zusätzliche Ressourcen zur Sprachförderung erhalten. Auch dies wird durch individuelle Vereinbarungen mit dem überörtlichen/örtlichen Jugendhilfeträger geregelt. Die Berücksichtigung der **Heterogenitätsdimensionen** ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚sozial bedingter bzw. pädagogischer Förderbedarf‘ ist abhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Status als Einrichtung (Kita Plus) bzw. einem Mindestprozentsatz an Kindern pro Einrichtung mit entsprechendem Merkmal. Bei Einrichtungen ohne ‚Kita-Plus-Status‘ wird nur die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ berücksichtigt und der Fokus liegt auf der Sprachförderung.

Die **Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit** ist durch den Landesrahmenvertrag und die darin vereinbarten belegungsorientierten Pauschalen und die landeseinheitlichen Elternbeiträge grundsätzlich hoch.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die **beitragsfreie Grundbetreuung** für maximal fünf bzw. sechs Stunden täglich, inklusive Mittagessen, kann Zugänge für Familien erleichtern. Familien mit Kindern mit einer (drohenden) Behinderung werden durch die Anhebung der Grundbetreuung von fünf Stunden auf sechs Stunden täglich und durch geringere Elternbeiträge (11 € monatlich) für Betreuungsstunden über die Grundbetreuung hinaus finanziell entlastet.

Bei den Leistungen der **Frühförderung** wird nicht nach Behinderungsart unterschieden und die Finanzierung geschieht aus einer Hand. Auch dadurch können Zugänge für Eltern erleichtert und Schnittstellenprobleme reduziert werden. Die Erbringung von therapeutischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen kann für die Eltern niedrigschwellig sein. Nicht jede Kindertageseinrichtung kann jedoch Kinder mit (drohender) Behinderung aufnehmen. Es bedarf einer entsprechenden Betriebserlaubnis. Diese Kindertageseinrichtungen sind auf der einen Seite somit spezialisiert und durch

23 Siehe auch: Engel et al. 2012

entsprechende Räumlichkeiten können therapeutische Leistungen auch in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Auf der anderen Seite ist das Wunsch- und Wahlrecht der Familien eingeschränkt. Kritisch ist zu sehen, dass für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nicht dieselben Zusatzpauschalen wie für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten und therapeutische Leistungen über Rezept als Kassenleistung finanziert werden müssen. Dies kann für Eltern aufgrund des organisatorischen Aufwandes eine Hürde darstellen.

Heterogenitätsdimensionen werden nicht in allen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Es kann vermutet werden, dass die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Kindern und Familien, abgesehen von einer (drohenden) Behinderung, erschwert wird. Bei Kindertageseinrichtungen mit ‚Kita-Plus-Status‘ stehen besonders die Sprachförderung, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Vernetzung im Sozialraum im Fokus. Dies kann eine gute Grundlage zur Realisierung von Inklusion sein. Bei Einrichtungen ohne ‚Kita-Plus-Status‘, die ebenfalls zusätzliche Ressourcen erhalten, sind diese allerdings nur für die Sprachförderung vorgesehen.

Es gibt landeseinheitlich gestaffelte **Elternbeiträge**, sofern die Eltern einen über die Grundbetreuungszeit hinausgehenden Bedarf haben. Diese sind nach Altersgruppe, Betreuungsumfang, Einkommen und Familiengröße gestaffelt, und es wird eine Reduzierung bei Geschwisterkindern in der gleichen Einrichtung sowie bei Kindern mit (drohender) Behinderung vorgenommen. Abhängig vom Träger der Kindertageseinrichtung können Beiträge für Zusatzleistungen anfallen, wie z. B. sonstige Verpflegungskosten oder Kosten für pädagogische Zusatzangebote.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

In Hamburg ist **kein Eigenanteil** der Träger vorgesehen. Die belegungsorientierte Pauschale beinhaltet Personal-, Sach- und Gebäudekosten. Sie wird prospektiv monatlich gezahlt. Dadurch und durch die allgemeine Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit großer Teile der Finanzierungssystematik haben die Träger von Kindertageseinrichtungen **Planungssicherheit**. Gleichzeitig kommt es jedoch zu einem hohen **admin-**

istrativen Aufwand für den Träger und zu instabilen Arbeitsverträgen für die pädagogischen Fachkräfte. Deren Vertragsumfang ist jeweils abhängig von der aktuellen Belegung und den z. T. schnell wechselnden Betreuungsumfängen, so dass sie oft kurzfristig aufgestockt oder gesenkt werden müssen, um den vorgeschriebenen Personalschlüssel einzuhalten.

Nur bei Trägern mit einer Betriebserlaubnis für ‚Integrationskitas‘ und bei ‚Kita-Plus-Einrichtungen‘ werden Heterogenitätsdimensionen rechtsverbindlich und ohne Antragsstellung berücksichtigt, was sich vermutlich auf die **Anreize zur Realisierung von Inklusion auswirkt**. Bei Einrichtung ohne ‚Kita-Plus-Status‘ wird nur die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, mit dem Ziel der Sprachförderung, berücksichtigt. Die ‚soziale Lage‘ oder ‚sozial bedingte oder pädagogische Förderbedarfe‘ finden keine Berücksichtigung, obwohl sie zentrale Dimensionen für besondere Bedarfe von Kindern darstellen können und deren Berücksichtigung zentral für das Eingehen auf die Bedarfe sein kann.

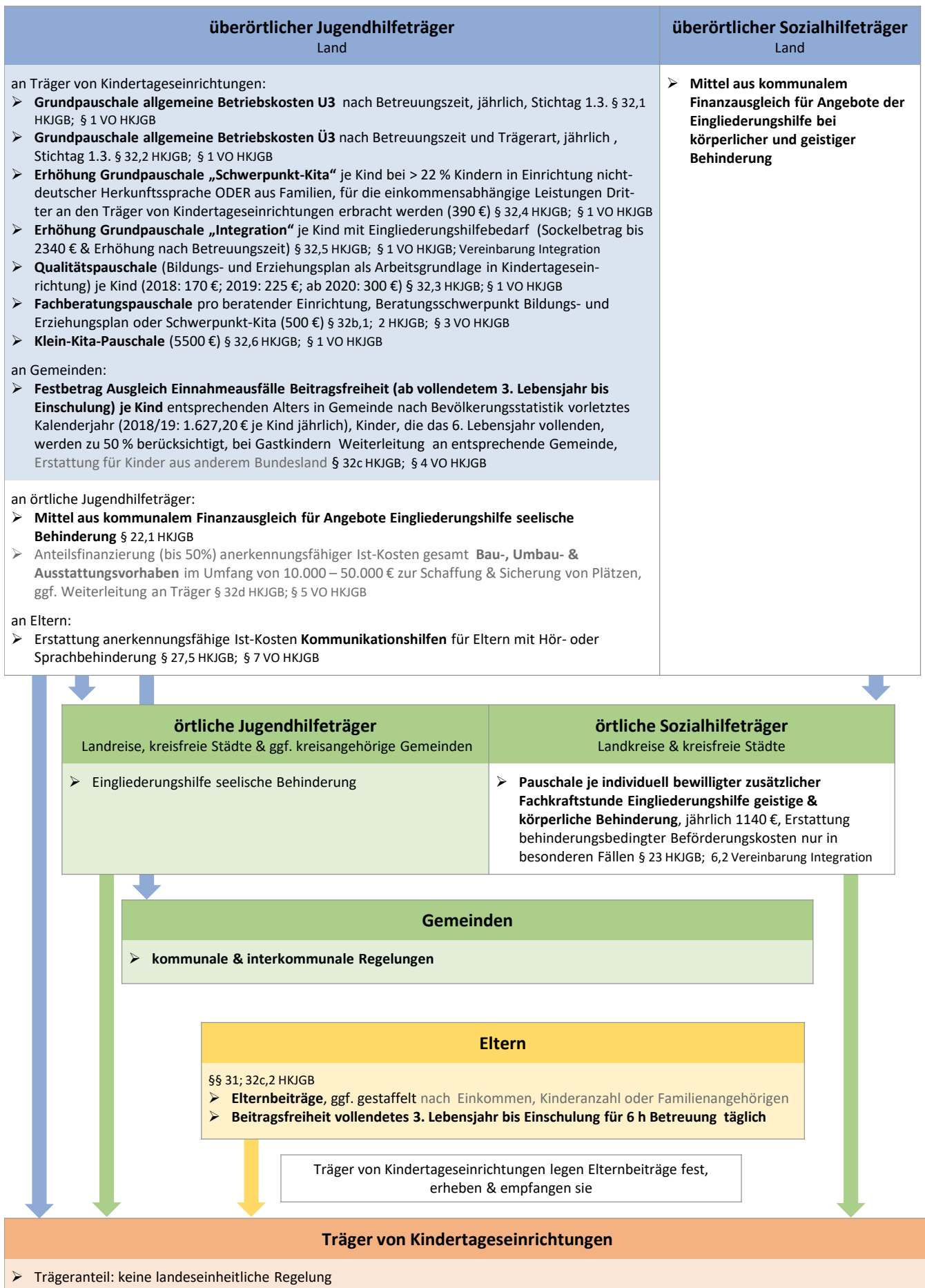
Bei der **belegungsorientierten Pauschale** wird nach zwei Altersgruppen unterschieden und zwar zwischen Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Aus entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gründen ist fraglich, ob diese Unterscheidung den tatsächlichen Bedarfen insbesondere der jüngsten Kinder gerecht wird, und wie die Träger der Kindertageseinrichtungen ggf. entstehende ‚Lücken‘ kompensieren.

Für Träger von Kindertageseinrichtungen kann der **Anreiz zur Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** vor dem vollendeten dritten Lebensjahr geringer sein, da die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen auf individuellen Zuschlägen beruht und nicht das ganze Spektrum der Leistungen, wie es bei älteren Kindern der Fall ist, abdeckt. Auch entsteht für die Träger von Kindertageseinrichtungen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Finanzierung therapeutischer Leistungen über Rezept als Kassenleistung.

3.7 Hessen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69)	2018
	HessKiföG Das Hessische Kinderförderungsgesetz vom 23.05.2013	
	HAG SGB XII Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Sozialgesetzbuch vom 01.01.2005 (GVBl. I S. 488), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.09.2017 (GVBl. II 34-47)	2017
Rechtsverordnung	VO HKJGB Verordnung zur Ausführung des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22.10.2007 (GVBl. I S. 694), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69)	2018
Vereinbarung/Vertrag	Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78 ff SGB VIII (KJHG) vom 22.10.2001	2001
	Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014	2014
	Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 24.11.1999, in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission vom 27.02.2014	2014
	Vereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom 24.06.2003	2003
	Therapeutische Versorgung behinderter Kinder Umsetzungsvereinbarung zur FrühV – Abgabe medizinisch-therapeutischer Maßnahmen in Kindertagesstätten vom 06.07.2006	2006
wesentliche Finanzierungsbeteiligte: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern ➤ Land als überörtlicher und örtlicher Sozialhilfeträger (ggf. örtliche Jugendhilfeträger) für Leistungen der Eingliederungshilfe <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden übergangsweise die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger bestimmt.</p>		

Hessen



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Hessen erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Hessen gibt es keine rein ‚heilpädagogischen‘ Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden. Im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe sind das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger sowie die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger beteiligt.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** laufen vom überörtlichen Jugendhilfeträger direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie vom überörtlichen Jugendhilfeträger an die Gemeinden und von dort, abhängig von der jeweiligen kommunalen Regelung, weiter an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Eltern entrichten ihre Beiträge ebenfalls an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist eine tägliche Betreuung von sechs Stunden beitragsfrei.

Auf Ebene des überörtlichen Jugendhilfeträgers und bei der Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII existieren konkrete, **rechtsverbindliche landeseinheitliche Regelungen**. Die Beteiligung der Gemeinden und der Träger von Kindertageseinrichtungen wird ausschließlich, ebenso wie die Elternbeiträge in ihren Details, auf kommunaler Ebene geregelt. Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** sind unterschiedliche Pauschalen je Kind als Förderung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger. Über Finanzierungsprinzipien der anderen Beteiligten sind bei ausschließlicher Betrachtung der Landesgesetzgebung keine Aussagen möglich.

Als **Heterogenitätsdimensionen** werden ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚soziale Lage‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ (behinderungsspezifische Leistungen) berücksichtigt. Bei den Dimensionen ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚soziale Lage‘ handelt es sich

eher um eine Gruppenorientierung, da der Erhalt der Pauschale an die Überschreitung eines Schwellenwertes in der Einrichtung gekoppelt ist.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Durch die Kombination gruppenbezogener Heterogenitätsdimensionen (‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚soziale Lage‘) mit den individuellen ‚behinderungsspezifischen Leistungen‘ und den Leistungen der Eingliederungshilfe besteht die Möglichkeit, Angebote an die individuellen Bedürfnisse einzelner Kinder und auch an die Bedarfe der Gruppe bzw. Einrichtung anzupassen. Die Heterogenitätsdimensionen ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚soziale Lage‘ werden erst berücksichtigt, wenn mindestens 22 % der Kinder bzw. Familien einer Einrichtung entsprechende Merkmale aufweisen. Zusammen mit den niedrigschwelligen gruppenbezogenen Heterogenitätsdimensionen können Zugänge dadurch erleichtert werden. Gleichzeitig ist jedoch anzumerken, dass durch die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschwert und Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördert werden können.

Die Staffelung der **Elternbeiträge** nach Einkommen, Kinderanzahl oder Anzahl von Familiangehörigen ist nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich ist jedoch die Beitragsbefreiung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für eine sechsstündige Betreuung am Tag. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen Förderung durch die Gemeinde, Eigenanteil der Träger und Höhe der Elternbeiträge kann keine Aussage getroffen werden, da diese Regelungen der kommunalen Ebene vorbehalten sind.

Eltern, bei denen eine Hör- oder Sprachbehinderungen vorliegt, können die Kosten für Kommunikationshilfen vom überörtlichen Jugendhilfeträger erstattet bekommen.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die landeseinheitlichen Pauschalen, die allerdings den kleineren Anteil der Betriebskosten ausmachen, schaffen für den Träger von Kindertageseinrichtungen Transparenz. Das Fehlen von **landeseinheitlichen Regelungen** für die kommunale Ebene und die damit verbundene rechtliche Unverbindlichkeit und Intransparenz können dagegen für die Träger von Kindertageseinrichtungen zu Planungsunsicherheiten führen. Fehlende Regelungen auf Verwaltungsebene des Landes ermöglichen große Unterschiede in den Finanzierungssystematiken der Gemeinden, bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie bei den zu erbringenden Eigenanteilen der Träger von Kindertageseinrichtungen. Der Eigenanteil der freien Träger wird z. B. von den Trägern von Kindertageseinrichtungen mit der kommunalen Ebene verhandelt und ist somit auch von der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde abhängig.

Die durch die **Beitragsbefreiung** für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für eine tägliche sechsstündige Betreuung entstehenden Einnahmeausfälle werden vom Land als überörtlicher Jugendhilfeträger durch einen Festbetrag ausgeglichen. Der Festbetrag wird je Kind entsprechenden Alters in der Gemeinde nach der Bevölkerungsstatistik des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr gezahlt. Die Anzahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, wird nur zur Hälfte berücksichtigt.

Qualitätspauschale und Fachberatungspauschale sind mögliche **Anreize zur Realisierung von Inklusion** und können ebenso wie die eher gruppenbezogene Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ nachhaltige Veränderungen anregen. Die Berücksichtigung der Heterogenitätsdimension wird jedoch erst ab einem Mindestgrenzwert entsprechender Kinder berücksichtigt. Die Qualitätspauschale erhalten Einrichtungen, deren Arbeitsgrundlage der Bildungs- und Erziehungsplan ist und deren Träger einen entsprechenden Nachweis abgegeben hat. Die Fachberatungspauschale erhalten Träger von Fachberatungen pro Beratung einer Kindertageseinrichtung.

Kleine Einrichtungen erhalten besondere Unterstützung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger und können dadurch ihre wirtschaftlichen Nachteile gegenüber größeren Einrichtungen (teilweise) ausgleichen.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiföG M-V Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 22.07.2017 (GVOBl. M-V S. 355, 357)	2017
	Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019 Vom 18. Dezember 2017 (Gl. Nr. 66 – 10)	2017
	KJHG-Org M-V Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz) vom 23.02.1993, geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.05.2006, letzte berücksichtigte Änderung: durch das Änderungsgesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V S. 631)	2006
	AG-SGB XII M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII) vom 20.12.2004 (GVOBl. M-V S. 546), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2018 (GVOBl. M-V S. 38)	2018
Rechtsverordnung	FrühKiBiVO M-V Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (Frühkindliche Bildungsverordnung) vom 28.12.2010 (GVOBl. M-V 2011, S. 4), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 11 geändert, §§ 6, 10 neu gefasst durch Verordnung vom 20.11.2013 (GVOBl. M-V S. 666)	2013
	BeDoVO M-V Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Abs. 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Abs. 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Abs. 5 und 6 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 14.12.2010 (GVOBl. M-V S. 146)	2010
	Standard-VO M-V Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung vom 15.12.2010 (Gl. Nr. 226 - 4 – 5)	2010
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe vom 09.09.1999	1999
	Landesrahmenvertrag für Mecklenburg Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 01.04.2006	2006
Empfehlung	Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 01.12.2010	2010

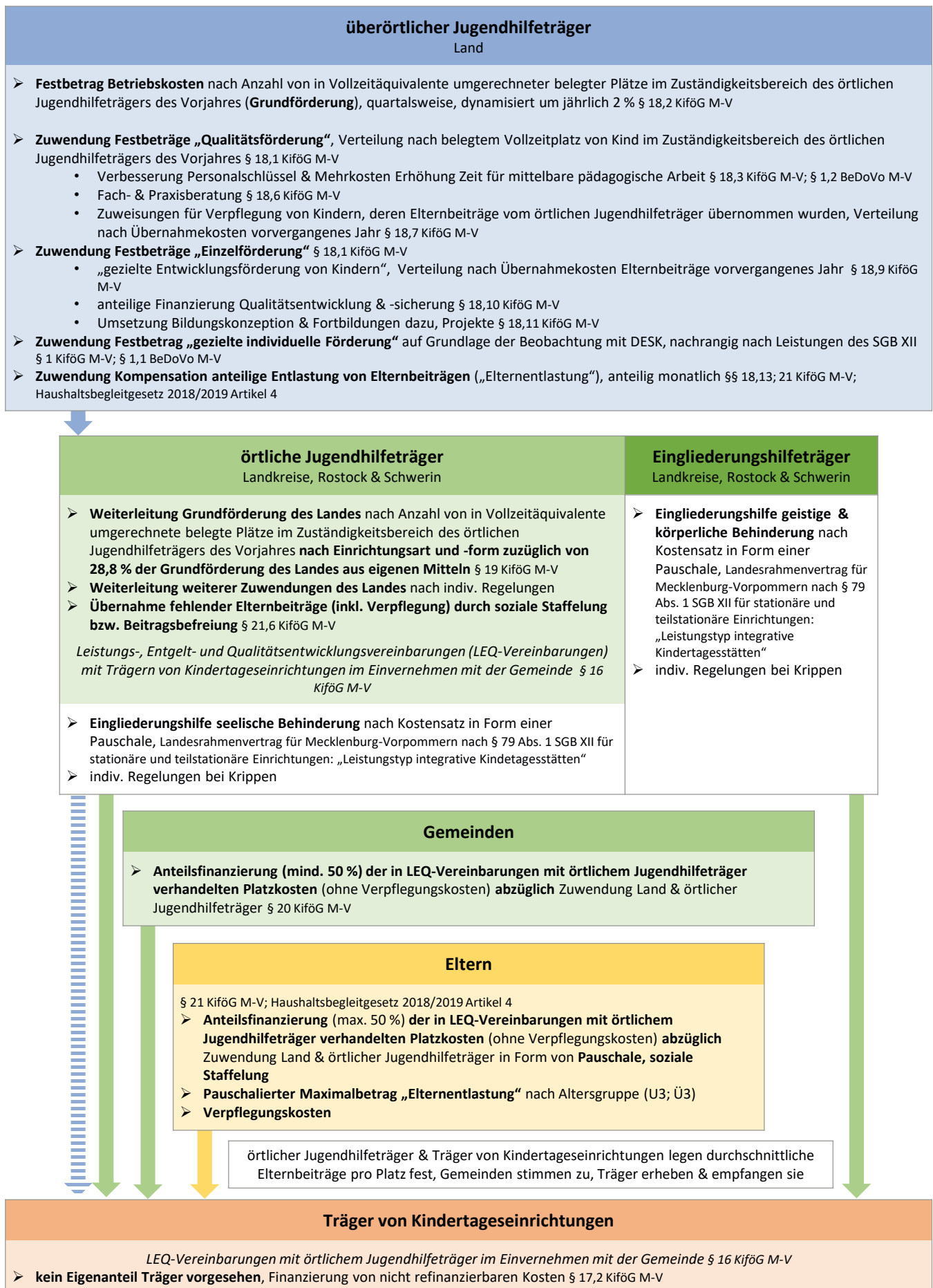
wesentliche Finanzierungsbeteiligte

- Land als überörtlicher Jugendhilfeträger
- örtliche Jugendhilfeträger
- Eingliederungshilfeträger für Leistungen der Eingliederungshilfe
- Gemeinden
- Eltern

Es gelten **getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.

Als **zukünftige Träger der Eingliederungshilfe** (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt.

Mecklenburg-Vorpommern



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Gemeinden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) nach § 77 SGB VIII getroffen. Es gibt keinen Landesrahmenvertrag als Grundlage für diese Vereinbarungen, so dass es prinzipiell je nach Vereinbarungspartnern Unterschiede in der Höhe des Entgelts sowie in der Laufzeit der Vereinbarung geben kann. Eine Grundförderung (Festbetrag Betriebskosten) wird quartalsweise ausgezahlt und jährlich um 2 % angehoben. Bau- und Investitionskosten sind Bestandteil der LEQ-Verhandlungen.

Eingliederungshilfeträger gemäß BTHG sind die Landkreise und die zwei kreisfreien Städte Rostock und Schwerin. Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung sind ebenfalls die Landkreise und die zwei kreisfreien Städte zuständig, jedoch als örtliche Jugendhilfeträger. Es gelten somit die **getrennten Zuständigkeiten** für die Leistungsbereiche nach SGB IX und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind der überörtliche Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Eingliederungshilfeträger, die Gemeinden und die Eltern. Die **wesentlichen Finanzierungsströme** fließen zwischen dem Land als überörtlichem Jugendhilfeträger und den örtlichen Jugendhilfeträgern, sowie von den örtlichen Jugendhilfeträgern, den Gemeinden und Eltern an die Kitaträger. Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** ist die Finanzierung über Festbeträge durch den überörtlichen Jugendhilfeträger und das Prinzip der Anteilsfinanzierung auf Ebene der Gemeinden und bei den Elternbeiträgen. Die Grundlage bilden die in den Entgeltvereinbarungen verhandelten Platzkosten.

Die üblichen **Heterogenitätsdimensionen** werden auf Landesebene nicht direkt benannt und somit auch nicht direkt finanziert, eine Abbildung durch die Festbeträge ‚Qualitätsentwicklung‘, ‚Einzelförderung‘ und ‚gezielte individuelle Förderung‘ ist jedoch möglich. Die Weiterleitung dieser Festbeträge durch die örtlichen Jugendhilfeträger an die Träger der Kindertageseinrichtungen geschieht nach Einzelfallregelungen, für die es jedoch keine landesweit gültigen Kriterien gibt, so dass die Verbindlichkeit regional unterschiedlich ausfallen kann.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Heterogenitätsdimensionen werden im Finanzierungssystem Mecklenburg-Vorpommerns indirekt abgebildet. Aufgrund der landesrechtlich nicht festgelegten Weiterleitung der Festbeträge ‚Qualitätsentwicklung‘, ‚Einzelförderung‘ und ‚gezielte individuelle Förderung‘ und dem Fehlen eines Landesrahmenvertrags ist nicht transparent, wie auf individuelle Bedarfe einzelner Kinder und Kindergruppen passgenau und zeitnah eingegangen werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Eingliederungshilfeträger und örtliche Jugendhilfeträger für die Finanzierung der **Eingliederungshilfe** zuständig. Die Trennung nach Behinderungsart kann für Familien Zugänge zum System erschweren.

Maximal 50 % der in der Entgeltvereinbarung verhandelten Platzkosten können über **Elternbeiträge** finanziert werden. Reduziert wird dieser Betrag durch die Landeszuwendung Elternentlastung und ggf. durch soziale Staffelung, die durch die örtlichen Jugendhilfeträger ausgeglichen wird. Da die nicht durch den überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger finanzierten Restkosten zwischen den Eltern und den Gemeinden aufgeteilt werden und diese bis zu 60 % der Gesamtkosten betragen können, können hohe Elternbeiträge anfallen. Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Entgeltvereinbarung des Trägers von Kindertageseinrichtungen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger vereinbart²⁴. Auf Landesebene sind eine soziale Staffelung und das Zahlen von **Verpflegungskosten** durch die Eltern rechtlich verbindlich festgelegt.

²⁴ Voraussichtlich wird es ab dem 01.01.2019 eine Beitragsbefreiung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr geben.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Aus der Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen bieten die **Entgeltvereinbarungen** theoretisch einen Verhandlungsspielraum, um individuelle Bedarfe der Träger, Einrichtungen, Gruppen, Familien und Kinder finanziell zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind die zu verhandelnden Vereinbarungen jedoch von der Bereitschaft, der Leistungsfähigkeit und vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner abhängig. Es besteht kein Landesrahmenvertrag als rechtsverbindliche Grundlage. Auch die Verhandlungszyklen können, abhängig vom Träger, sehr unterschiedlich sein. Durch die prospektive Finanzierung auf Grundlage der Entgeltvereinbarungen ist eine nachträgliche Anpassung an Bedarfe oder die tatsächlichen Ist-Kosten nicht möglich. Durch die Entgeltvereinbarung besteht für den Träger jedoch Planungssicherheit.

Der **Festbetrag Betriebskosten (Grundförderung)** durch den überörtlichen und teilweise den örtlichen Jugendhilfeträger wird zwar jährlich um 2 % angehoben, die Festbeträge werden jedoch nicht verhandelt und die Höhe ist nicht rechtlich verbindlich festgelegt. Die Festbeträge für Qualitätsförderung, Einzelförderung und gezielt individuelle Förderung, anhand von rechtlich nicht verbindlichen Einzelfallregelungen, werden durch die örtlichen Jugendhilfeträger an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Es ist zwar grundsätzlich möglich, Heterogenitätsdimensionen wie ‚soziale Lage‘ in die Entgeltvereinbarungen aufzunehmen; dies hängt jedoch von der Bereitschaft, der Leistungsfähigkeit und vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner ab.

Die quartalweise Zahlung lässt auf der Ebene des örtlichen Jugendhilfeträgers eine gewisse Flexibilität annehmen. Die Entgeltvereinbarungen hingegen, werden in individuell festgelegten Abständen verhandelt. Größere Träger mit einer entsprechenden Infrastruktur verhandeln vermutlich in kürzeren Zeitabständen als kleine Träger mit ehrenamtlicher Trägerstruktur. Den Festbetrag ‚gezielte individuelle Förderung‘ erhält ein Träger von Kindertageseinrichtungen nur, wenn die Feststellung des ‚pädagogischen Mehrbedarfs‘ auf Grundlage einer Beobachtung mit dem Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten (DESK) erfolgte.

Auch **Bau- und Investitionskosten** werden individuell verhandelt und finden in den gesetzlich verbindlichen Regelungen auf Landesebene keine Berücksichtigung. Obwohl die Leistungen der Eingliederungshilfe alle Kostenarten berücksichtigen, kann in Hinblick auf Anforderungen an die (bauliche) Ausstattung bei der Aufnahme von (schwerst)behinderten Kindern die Finanzierung der Bau- und Investitionskosten ein zentraler Aspekt sein und ein Hemmnis bei der Realisierung von Inklusion darstellen.

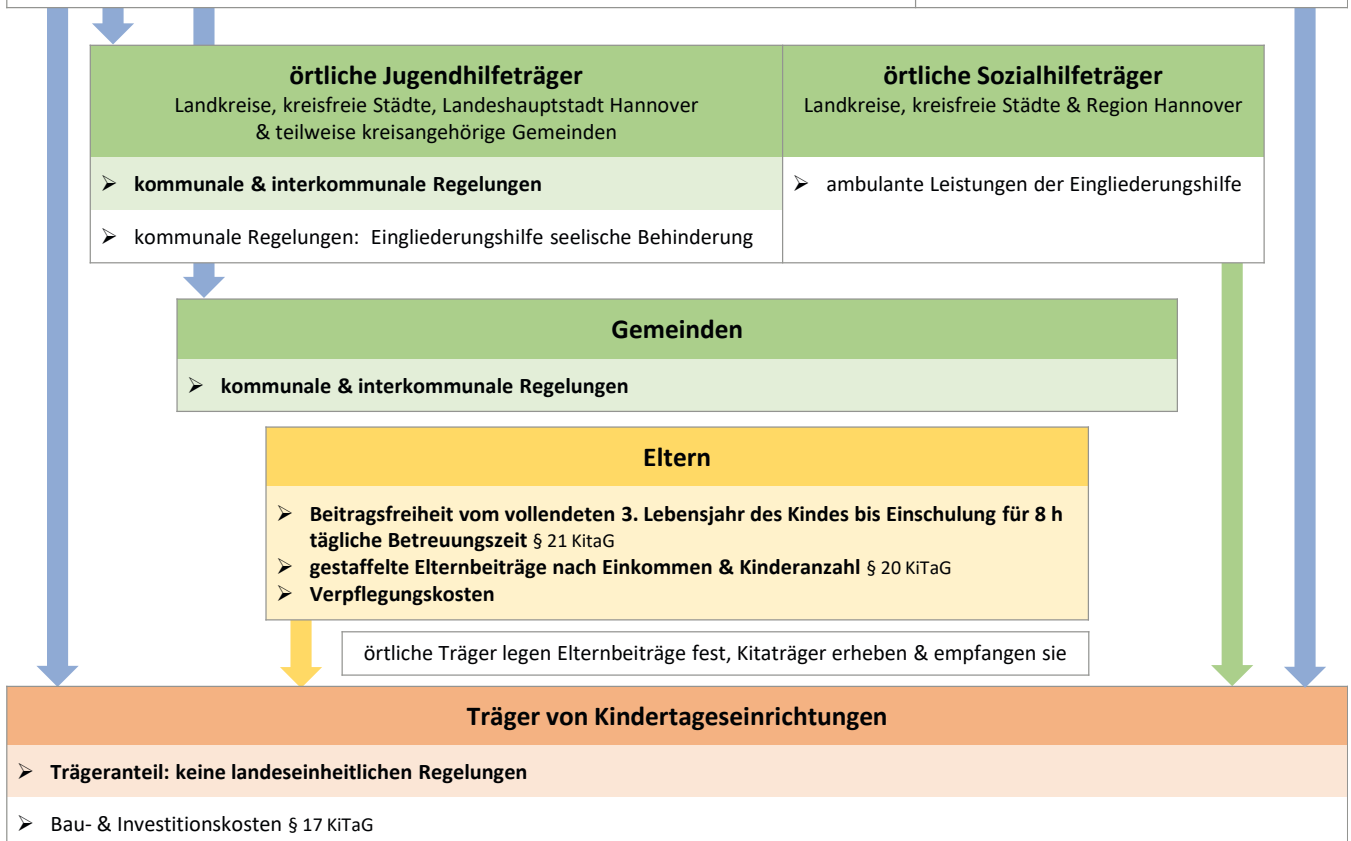
Die individuellen Entgeltvereinbarungen führen grundsätzlich zu einem hohen **Verwaltungsaufwand**, besonders auf Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger und der Träger der Kindertageseinrichtungen.

3.9 Niedersachsen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiTaG Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds.GVBL. Nr.6/2002 S.57), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 16 b, 18 a und neuer § 21 eingefügt, alter § 21 aufgehoben durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124)	2018
	Nds. AG SGB VIII Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, 45), letzte berücksichtigte Änderung: neuer 7. Abschnitt und § 16 eingefügt, alter 7. Abschnitt zu 8. Abschnitt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)	2015
	Nds. AG SGB XII Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. 2004, 644), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 12, 13 und 14 a geändert, Anlage aufgehoben durch Gesetz vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 308)	2017
Rechtsverordnung	1. DVO KiTaG Verordnung über Mindestanforderung an Kindertagesstätten vom 28.06.2002 (Nds. GVBl. 2002, 323), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)	2004
	2. DVO KiTaG Verordnung über Mindestanforderung an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16.07.2002 (Nds. GVBl. 2002, 353), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)	2014
	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) Vom 27. Juni 2011	
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	QuiK Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten vom 27.04.2017	2017
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren vom 18.05.2017	2017
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag nach § 78 f des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 01.01.1999, zuletzt geändert zum 01.10.2001	2001
	FFV LRV Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII vom 01.01.2002	2002
Empfehlung	Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (FrühV) vom 24. Juni 2003	2003
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger ➤ örtliche Jugend- und ggf. Sozialhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p>		

Niedersachsen

überörtlicher Jugendhilfeträger Land	überörtlicher Sozialhilfeträger Land
<p style="text-align: center;"><i>Empfänger von Leistungen des Landes können u.a. sein: Träger von Kindertageseinrichtungen, örtliche Jugendhilfeträger & Gemeinden § 15 KiTaG</i></p> <p><i>Ü3: Krippengruppen, Kleine Kindertagesstätten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung (52 %) Pauschale Personalkosten nach Funktion (inkl. Freistellungszeit Leitung & Verfügungszeit Gruppenleitung) & anererkennungsfähige Ist-Sachkosten je Gruppe, nach Stichtag, jährlich § 16a KiTaG; § 5 2.DVO-KiTaG ➤ Erhöhung des Anteils für jedes Kind, das bis zum Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet hat (0,15%), jährliche Erhöhung § 16b, 2 KiTaG ➤ Pauschale Personalkosten 3. Fach- oder Betreuungskraft je Krippengruppe ab 11 Kindern (max. 26 h wöchentlich, ab 2020 keine Stundenbeschränkung; inkl. Verfügungszeit) §§ 4,4; 16a KiTaG; § 5 2.DVO-KiTaG <p><i>Ü3: Kindertagesstättengruppen & Kleine Kindertagesstätten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung (55 %) belegungsorientierte Pauschale Personal- & anererkennungsfähige Ist-Sachkosten je Gruppe (inkl. Freistellungs- & Verfügungszeit) nach Funktion Personal & Ausgleich Beitragsfreiheit, nach Stichtag, jährlich, jährliche Erhöhungen des Anteils § 16; 16b KiTaG; § 5 2.DVO-KiTaG <p><i>Integrative Kindergartengruppen (Ü3)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 25-prozentige Zusatzfinanzierung für Fachkraft in integrativen Gruppen § 16 KiTaG; § 5,5 2. DVO-KiTaG ➤ Erhöhung (2,5 %) belegungsorientierte Pauschale Personalkosten je Kind Ü3 am Stichtag 01.03. in altersgemischten & altersübergreifenden Gruppen § 16a,2 KiTaG ➤ Erhöhung Verfügungszeit Gruppenleitung & weitere Kräfte & ggf. Leitung integrative Gruppe (Ü3-Einzelintegration, Ü3) §§ 2; 3 2.DVO-KiTaG ➤ Festbetrag jährlich „Sprachbildung & Sprachförderung“, Verteilung an örtliche Jugendhilfeträger nach Anzahl Kitagruppen & Anteil nichtdeutschsprachiger Kinder im Zuständigkeitsbereich, Antrag durch örtlichen Jugendhilfeträger (Vorlage Konzept) § 18a KiTaG ➤ Zuweisung höherer Personalmehraufwand Einrichtungen hoher Anteil Kinder ‚ausländischer Herkunft‘ oder sozialer Benachteiligung nach Haushalt § 18 KiTaG <ul style="list-style-type: none"> ➤ angemessene Zuweisung höherer Personalmehraufwand bei Kindern mit Behinderung nach individuellem Bedarf bzgl. nicht nach SGB XII gedeckten Ausgaben § 18 KiTaG ➤ Zuwendungen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten nach Haushalt § 17 KiTaG 	<p style="text-align: center;">Eingliederungshilfe geistige/körperliche Behinderung:</p> <p>integrative Kindergartengruppen (Ü3) § 1 DVO Nds. AG SGB XII; § 16 AG SGB XII, 2. DVO-KiTaG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pauschale Personalkosten je Kind mit Eingliederungshilfebedarf nach dessen Anteil an Kindern mit (drohender) Behinderung in Gruppe, monatlich ➤ Pauschale alle weiteren Kosten des Trägers von Kindertageseinrichtungen und Dritter je Kind mit Eingliederungshilfebedarf (inkl. Fahrtkosten), monatlich <p>Einzelintegration Ü3 § 1,6 DVO Nds. AG SGB XII; 2. DVO-KiTaG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pauschale für alle Kosten des Kitaträgers und Dritter je Kind (inkl. Fahrtkosten), monatlich ➤ mind. 10 h/Woche individueller Förderbedarf & mind. 5 h tägliche Betreuungszeit <p>Einzelintegration Ü3</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pauschale Personal- und Sachkosten je Kind nach Anzahl Kinder mit (drohender) Behinderung in Gruppe (1-3 Kinder), (inkl. Fahrtkosten und Kosten Dritter), monatlich ➤ mind. 10 h/Woche individueller Förderbedarf & mind. 5 h tägliche Betreuungszeit ➤ Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen überörtlichem Sozialhilfeträger und Träger von Kindertageseinrichtungen



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung einerseits und mit seelischer Behinderung andererseits. Bei **Leistungen der Eingliederungshilfe** für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder wird auch nach Art der Einrichtung unterschieden. So wird unterschieden zwischen integrativen Gruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, und für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, welche die Leistungen als Einzelintegration erhalten sowie für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, welche die Leistungen als Einzelintegration erhalten. Es kommen jeweils Pauschalen nach unterschiedlichen Merkmalen zur Anwendung (s. die Darstellung im Schaubild beim überörtlichen Sozialhilfeträger). In Niedersachsen gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei der Finanzierung von ‚Regel- und integrativen Kindertageseinrichtungen sind das Land als überörtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden. Das gesamte Finanzierungssystem ist durch eine hohe **Rechtsverbindlichkeit und Transparenz** auf Verwaltungsebene des Landes und ausschließlich kommunale Regelungen auf Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger und Gemeinden gekennzeichnet. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen und Kinderanzahl gestaffelt. Die Höhe bzw. eine Deckelung oder das anzuwendende Finanzierungsprinzip sind nicht landeseinheitlich geregelt. Eine achtstündige Betreuung am Tag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** beginnen beim Land als überörtlichem Jugendhilfeträger und fließen von dort weiter zu den örtlichen Jugendhilfeträgern, den Gemeinden und/oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Hierzu und zu den daraus folgenden Finanzierungsströmen in Form von Weiter-

leitungen und weiteren Zuwendungen gibt es keine landeseinheitlichen Regelungen. Des Weiteren verlaufen Finanzierungsströme von den Eltern und dem überörtlichen und ggf. örtlichen Sozialhilfeträger an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** auf Verwaltungsebene des Landes sind Pauschalen und deren anteilige Finanzierung. In Bezug auf den Eigenanteil der Träger von Kindertageseinrichtungen und die Elternbeiträge ist kein landeseinheitliches Finanzierungsprinzip vorgegeben. Die Eigenanteile der Träger von Kindertageseinrichtungen werden durch kommunale Regelungen bestimmt.

Die **Heterogenitätsdimension** ‚(drohende) Behinderung‘ wird in unterschiedlicher Art durch den überörtlichen Jugendhilfeträger berücksichtigt. In ‚integrativen Gruppen‘ im Elementarbereich wird eine Zusatzfinanzierung von 25 % für spezialisierte Fachkräfte vorgenommen. Darüber hinaus werden Ressourcen für die Verfügungszeit und zusätzlicher Personalbedarf bzw. nicht über die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) gedeckte Kosten nach individuellem Bedarf des bzw. der Kinder mit (drohender) Behinderung finanziert. Die Heterogenitätsdimensionen ‚soziale Lage‘, ‚ausländische Herkunft‘ und ‚Sprachförderung‘ bzw. auch ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ sind berücksichtigt, es besteht jedoch für die zuletzt benannten Dimensionen keine Rechtsverbindlichkeit.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Da es durch das Landesgesetz für die kommunale Ebene keine verbindlichen Regelungen gibt, kann die Finanzierungssystematik auf dieser Verwaltungsebene sehr unterschiedlich ausfallen. In Bezug auf die **Elternbeiträge** ist die Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und eine Staffelung nach Einkommen und Kinderanzahl rechtsverbindlich. Die Elternbeiträge werden von den örtlichen Jugendhilfeträgern festgelegt. Für alle Eltern fallen Verpflegungskosten an.

Die **Heterogenitätsdimension** ‚(drohende) Behinderung‘ wird in unterschiedlicher Form, sowohl kind- als auch gruppenbezogen berücksichtigt. Bei **Leistungen der Eingliederungshilfe** in integrativen Gruppen im Elementarbereich und in Form der Einzelintegration in

Krippengruppen werden die Pauschalen nach Anteil an bzw. Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Gruppe gezahlt. Schwankungen der Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung haben somit einen direkten Einfluss auf die Höhe der Pauschalen der einzelnen Kinder in der Gruppe. Die genaue Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen konnte nicht festgestellt werden, die Finanzierungsverantwortung liegt beim überörtlichen Jugendhilfeträger. Grundsätzlich kann die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschweren und Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördert werden.

Da für die Berücksichtigung der **Heterogenitätsdimensionen** ‚soziale Lage‘, ‚ausländische Herkunft‘ und ‚Sprachförderung‘ bzw. auch ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ keine Rechtsverbindlichkeit besteht, kann nicht von einer Passgenauigkeit zwischen diesen Bedarfen von Kindern und Familien und der Angebotsstruktur in den Kindertageseinrichtungen ausgegangen werden. Alle drei Dimensionen sind eher einrichtungsbezogen.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die **rechtliche Verbindlichkeit und Transparenz auf Verwaltungsebene des Landes** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten ist hoch. Ungefähr jeweils die Hälfte der Landespauschalen ‚Personalkosten nach Funktion‘ und der Ist-Sachkosten je Gruppe werden vom überörtlichen Jugendhilfeträger übernommen. In der Personalpauschale sind Ressourcen für Leitung und Verfügungszeit der Gruppenleitung enthalten. Die Anteilsfinanzierung für Gruppen im Elementarbereich fällt höher aus als die bei Krippengruppen, da so die Betragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ausgeglichen wird. Auch für Krippengruppen gibt es entsprechende Ausgleichsregelungen für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden.

Die **rechtliche Unverbindlichkeit auf kommunaler Ebene** und auch in Bezug auf ihren Eigenanteil kann für die Träger von Kindertageseinrichtungen Vor- und

Nachteile mit sich bringen. Grundsätzlich können kommunale Regelungen von der Bereitschaft, der Leistungsfähigkeit und vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner abhängen. Es kann von einer Heterogenität der nicht vom Land anteilig finanzierten Betriebskosten auf kommunaler Ebene und der Trägeranteile in Bezug auf die Finanzierungssystematik und die Höhe ausgegangen werden.

Für Träger von Kindertageseinrichtungen bestehen **Anreize zur Realisierung von Inklusion** in Bezug auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder. Der jährliche Festbetrag ‚Sprachbildung und Sprachförderung‘ wird nach Antragstellung und Vorlage eines Konzeptes durch den örtlichen Jugendhilfeträger vom überörtlichen Jugendhilfeträger bewilligt. Nicht jeder Träger von Kindertageseinrichtungen kann also von einer Berücksichtigung dieser Heterogenitätsdimension ausgehen. Zuwendungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers für Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern ‚ausländischer Herkunft‘ oder ‚sozialer Benachteiligung‘ sind abhängig von der Haushaltslage. In Bezug auf die Berücksichtigung dieser Heterogenitätsdimensionen besteht für die Träger von Kindertageseinrichtungen somit keine Planungssicherheit.

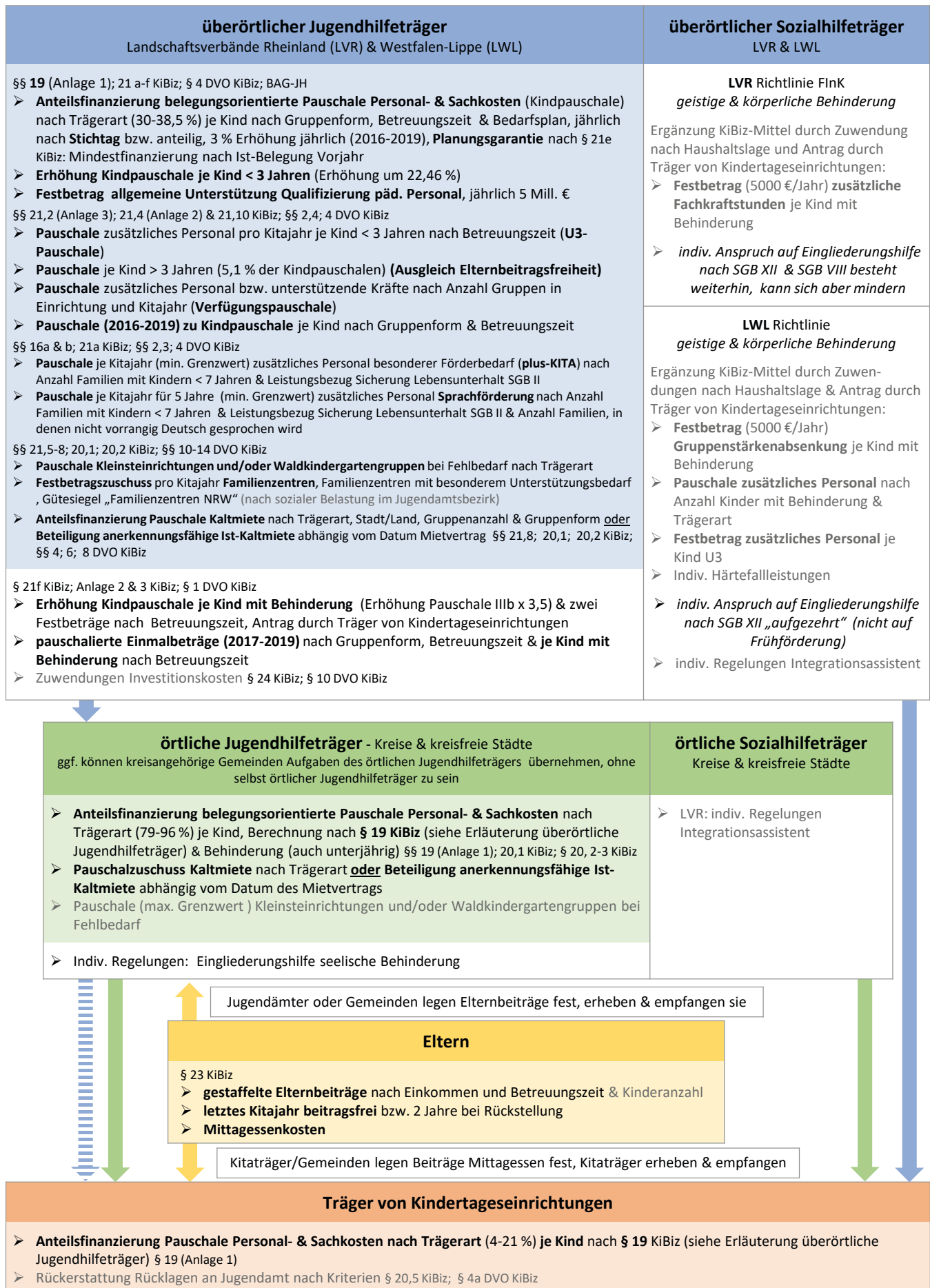
Das gleiche trifft auf **Bau- und Investitionskosten** zu. Zuwendungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers sind abhängig von der Haushaltslage und weitere Regelungen liegen nicht vor. Besonders in Hinblick auf Anforderungen an die (bauliche) Ausstattung bei der Aufnahme von (schwerst)behinderten Kindern kann die Finanzierung dieser Kostenart ein wichtiger Aspekt sein.

3.10 Nordrhein-Westfalen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiBiz Kinderbildungsgesetz vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), letzte berücksichtigte Änderung: § 20a Absatz 5 angefügt, § 21f eingefügt und Anlage angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834)	2017 <i>Geplante Novellierung: Revisionsentwurf Ende 2018, neues Gesetz 01.08.2020</i>
	BAG-JH Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe) vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 510), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)	2018
	AG-KJHG Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12.12.1990 (GV. NW. 1990 S. 664), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 zuletzt geändert durch: Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336)	2014
	AG-SGB XII NRW Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (GV.NRW. S. 816), letzte berücksichtigte Änderung: § 7 neu gefasst durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW: S. 130); Abs. 6 Satz 2 eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442)	2016
Rechtsverordnung	DVO KiBiz Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch 8. Änderungsverordnung vom 29.07.2016 (GV. NRW. S. 672)	2016
	Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442)	2016
Verwaltungsvorschrift/Richtlinie	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 03.08.2017	2017
	Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008 in der Fassung vom 20.12.2013	2013
	Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) vom 07.04.2014 in der Fassung vom 09.03.2016	2016
Vereinbarung/Vertrag	Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2016	2016
	Bildungsvereinbarung Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Anfang an – Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.04.2015	2015
	Personalvereinbarung Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 26.05.2008, in der Fassung vom 01.01.2015	2015
	Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung in NRW vom 01.02.2004	2004
	Rahmenvertrag II nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII vom 01.01.2007	2007
	Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 23.08.2001	2001

Empfehlung	FrühV Frühförderungsverordnung – Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom 13.01.2016	2016
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Land➤ Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Jugend- und Sozialhilfeträger➤ örtliche Jugend- und Sozialhilfeträger➤ Träger von Kindertageseinrichtungen➤ Eltern <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die Landschaftsverbände bestimmt. Die Träger der Eingliederungshilfe haben die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen.</p>		

Nordrhein-Westfalen



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Überörtliche Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Für ‚behinderungsspezifische Leistungen‘ und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder vor der Einschulung sind, abhängig von der Behinderungsart, die überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträger sowie die überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger zuständig. In Nordrhein-Westfalen gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel‘- und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die zwei überörtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Kommunen und beim Land.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen von den Landschaftsverbänden als überörtliche Jugendhilfeträger zu den örtlichen Jugendhilfeträgern und von dort zu den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Die örtlichen Jugendhilfeträger empfangen die Elternbeiträge. Die überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträger richten ihre Zuwendungen direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** auf allen Verwaltungsebenen sind unterschiedliche Pauschalen. Die belegungsorientierte Pauschale Personal- und Sachkosten (Kindpauschale) wird anteilig von den überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der überörtlichen Jugendhilfeträger in dem Anteil der örtlichen Jugendhilfeträger enthalten ist. Die weiteren Pauschalen und zusätzliche Festbeträge addieren sich und ergänzen somit in unterschiedlichen Ausprägungen die Kindpauschale oder sind an die Zuordnung der Einrichtung zu einem bestimmten Status, z. B. als anerkanntes Familienzentrum, gebunden.

Es werden die **Heterogenitätsdimensionen** ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚Sprachför-

derbedarf‘ und ‚Behinderung bzw. von Behinderung bedroht‘ berücksichtigt. Die Pauschalen werden nach unterschiedlichen Kriterien gezahlt. Außer bei der Heterogenitätsdimension ‚Behinderung bzw. von Behinderung bedroht‘ richten sich alle Pauschalen nach der Zusammensetzung der Kindergruppe einer Einrichtung oder der sozialen Belastung des Jugendamtsbezirks. Darüber hinaus gibt es eine allgemeine ‚Verfügungspauschale‘ für zusätzliches Personal bzw. unterstützende Kräfte für alle Kindertageseinrichtungen nach Anzahl der Gruppen.

Die Finanzierung **‚behinderungsspezifischer Leistungen‘** über das KiBiz geschieht über eine Erhöhung der ‚Kindpauschale‘ und zwei weitere Festbeträge je Kind mit (drohender) Behinderung. Diese muss vom Träger der Kindertageseinrichtung beim überörtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden. Neben dieser Finanzierung haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterschiedliche Richtlinien bezüglich weiterer Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder (Personenkreiszuordnung nach §§ 53ff SGB XII). Der **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** als überörtlicher Sozialhilfeträger ergänzt die KiBiz-Mittel je Kind durch Zuwendungen eines Festbetrags nach Haushaltslage auf Antrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser Festbetrag ist für zusätzliche Fachkraftstunden vorgesehen. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch des Kindes auf diese Leistungen. Nach der Richtlinie bleibt der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII bestehen, kann sich aber „mindern“²⁵, weil eventuell Teile der Leistungen über die zusätzlichen Fachkraftstunden erbracht und gegengerechnet werden. Antragsteller sind die Eltern. Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** als überörtlicher Sozialhilfeträger ergänzt ebenfalls die KiBiz-Mittel je Kind durch Zuwendungen eines Festbetrags nach Haushaltslage auf Antrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Hinzu kommen noch eine Pauschale nach Anzahl von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in der Gruppe und ein Festbetrag für Kinder unter drei Jahren. Außerdem können individuelle Härtefallregelungen getroffen werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch des Kindes auf die o.g. Leistungen. Nach der Richtlinie des LWL wird durch

²⁵ Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FinK)

diese Leistungen der individuelle Rechtsanspruch für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, ausgenommen der Frühförderung, „aufgezehrt“²⁶.

Bei Bedarfen über die Regelungen der beiden Richtlinien des LVR und LWL hinaus können ‚Integrationsassistenten‘ eingesetzt werden, für deren Finanzierung beim LVR die örtlichen Sozialhilfeträger und beim LWL der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig sind. Für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einem Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII werden auf kommunaler Ebene Einzelfallregelungen getroffen. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind Finanzierungsverantwortliche und die Eltern Antragsteller.

Die **Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit** ist durch die klar geregelten Finanzierungsprinzipien hoch. Durch die vielen unterschiedlichen Pauschalen auf Verwaltungsebene des Landes, mit wiederum teilweise unterschiedlichen Bewilligungsvoraussetzungen, ist die Übersichtlichkeit erschwert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzierungssystematik in den unterschiedlichen Kommunen eher homogen ist, da der Entscheidungsspielraum wegen der verbindlichen landeseinheitlichen Regelungen auf der kommunalen Ebene gering ist. Bei der Gestaltung und der Höhe der Elternbeiträge sind jedoch große Unterschiede zu erwarten, da die landesrechtlichen Regelungen eher allgemein sind. Die Elternbeiträge werden durch die jeweiligen Jugendämter festgesetzt. Bei den Ergänzungen der KiBiz-Mittel durch die Landschaftsverbände sind die grundsätzliche Systematik und auch die Finanzierung durch die beiden unterschiedlichen Richtlinien heterogen. Die Richtlinien sind nicht rechtsverbindlich und zu den möglichen Einzelfallregelungen gibt es keine landeseinheitlichen Vorgaben.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die Finanzierungssystematik Nordrhein-Westfalens ist durch unterschiedliche Pauschalen und Festbeträge geprägt, die sich addieren und die ‚Kindpauschalen‘ ergänzen oder eher die strukturellen Bedingungen der Kindertageseinrichtung im Fokus haben. Durch eine Kombination von kind-, gruppen- und einrichtungsbe-

zogenen Zuwendungen kann Niedrigschwelligkeit und Flexibilität bei der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfe ermöglicht werden. Die Verfügungspauschale für zusätzliches Personal bzw. unterstützende Kräfte, die je Gruppe und unabhängig von weiteren Voraussetzungen gezahlt wird, kann ebenfalls eine Grundlage zur niedrigschwelligen und schnellen Reaktion auf vorübergehende Bedarfe sein: Dies gilt für alle Kinder und Familien. Die übrigen Pauschalen sind jedoch teilweise an einen Mindestgrenzwert gebunden, wie z. B. bei den ‚plus-KITAs‘ und der Sprachförderpauschale. Diese Pauschalen werden nur gezahlt, wenn ein bestimmter Prozentsatz von Kindern pro Einrichtung zur Zielgruppe für diese besondere Förderung gehört.

Die Zuständigkeit für ‚**behinderungsspezifische Leistungen**‘ und Leistungen der Eingliederungshilfe liegt, abhängig von der Behinderungsart, der Leistungsart und dem Landschaftsverband, bei den überörtlichen und/oder örtlichen Jugendhilfeträgern sowie den überörtlichen und/oder örtlichen Sozialhilfeträgern. Auf der einen Seite kann es für Familien Zugänge erleichtern, wenn nicht sie, sondern der Träger der Kindertageseinrichtung für die Beantragung der Leistungen zuständig ist. Bei Kindern mit einem Bedarf über diese Leistungen hinaus, sind die Eltern die Antragsteller. Dies kann wiederum eine Hürde darstellen. Auch können durch mehrere Finanzierungsverantwortliche Zugänge erschwert und Schnittstellenprobleme gefördert werden. Die unterschiedlichen Systematiken der zwei Landschaftsverbände führen zu uneinheitlichen Umgangsweisen mit der Finanzierung von Leistungen für behinderte und/oder von Behinderung bedrohte Kinder.

Die **Elternbeiträge** werden entsprechend dem Landesgesetz nach Einkommen, Betreuungszeit und ggf. Kinderanzahl gestaffelt. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Die Eltern zahlen grundsätzlich für das Mittagessen. Bei der Gestaltung und der Höhe der Elternbeiträge sind große Unterschiede zu erwarten, da die landesrechtlichen Regelungen eher allgemein sind. Die Elternbeiträge werden durch die jeweiligen Jugendämter festgesetzt.

²⁶ Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Für Träger von Kindertageseinrichtungen besteht eine **Transparenz** der Finanzierung der Personal- und Sachkosten auf allen Verwaltungsebenen. Auch der Trägeranteil an den beiden Kostenarten ist landeseinheitlich festgelegt. Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen den Trägerarten. Die anteilige Finanzierung der belegungsorientierten Pauschale Personal- und Sachkosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger beträgt 79 % bei Einrichtungen in kommunaler, 88 % in kirchlicher und 91 % in freier Trägerschaft. Bei freien Trägern, die als Elternverein organisiert sind, wird unter Voraussetzung bestimmter Kriterien ein Anteil von 96 % gezahlt. Der Eigenanteil der Träger von Kindertageseinrichtungen fällt entsprechend aus.

Im Hinblick auf die Betriebskosten haben die Träger von Kindertageseinrichtungen **Planungssicherheit**. Da die ‚Kindpauschalen‘ für ein ganzes neues Kita-Jahr anhand eines Stichtages im selben Kalenderjahr festgelegt werden, wird zunächst nicht die tatsächliche Belegung berücksichtigt. Durch die ‚Planungsgarantie‘ erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen jedoch mindestens die Betriebskosten des Vorjahres finanziert und können so mindestens das bestehende Personal weiterhin beschäftigen. Dies bedeutet auch für die Angestellten eine Sicherheit. Auch wird die Kindpauschale jährlich um 3 % angehoben. Es bleibt offen, ob Pauschalen und Festbeträge, wie sie in den Richtlinien der Landschaftsverbände vorgesehen sind, wirklich die komplexen Bedarfe behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder abdecken. Da die Erhöhung der Pauschale im Unterschied zu den Kindpauschalen aufgrund einer (drohenden) Behinderung auch unterjährig angepasst wird, kann in diesem Fall von einer Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung gesprochen werden.

Kleinsteinerichtungen, Waldkindergartengruppen und anerkannte Familienzentren in besonders belasteten Jugendamtsbezirken sowie Einrichtungen mit Kindern aus Familien mit Leistungsbezug nach SGB II und/oder aus Familien, in denen nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, erhalten ab einem Mindestgrenzwert zusätzliche Pauschalen bzw. Festbeträge je Kita-Jahr. Diese Berücksichtigung von **Heterogenitätsdimensionen oder Besonderheiten von Einrichtungen** können Anreize

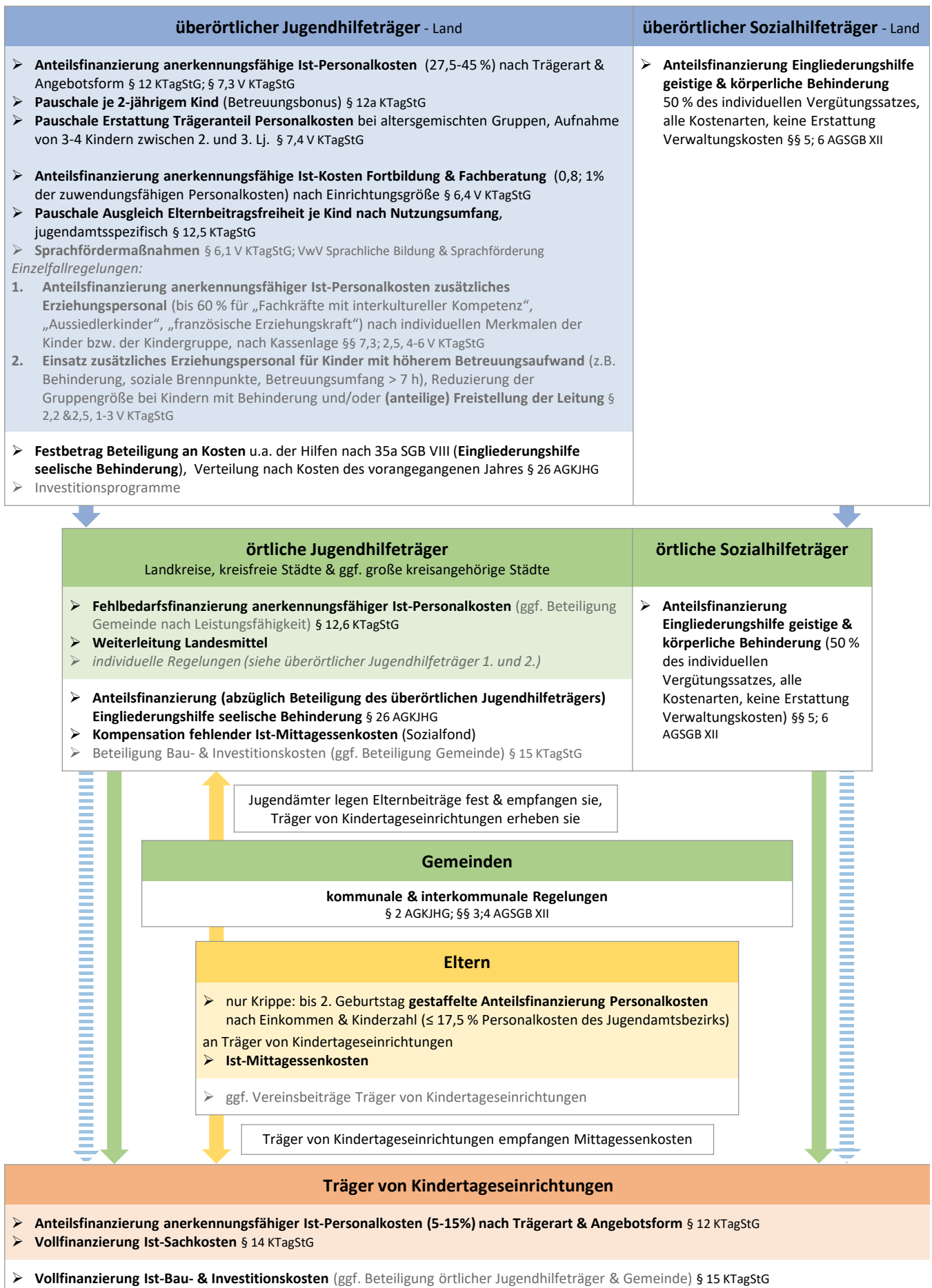
zu Realisierung von Inklusion darstellen und kleine Einrichtungen oder Einrichtungen in benachteiligten Bezirken unterstützen. Auch die ‚Verfügungspauschale‘ kann eine entscheidende Grundlage zur zeitnahen Reaktion auf besondere Bedarfe sein, und dies gilt für alle Kindertageseinrichtungen. Der Festbetrag zur allgemeinen Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals kann aus diesen Gründen ebenfalls positiv bewertet werden.

Vermutlich ist der **Verwaltungsaufwand** für die Träger von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die allgemeinen Betriebskosten gering. Sie erhalten alle Zuwendungen über den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger bzw. die zuständige kreisangehörige Gemeinde. Da die Jugendämter oder Gemeinden die Elternbeiträge erheben und empfangen, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen nur für das Erheben und Empfangen der Kosten für das Mittagessen zuständig. In Hinblick auf die durch die überörtlichen und örtlichen Jugend- sowie Sozialhilfeträger finanzierten ‚behinderungsspezifischen Leistungen‘ kann ein höherer Verwaltungsaufwand vermutet werden, da die Träger der Kindertageseinrichtungen für die Beantragung eines Teils der Leistungen zuständig sind.

3.11 Rheinland-Pfalz

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KTagStG RP Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (GVBl. 1991, 79), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256)	2013 <i>Geplante Novellierung, erster Entwurf 2018</i>
	AGKJHG Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. 1993, 632), letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 459)	2015
	AGSGB XII Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2004 (GVBl. 2004, 571), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 8 und 9 geändert, § 14a aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 331)	2017
Rechtsverordnung	V KTagStG RP Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 (GVBl. S. 124), letzte berücksichtigte Änderung: durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574)	2005
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	VwV Sprachliche Bildung und Sprachförderung Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27.01.2017	2017
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.01.2002	2002
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ➤ örtliche Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ➤ Gemeinden & Gemeindeverbände ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern (Krippe: bis zum 2. Geburtstag des Kindes) <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) für Kinder und Jugendliche wurden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt.</p>		

Rheinland-Pfalz



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz erfolgt in Form einer länderspezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Rheinland-Pfalz gibt es acht rein ‚heilpädagogische Einrichtungen‘ in freier Trägerschaft.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel- und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die überörtlichen und örtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die Gemeinde, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden, abhängig von deren Leistungsfähigkeit. Die Sachkosten werden ausschließlich von den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziert. Elternbeiträge müssen nur für Kinder, die in Krippen betreut werden, bis zum zweiten Geburtstag gezahlt werden. Für Kinder in altersgemischten Gruppen fallen keine Beiträge an. Die Ist-Kosten für das Mittagessen bezahlen alle Eltern.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom Land als überörtlichem Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger zu den örtlichen Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgern und von dort zu den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** ist die Anteilsfinanzierung anererkennungsfähiger Kosten. Die Anteile sind unterschiedlich, abhängig von Trägerart und Angebotsform. Kommunale Einrichtungen haben grundsätzlich einen höheren Eigenanteil und eine geringere Anteilsfinanzierung der Ist-Personalkosten als freie oder sonstige Träger. Bei Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung ist der Eigenanteil höher und die Anteilsfinanzierung der Ist-Personalkosten geringer als bei Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. Bei der Aufnahme von Kindern im dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung wird jedoch eine Pauschale vom Land gezahlt.

Die **rechtliche Verbindlichkeit** der Finanzierungsregelungen ist sehr unterschiedlich. Besonders im Bereich der Finanzierung von

‚Heterogenitätsdimensionen‘ auf Ebene des Landes. Hier sind prinzipiell Anteilsfinanzierungen vorgesehen für zusätzliche ‚Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz‘, für ‚französischsprachige Fachkräfte‘, für die Arbeit mit ‚Aussiedlerkindern‘ und für ‚Kinder mit höherem Betreuungsaufwand‘ – soziale Lage, (drohende) Behinderung, hoher Betreuungsumfang – sowie für Leitungsaufgaben. Auch auf kommunaler Ebene überwiegen Einzelfallregelungen. Durch diese Finanzierungssystematik sind hohe Transaktionskosten zu erwarten.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Das Finanzierungssystem ist besonders auf Ebene der Gemeinde und in Bezug auf die Finanzierung von Leistungen, die sich auf Heterogenitätsdimensionen beziehen, durch individuell zu verhandelnde Einzelfallregelungen geprägt, die nicht rechtsverbindlich sind. Besonders deutlich wird dies bei der Finanzierung der **Eingliederungshilfe** für Kinder mit (drohenden) geistigen und/oder (drohenden) körperlichen Behinderungen auf der einen Seite, wo die hälftige Finanzierung klar geregelt ist, während bei der Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung nur die Finanzierungsbeteiligten und die Finanzierungsprinzipien landeseinheitlich geregelt sind. Die Finanzierung von benötigtem ‚pädagogischen Mehraufwand‘, wie z. B. bei Sprachförderbedarf, (drohender) Behinderung oder Kindern mit Migrationshintergrund, beruht allein auf rechtlich nicht verbindlichen Regelungen. Es besteht die Gefahr, dass Angleichungen aufgrund von sich ergebenden Bedarfen bei Kindern/oder in der Kita-Gruppe nicht über den Bezug von finanziellen Mitteln abgedeckt sind. Der Ansatz, dass neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch zusätzliche Ressourcen für besondere Bedarfe vorgesehen und anteilig vom überörtlichen Jugendhilfeträger finanziert werden können, kann sich positiv auf die Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Familien auswirken.

Elternbeiträge werden nur für Kinder unter zwei Jahren erhoben, die in einer Krippe betreut werden. Für Kinder in altersgemischten Gruppen fallen keine Beiträge an. Die Elternbeitragsbefreiung ist landeseinheitlich geregelt. Die Ist-Kosten für das Mittagessen bezahlen alle Eltern.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

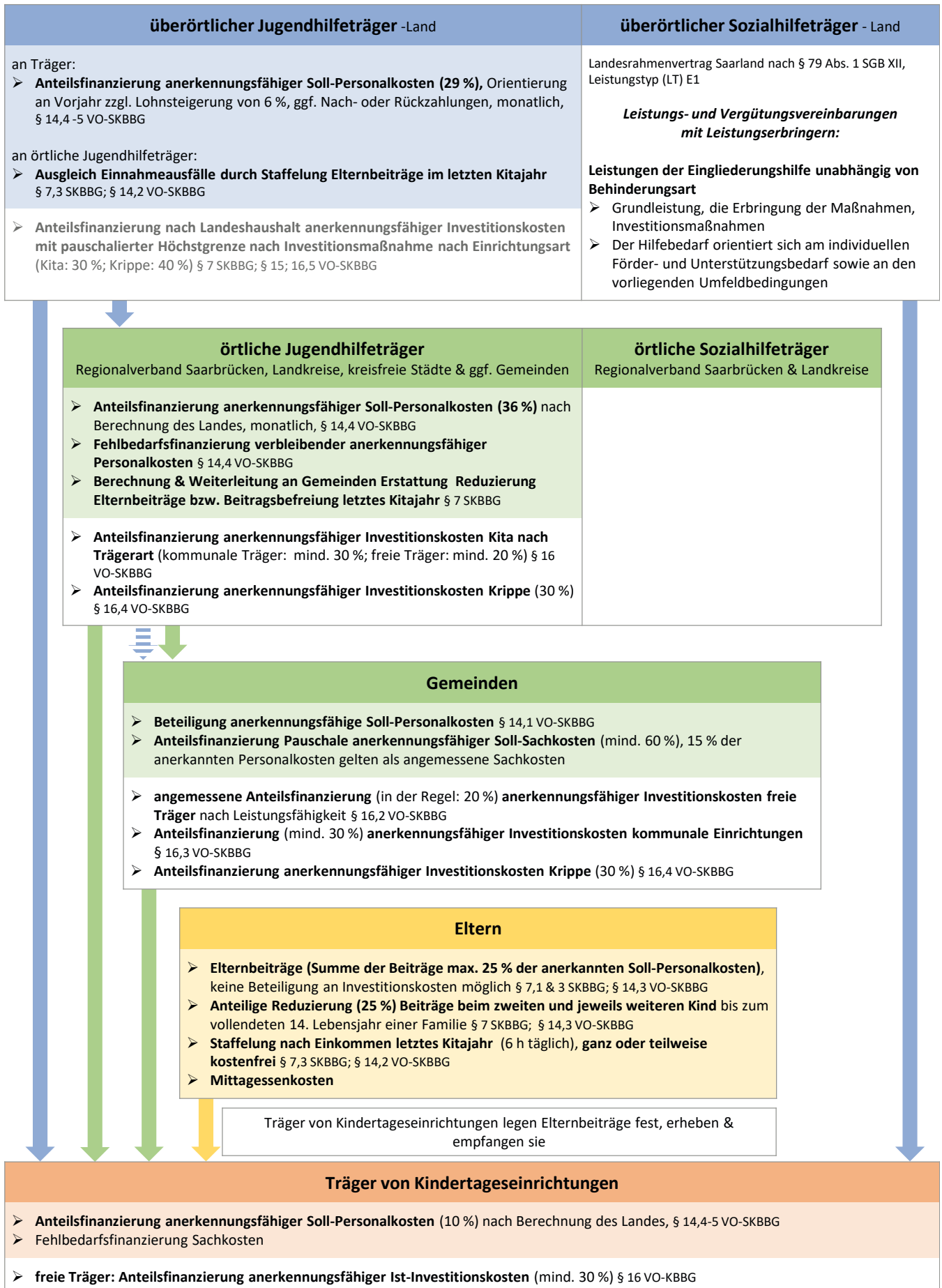
Es besteht eine Ungleichbehandlung bei der Finanzierung der Ist-Personalkosten nach Trägerart und Angebotsform sowie eine Vielzahl an unverbindlichen, intransparenten Einzelfallregelungen. Dies kann ein Hemmnis für die Realisierung von Inklusion darstellen. So ist zu erwarten, dass die finanzielle Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen zwischen Trägerart, Angebotsform, Art der Eingliederungshilfe und auch zwischen den Gemeinden sehr unterschiedlich ist und Ungleichheiten bestehen bleiben oder verstärkt werden.

Das gesamte Finanzierungssystem ist zwar dynamisch und flexibel, aber auch abhängig von der Bereitschaft, der Leistungsfähigkeit und vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner. Im Bereich der Personalkosten und der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung hat der Träger von Kindertageseinrichtungen Planungssicherheit. Die Vollfinanzierung der Ist-Sach- sowie Bau- und Investitionskosten stellt jedoch eine große finanzielle Belastung für die Träger dar. Obwohl die Leistungen der Eingliederungshilfe alle Kostenarten berücksichtigen, kann im Hinblick auf Anforderungen an die (bauliche) Ausstattung bei der Aufnahme von (schwerst)behinderten Kindern die Regelung der Vollfinanzierung der Sachkosten ein Hemmnis bei der Realisierung von Inklusion darstellen.

3.11 Saarland

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	SKBBG Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18.06.2008 (Amtsbl. 2008 S. 1254), letzte berücksichtigte Änderung: durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 296)	2014
	AG KJHG Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Saarland vom 09.07.1993 (Amtsbl. 1993, S. 807), letzte berücksichtigte Änderung: durch das Gesetz vom 02.12.2015 (Amtsbl. S. 967)	2015
	AGSGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuch vom 08.03.2005, letzte berücksichtigte Änderung: durch das Gesetz vom 18.01.2017 (Amtsbl. I S. 192)	2017
Rechtsverordnung	Ausführungs-VO SKBBG Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 02.09.2008 (Amtsbl. 2008, S. 1398), letzte berücksichtigte Änderung: durch die Verordnung vom 29.11.2016 (Amtsbl. I S. 1130)	2016
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvereinbarung gemäß §§ 78 a ff KJHG nebst Anlagen vom 01.01.1999	1999
	LRV-SAL Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 01.07.2015	2015
Empfehlung	Landesrahmenempfehlung gemäß §§ 30, 32 SGB IX, § 2 Frühförderungsverordnung zur Umsetzung der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom 03.04.2006	2006
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ➤ örtliche Jugendhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern <p>Es gelten keine getrennten Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung und für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Sozialhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurde das Land (Landesamt für Soziales) bestimmt.</p>		

Saarland



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen im Saarland erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist ausschließlich das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger zuständig. Im Saarland gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen‘ Kindertageseinrichtungen sind das Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern, gefolgt vom überörtlichen Jugendhilfeträger und den Eltern. Die Gemeinden sind mit mindestens 60 % an der Finanzierung der pauschalierten Sachkosten beteiligt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen beteiligen sich durch eine Fehlbedarfsfinanzierung an den Sachkosten. Die Elternbeiträge werden ab dem zweiten Kind einer Familie reduziert, wobei mindestens noch ein weiteres Kind unter 14 Jahren in der Familie leben muss. Im letzten Jahr vor der Einschulung werden die Kosten für eine sechsstündige Betreuung abhängig vom Einkommen reduziert oder die Eltern ganz von der Zahlung von Beiträgen befreit. Für alle Eltern fallen Mittagessenkosten an.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom überörtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, den örtlichen Jugendhilfeträgern, den Gemeinden und den Eltern zu den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Das **wesentliche Finanzierungsprinzip** ist die Anteilsfinanzierung anererkennungsfähiger Soll-Personal- und Soll-Sachkosten. Auf Verwaltungsebene der Gemeinden und bei den Elternbeiträgen sind die Anteile nur durch einen minimalen bzw. maximalen Anteil definiert.

Heterogenitätsdimensionen werden nicht direkt berücksichtigt.

Die **Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit** der Finanzierungssystematik ist, besonders auf Ebene des Landes, des örtlichen Jugendhilfeträgers und des Trägers von Kindertageseinrichtungen, durch die klaren Regelungen zur Anteilsfinanzierung hoch.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die Finanzierung der **Leistung der Eingliederungshilfe** aus einer Hand, unabhängig von Behinderungsart, durch den überörtlichen Sozialhilfeträger bietet eine gute Grundlage, um Zugänge für Eltern zu erleichtern.

Die Summe aller **Elternbeiträge** einer Einrichtung kann bis zu 25 % der anerkannten Soll-Personalkosten betragen. Staffelungen der Beiträge sind nach Landesgesetz nur für Familien mit zwei oder mehr Kindern bis 14 Jahren und, einkommensabhängig, für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung vorgesehen. Für dieses Jahr ist eine sechsstündige tägliche Betreuung, abhängig vom Einkommen der Eltern, ganz oder teilweise beitragsfrei oder voll zu erheben. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen die Elternbeiträge fest, erheben und empfangen sie.

Durch die Landesgesetzgebung werden keine **Heterogenitätsdimensionen** explizit berücksichtigt.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Durch das Finanzierungsprinzip der Anteilsfinanzierung auf allen Ebenen ist, besonders bei den rechtsverbindlich festgelegten Anteilen, **Transparenz und Planungssicherheit** gegeben. Dies ist besonders bei den **Personalkosten** der Fall. Außerdem wird jährlich eine Lohnsteigerung von 6 % berücksichtigt. Die Anteilsfinanzierung der Personalkosten von 29 % durch das Land als überörtlichem Jugendhilfeträger fällt gering aus.

Bei den **Sachkosten** ist ein Mindestanteil der Gemeinde von 60 % rechtlich vorgesehen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen somit mit einer Fehlbedarfsfinanzierung von maximal 40 % rechnen. Während sich die anererkennungsfähigen Soll-Personalkosten an den Ist-Kosten des Vorjahres orientieren, werden pauschal 15 % der Personalkosten als angemessene Sachkosten zu Grunde gelegt. Bei Kindern und Familien mit behinderungsspezifischen Bedarfen können ggf. hohe Sachkosten anfallen. Diese Mehrkosten müssten dann vom Träger der Kindertageseinrichtung finanziert werden.

Bei den **Investitionskosten** wird auf Ebene des Landes bei der nicht rechtsverbindlich geregelten Förderung der Investitionskosten nicht nach Trägerart, sondern nur nach Einrichtungsart unterschieden. Auf kommunaler Ebene wird dagegen bei den Kindertageseinrichtungen nach Trägerart unterschieden. Kommunale Träger werden von Seiten des örtlichen Jugendhilfeträgers und der Gemeinde mit mindestens 60 % der anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Bei den freien Trägern ist nur eine Förderung von mindestens 20 % der anererkennungsfähigen Kosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger rechtsverbindlich und eine Beteiligung der Gemeinden nach Leistungsfähigkeit vorgesehen. Krippen werden unabhängig von der Trägerart zu 60 % von Seiten der kommunalen Ebene bei Investitionen gefördert. Abhängig von der Beteiligung der Gemeinde und ggf. des Landes an den Sach- und Investitionskosten kann der Trägeranteil von freien Trägern sehr hoch sein.

Alle vier wesentlichen Finanzierungsströme gehen bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein. Am Beispiel der Personalkosten lässt sich erkennen, dass jeweils vier Finanzierungsströme zur Finanzierung dieser Kostenart zu den Trägern von Kindertageseinrichtungen fließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten monatlich 29 % der Personalkosten vom überörtlichen, 36 % vom örtlichen Jugendhilfeträger und jeweils einen variablen Anteil von der Gemeinde und den Eltern. Dies ist vermutlich allgemein, besonders aber für die Träger von Kindertageseinrichtungen, mit einem hohen **Verwaltungsaufwand** verbunden.

3.13 Sachsen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	SächsKitaG Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349)	2015
	SächsAGSGB VIII Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen vom 04.03.1992 (SächsGVBl. S. 61), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 06.06.2002 (SächsGVBl. S. 168)	2002
Rechtsverordnung	SächsQualiVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte) vom 20.09.2010 (SächsGVBl. S. 277), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 2 der Verordnung vom 06.06.2017 (SächsGVBl. S. 290)	2017
	SächsKitaIntegrVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen (Sächsische Kita-Integrationsverordnung) vom 06.06.2017 (SächsGVBl. S. 290)	2017
	SächsKitaFinVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung) vom 23.11.2015 (SächsGVBl. S. 695)	2015
	SächsSorbKitaVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet) vom 19.09.2006 (SächsGVBl. S. 464), letzte berücksichtigte Änderung: durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2012 (SächsGVBl. S. 753)	2012
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	VwV Kita Bau Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 10.03.2017	2017
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Freistaat Sachsen vom 01.01.1999	1999
	Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006	2006
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern ➤ örtliche Jugendhilfeträger (Eingliederungshilfe und Ausgleich Ausnahmefälle durch Absenkung oder Befreiung Elternbeiträge) ➤ örtliche Sozialhilfeträger (Eingliederungshilfe) <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen bestimmt.</p>		

Sachsen

überörtlicher Jugendhilfeträger Land	überörtlicher Sozialhilfeträger Kommunaler Sozialverband Sachsen
an Gemeinden über örtliche Jugendhilfeträger: <ul style="list-style-type: none"> ➤ belegungsorientierter Festbetrag je Kind nach Stichtag Vorjahr (berechnet auf 9 h Betreuungszeit täglich; > 9 h nicht berücksichtigt), jährlich § 18 SächsKitaG ➤ Verdoppelung belegungsorientierter Festbetrag je Kind mit Eingliederungshilfebedarf unabhängig von Behinderungsart, veränderter Personalschlüssel §§ 2,4; 18,2 SächsKitaG; § 4 SächsKitaIntegrVO ➤ Pauschale zusätzlicher Personalbedarf Schulvorbereitungsjahr je Kind im vorletzten und letzten Kitajahr §§ 2,3; 18,1 SächsKitaG; § 1 SächsKitaFinVO ➤ Festbetrag je Gruppe zweisprachig sorbisch/deutsch bzw. ausschließlich sorbisch sprachige Einrichtungen (zusätzlicher Personalbedarf, Fachberatung, Fortbildungen), jährlich § 5 SächsSorbKitaVO; §§ 2,5; 20 SächsKitaG 	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan: belegungsorientierter Festbetrag je Kind nach Stichtag Vorjahr (berechnet auf 9 h Betreuungszeit täglich; > 9 h nicht berücksichtigt), <i>Gemeinden nicht beteiligt</i>, Rahmenvorgaben Elternbeiträge gelten nicht § 14,5 SächsKitaG; § 2 SächsKitaFinVO ➤ Festbetragsfinanzierung/Anteilsfinanzierung Bau- & Investitionskosten VwV Kita Bau 	

örtliche Jugendhilfeträger Landkreise & kreisfreie Städte	örtliche Sozialhilfeträger Landkreise, kreisfreie Städte oder von ihnen gebildete Zweckverbände
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgleich Ausnahmeausfall durch Absenkung bzw. Befreiung Elternbeiträge § 15,5 SächsKitaG ➤ Eingliederungshilfe seelische Behinderung: indiv. Vereinbarung § 19 SächsKitaG; AG SGB VIII ➤ angemessene Anteilsfinanzierung angemessene Ist-Baukosten Errichtung & Sanierung kommunale Einrichtungen § 13 SächsKitaG 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingliederungshilfe geistige & körperliche Behinderung: belegungsorientierte Pauschale je Kind nach Einrichtungsform (Kita oder Krippe) je Kind § 19 SächsKitaG; AG SGB VIII

Gemeinden
<i>kommunale Einrichtungen</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vollfinanzierung anererkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten nach Einrichtungsart abzüglich Elternbeiträge & Landeszuschuss §§ 14; 17 SächsKitaG
<i>Einrichtungen freier Träger im Bedarfsplan</i> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übernahme anererkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten nach Einrichtungsart abzüglich Elternbeiträge, Eigenanteil Träger & Landeszuschuss, Höhe & Verfahren wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde & Träger von Kindertageseinrichtungen festgelegt §§ 14;17,2 SächsKitaG
<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>kommunale Einrichtungen: Vollfinanzierung anererkennungsfähiger Ist-Baukosten Errichtung & Sanierung</i> § 13 SächsKitaG ➤ <i>Einrichtungen freier Träger im Bedarfsplan: Fehlbedarfsfinanzierung anererkennungsfähiger angemessener Ist-Baukosten Errichtung & Sanierung</i> nach Leistungsfähigkeit § 13 SächsKitaG

Eltern
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteilsfinanzierung (20 % - 30 %) gemeindedurchschnittlicher anererkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten nach Angebotsform ➤ Absenkungen für alleinerziehende Elternteile & bei Geschwistern in gleicher Einrichtung § 15 SächsKitaG ➤ Verpflegungskosten § 15,6 SächsKitaG
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kosten zusätzliche Angebote § 15,5 SächsKitaG

Gemeinden legen Elternbeiträge in Abstimmung mit Kitaträgern & örtlichen Jugendhilfeträgern fest, Kitaträger erheben & empfangen sie

Träger von Kindertageseinrichtungen
<i>freie Träger</i> (individuelle Finanzierungsvereinbarungen (Vertrag) mit Gemeinden) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigenanteil anererkennungsfähiger Ist-Personal- & Sachkosten nach Leistungsfähigkeit §§ 14; 16 SächsKitaG
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anerkennungsfähige Ist-Bau- & Investitionskosten nach Leistungsfähigkeit § 13 SächsKitaG

Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Sachsen erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Zwischen den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und den Gemeinden werden außerdem Finanzierungsvereinbarungen nach § 17 Absatz 2 SächsKitaG abgeschlossen, welche die Finanzierung der Personal- und Sachkosten und somit auch den Eigenanteil des Trägers von Kindertageseinrichtungen festlegen.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle durch Absenkungen und Befreiung von Elternbeiträgen, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden. Da für Leistungen der Eingliederungshilfe die getrennten Zuständigkeiten nach SGB XII und VIII gelten, sind wesentliche Finanzierungsbeteiligte der ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ auch die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger. In Sachsen gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** fließen vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger über die örtlichen Jugendhilfeträger an die Gemeinden und von dort an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Eltern richten ihre Beiträge ebenfalls an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich fallen für sie Verpflegungskosten und ggf. Kosten für weitere Angebote an.

Die **wesentlichen Finanzierungsprinzipien** sind auf Verwaltungsebene des Landes belegungsorientierte Festbeträge und eine Pauschale für zusätzlichen Personalbedarf zur Schulvorbereitung in den letzten beiden Jahren vor Einschulung. Auf Ebene der Gemeinde sind es Voll- und Fehlbedarfsfinanzierungen. Es gibt keine landeseinheitlichen Vorgaben zu den in den Verträgen zwischen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und Gemeinden anzuwendenden Finanzierungsprinzipien. Die Eltern beteiligen sich anteilig an den gemeindedurchschnittlichen Personal- und Sachkosten.

Als **Heterogenitätsdimensionen** werden Behinderung (behinderungsspezifische Leistungen) durch eine Verdopplung der Landesförderung bei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf und die Minderheitensprache Sorbisch berücksichtigt. Während die behinderungsspezifischen Leistungen an das einzelne Kind gebunden sind, werden zweisprachig sorbisch/deutsch oder ausschließlich sorbischsprachige Einrichtungen oder Gruppen als Ganzes durch einen Festbetrag gefördert.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die zusätzliche Berücksichtigung ‚**behinderungsspezifischer Bedarfe**‘ bildet neben den Leistungen der Eingliederungshilfe gute Ausgangsbedingungen, um auf besondere Bedarfe der Kinder und ihrer Familien eingehen zu können. Durch das Verdoppeln des Landesfestbetrags kann von einer Finanzierung aus einer Hand gesprochen und von einer Niedrigschwelligkeit ausgegangen werden. Die für Familien bestehende übliche Hürde der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe besteht trotzdem weiter. Grundsätzlich können die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschweren und Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördert werden.

Bilingual sorbisch/deutsch oder ausschließlich sorbischsprachige Kindertageseinrichtungen erhalten gesonderte Förderung durch die Berücksichtigung dieser **Heterogenitätsdimension**. Dies ist positiv anzusehen im Hinblick auf die Schaffung von Vielfalt unter Kindertageseinrichtungen, die Berücksichtigung kindlicher und familiärer Bedürfnisse und die Förderung einer Minderheitensprache.

Durch die **Elternbeiträge** sind die Familien anteilig an den anererkennungsfähigen Ist-Personalkosten beteiligt. Bei Krippen liegt der Anteil zwischen 20 % und 23 %, im Elementarbereich bei 20 % bis 30 %. Es sind große Differenzen zwischen den Elternbeiträgen unterschiedlicher Träger von Kindertageseinrichtungen und zwischen unterschiedlichen Gemeinden im Elementarbereich zu erwarten. Durch ggf. niedrigere Elternbeiträge in Krippen können Zugangsbarrieren für Familien reduziert werden. Für alleinerziehende Eltern und bei Geschwisterkindern in der gleichen Einrichtung werden die Beiträge abge-

senkt. Es gibt keine weiteren landeseinheitlichen Regelungen zur Staffelung der Elternbeiträge, wie z. B. eine Staffelung nach Einkommen oder Betreuungszeit.

Für Kinder in den letzten zwei Jahren vor der Einschulung wird durch eine Pauschale ein erhöhter Personalbedarf für die Schulvorbereitung vorgesehen.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Für Träger von Kindertageseinrichtungen ist das Finanzierungssystem auf fast allen Ebenen transparent und die Regelungen rechtsverbindlich. Der jeweilige **Finanzierungszyklus** wird zwischen der Gemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbart. Die Gemeinden bekommen den Festbetrag des Landes jährlich prospektiv zum neuen Kita-Jahr.

Freie Träger erhalten erst durch das Abschließen **individueller Finanzierungsvereinbarungen** mit der Gemeinde Planungssicherheit bezüglich der Finanzierung der Personal- und Sachkosten und somit über die Höhe ihres Eigenanteils. Die Finanzierung von Bau- und Investitionskosten ist zwar nicht Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung, wird jedoch ebenfalls nach Leistungsfähigkeit des Trägers von Kindertageseinrichtungen bestimmt. Die Gemeinde beteiligt sich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Tatsache, dass diese Kostenarten für freie Träger individuell mit ihnen verhandelt werden können, bringt auch in Hinblick auf die Anreize zur Realisierung von Inklusion Vor- und Nachteile mit sich. Wird die Situation des Trägers von Kindertageseinrichtungen und dessen Leistungsfähigkeit tatsächlich berücksichtigt, kann das z. B. bei kleinen Trägern von Kindertageseinrichtungen zu einer Entlastung führen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass soziale und regionale Ungleichheiten zwischen Gemeinden verstärkt werden und die Verhandlungen stark von den einzelnen Akteuren abhängen. Da die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich bei den Gemeinden liegt, hängt die Aushandlung einer gesicherten Finanzierung vom Verhandlungsgeschick des einzelnen Trägers und von der Qualität der Beziehung zwischen Gemeinde und Träger ab. Die Gemeinden sind zur Übernahme der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten verpflichtet. Dies ist jedoch nicht in gleicher Weise rechtsverbindlich und klar geregelt

wie bei den kommunalen Einrichtungen, wo die Kosten voll finanziert werden. Diese unterschiedliche Behandlung freier und kommunaler Träger betrifft neben den Personal- und Sachkosten auch die Bau- und Investitionskosten, an denen bei kommunalen Einrichtungen sogar die örtlichen Jugendhilfeträger beteiligt sind, die ansonsten bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen keine erhebliche Rolle spielen.

Da der jährliche, **belegungsorientierte Festbetrag des Landes** Betreuungszeiten von Kindern über neun Stunden nicht berücksichtigt, müssen diese Kosten von der Gemeinde, den Eltern und den Trägern von Kindertageseinrichtungen getragen werden.

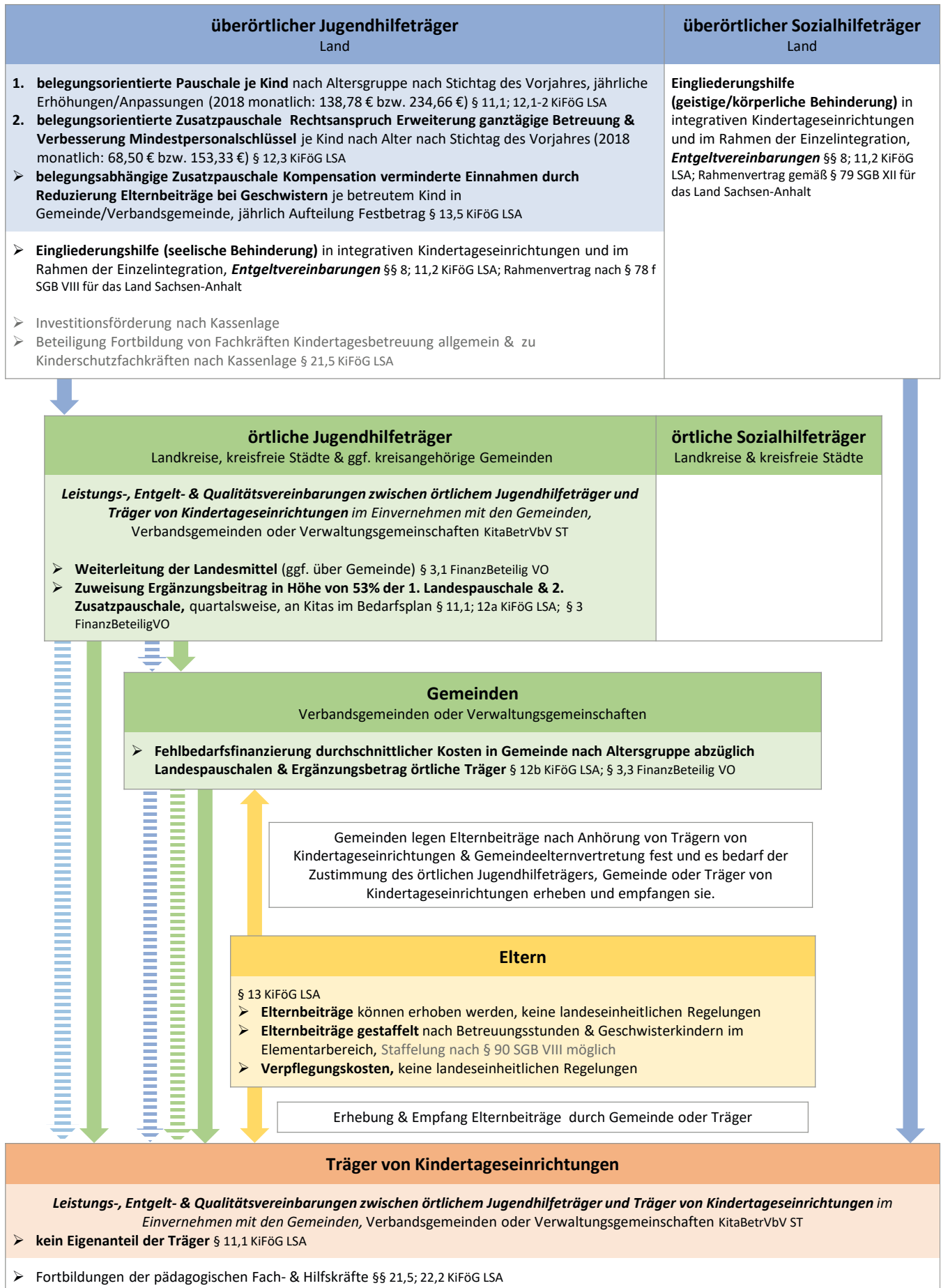
Neben den Leistungen der **Eingliederungshilfe** durch die örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger wird pro Kind mit Eingliederungshilfebedarf unabhängig von der Behinderungsart der Landesfestbetrag verdoppelt. Die Finanzierung dieser **‚behinderungsspezifischen Leistungen‘**, in Kombination mit einer Anpassung des Personalschlüssels in der Gruppe, bilden für den Träger von Kindertageseinrichtungen eine Grundlage zur Schaffung eines passgenauen Angebots für das einzelne Kind und auch die Kindergruppe. Neben dieser **Heterogenitätsdimension** profitieren außerdem noch zweisprachig sorbisch/deutsche bzw. ausschließlich sorbisch-sprachige Einrichtungen von einer finanziellen Berücksichtigung. Es ist fraglich, inwieweit die Finanzierung der Betriebskosten ausreicht, um für Träger von Kindertageseinrichtungen Anreize zur Realisierung von Inklusion zu schaffen.

Während für **Leistungen der Eingliederungshilfe** für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung belegungsorientierte Pauschalen je Kind nach Einrichtungsform gezahlt werden, werden bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung Einzelfallregelungen getroffen.

3.14 Sachsen-Anhalt

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiFöG LSA Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246) Insb. §§ 12, 12b, 13 KiFöG LSA	2017 <i>Geplante Novellierung: voraussichtlich 01.01.2019</i>
	KJHG LSA Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2010 (GVBl. LSA 2010, 236), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.08.2014 (GVBl. LSA S. 396, 398)	2014
	AG SGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 11.01.2005 (GVBl. LSA 2005, 8), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.08.2014 (GVBl. LSA S. 394)	2014
Rechtsverordnung	FinanzBeteiligVO Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (Finanzierungsbeteiligungsverordnung) vom 19.07.2013 (GVBl. LSA 2013, 396), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246, 247)	2017
	KitaBetrVbV ST Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 07.12.2016 (GVBl. LSA 2016, 361), letzte berücksichtigte Änderung: durch Beschluss vom 20.09.2016 (MBL 2016, S. 396)	2016
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2007	2007
	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.01.2001	2001
Empfehlung	Landesrahmenempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühVO) vom 15.05.2007 wird 2018 abgelöst von: Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung	2007
wesentliche Finanzierungsbeteiligte <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger ➤ örtlicher Jugendhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Eltern <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurde das Land bestimmt. Es ist dann zugleich überörtlicher Sozialhilfeträger und Träger der Eingliederungshilfe und kann ggf. Landkreise und kreisfreien Städte zur Ausführung heranziehen.</p>		

Sachsen-Anhalt



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen werden im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII getroffen. Es gibt keinen Landesrahmenvertrag als Grundlage für diese Vereinbarungen. Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Sachsen-Anhalt gibt es keine rein ‚heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel- und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die überörtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast tragen die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger zu den örtlichen Jugendhilfeträgern, die ggf. auch kreisangehörige Gemeinden sein können. Von dort gibt es die Möglichkeit der direkten Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder der Weiterleitung über die Gemeinden. Auf kommunaler Ebene sind die Finanzierungsströme nicht landeseinheitlich geregelt. Sie richten sich nach den jeweiligen Leistungs-, Entgelt- & Qualitätsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen). Die Elternbeiträge werden vom Träger der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde erhoben und empfangen.

Die **wesentlichen Finanzierungsprinzipien** sind die belegungsabhängige Pauschale des Landes und deren Ergänzung durch den örtlichen Jugendhilfeträger, die Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde und die individuell vereinbarten Entgelte. Die **Eingliederungshilfen** für Kinder mit (drohender) körperlicher und/oder (drohender) geistiger Behinderung erfolgen über den überörtlichen Sozialhilfeträger, die für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung über den überörtlichen Jugendhilfeträger.

Heterogenitätsdimensionen werden auf Ebene der Landesgesetze finanziell nicht berücksichtigt.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Auf kommunaler Ebene besteht durch die Entgeltvereinbarungen eine gewisse **Transparenz**. Die Regelungen des Finanzierungssystems an sich beschreiben eher den Rahmen; die Details werden in den jeweiligen Entgeltvereinbarungen konkret verhandelt. So besteht die Möglichkeit, dass durch die individuell zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelten **Entgeltvereinbarungen** auf individuelle Bedarfe von Trägern, Einrichtungen, Gruppen, Familien oder Kindern eingegangen wird, es besteht jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit auf Landesebene. Die Entgeltverhandlungen sind von den Ressourcen und Kompetenzen der Akteure, dem Kontext und den verhandelnden Personen abhängig und die Berücksichtigung besonderer Bedarfe ist somit nicht sicher.

Die Leistungen der **Eingliederungshilfe** werden von den überörtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgern finanziert. Hinsichtlich der Finanzierung kann dies Zugänge erleichtern, da die Bewilligung und Finanzierung nicht auf kommunaler Ebene angesiedelt ist und damit nicht von deren Finanzierungsbereitschaft abhängt. Die Trennung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Behinderungsart kann Zugänge zum System für Familien erschweren.

Die **Elternbeiträge** werden von der Gemeinde nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und Gemeindeelternvertretung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Es besteht somit die Möglichkeit der Partizipation. In Bezug auf die Elternbeiträge ist landeseinheitlich nur festgelegt, dass sie nach Betreuungszeit und Geschwisterkindern im Elementarbereich zu staffeln sind. Eine Staffelung nach weiteren Kriterien wie Einkommen oder Kinderanzahl liegt im Ermessen der Gemeinden, somit werden auch nur die durch die ‚Geschwisterkinderregelungen‘ verminderten Einnahmen durch den überörtlichen Jugendhilfeträger ausgeglichen. Für alle Eltern fallen Verpflegungskosten an.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die Träger von Kindertageseinrichtungen treffen mit den örtlichen Jugendhilfeträgern Entgeltvereinbarungen. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen bieten diese **Entgeltvereinbarungen** theoretisch einen Verhandlungsspielraum, um auf individuelle Bedarfe der Einrichtungen, Gruppen, Familien und Kinder finanziell einzugehen. Die Verhandlungen der Entgelte sind jedoch stark kontext- und personenabhängig, da es **keinen Landesrahmenvertrag** als rechtsverbindliche Grundlage gibt. Die finanzielle Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen oder andere finanzielle Regelungen, die über die in den Landesregelungen festgelegte Finanzierung hinausgehen, beruhen ausschließlich auf den Entgeltvereinbarungen. Dies birgt die Gefahr, dass die Anreize zur Realisierung von Inklusion aus der Perspektive der Träger nicht hoch oder die rechtliche Verbindlichkeit nicht verlässlich genug ist. Durch die prospektive Finanzierung auf Grundlage der Entgeltvereinbarungen ist eine nachträgliche Anpassung an Bedarfe oder Ist-Kosten nicht möglich. Für den Träger besteht über die Entgeltvereinbarung jedoch Planungssicherheit. Bei der Festlegung der Elternbeiträge durch die Gemeinden werden die Träger von Kindertageseinrichtungen angehört.

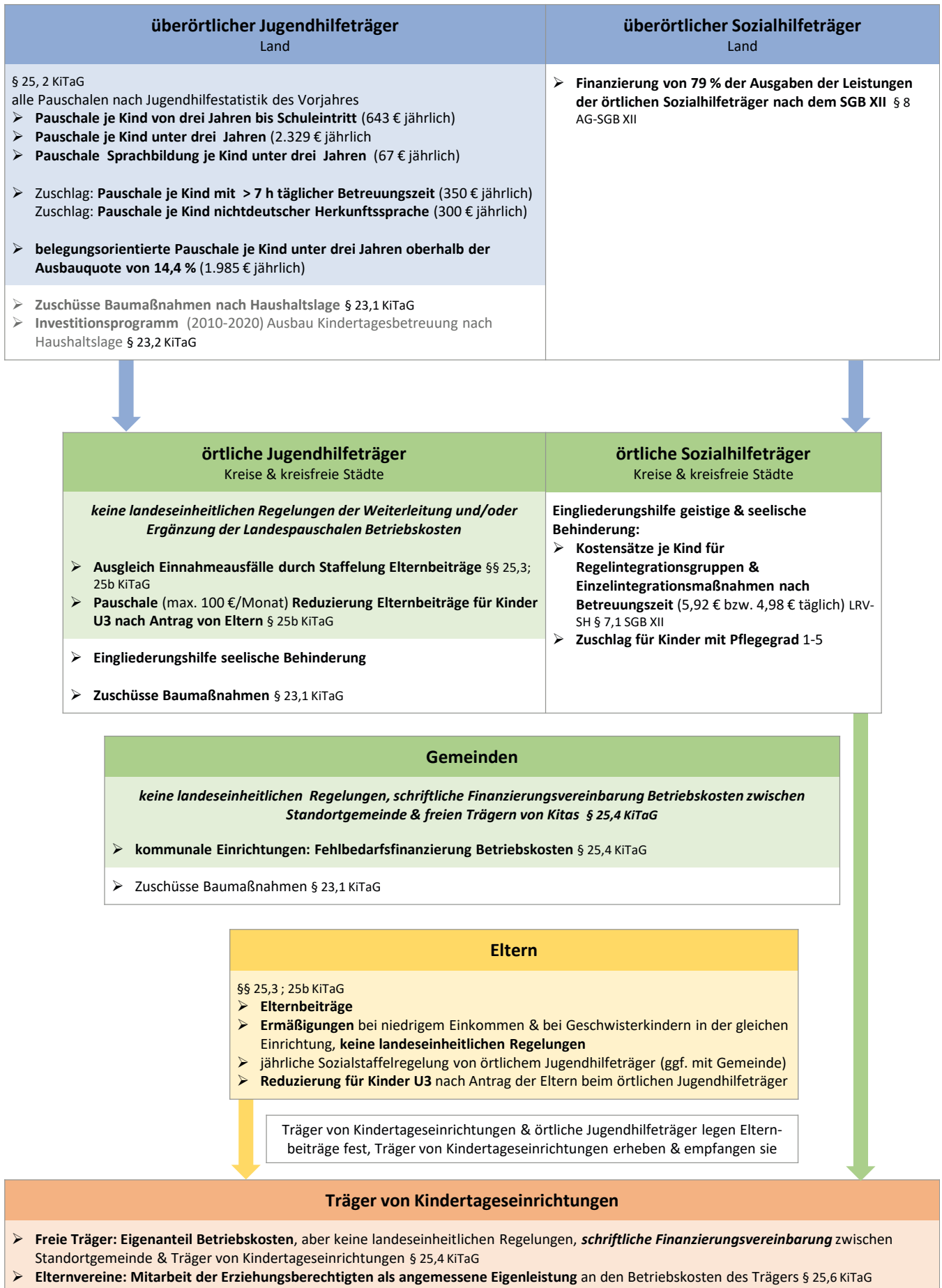
In Sachsen-Anhalt leisten Träger von Kindertageseinrichtungen seit dem 01.01.2015 keinen **Eigenanteil** in Bezug auf die Betriebskosten mehr. Vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger sind die Investitionsförderung sowie die finanzielle Beteiligung an pädagogischen Fortbildungen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (insbesondere zu Kinderschutzbeauftragten) vorgesehen, jedoch nicht rechtsverbindlich und abhängig von der Haushaltslage des Landes. Die Finanzierung der Fortbildung der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte fällt in die Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Das Land gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Grundsätzlich kann von einem großen **Verwaltungsaufwand** besonders auf Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger und der Träger von Kindertageseinrichtungen ausgegangen werden.

3.15 Schleswig-Holstein

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	KiTaG Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, 651), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 geändert am 21.11.2017 (GVOBl. S. 512)	2017
	JuFöG Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) vom 05.02.1992 (GVOBl. 1992, 158, 226), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 36a und 36b geändert durch Gesetz vom 09.01.2017 (GVOBl. S. 8)	2017
	AG-SGB XII Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31.03.2015 (GVOBl. 2015, 90), letzte berücksichtigte Änderung: § 8, 9 und 12 geändert, § 11 und 18 neu gefasst am 21.02.2018 (GVOBl. S. 58)	2018
Rechtsverordnung	KiTaVO Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung) vom 13.11.1992 (GVOBl. 1992, 500), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert am 11.04.2012 (GVOBl. S. 444)	2012
Vereinbarung/Vertrag	Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 01.07.2001	2001
	Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 01.01.2013	2013
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfeträger ➤ örtliche Jugendhilfeträger ➤ örtliche Sozialhilfeträger ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern <p>Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung ist die Sozialhilfe, für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe zuständig.</p> <p>Als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX) wurden die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt.</p>		

Schleswig-Holstein



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein erfolgt in Form einer spezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Zwischen den Gemeinden und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen werden schriftliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Betriebskosten getroffen. Für die Eingliederungshilfe für Kinder bis zur Einschulung sind, abhängig von der Behinderungsart, die örtlichen Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger zuständig. Der überörtliche Sozialhilfeträger finanziert 79 % der Ausgaben der Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger nach dem SGB XII. In Schleswig-Holstein gibt es rein ‚heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden.

Der **wesentliche landeseinheitlich geregelte Finanzierungsstrom** verläuft vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger zu den örtlichen Jugendhilfeträgern. Es gibt keine weiteren landeseinheitlichen Regelungen in Bezug auf die Weiterleitung der Landespauschalen zur Finanzierung der Betriebskosten. Die Eltern richten ihre Beiträge ebenfalls an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Wesentliches Finanzierungsprinzip auf Verwaltungsebene des Landes sind unterschiedliche Pauschalen je Kind zur Finanzierung der Betriebskosten und weitere Zuschläge für erweiterte Betreuungszeiten und für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache. Es gibt keine landeseinheitlichen Regelungen, wie die örtlichen Jugendhilfeträger diese Pauschalen weiterleiten und/oder ergänzen. Dies liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Auch die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft durch die Gemeinden ist nicht landeseinheitlich geregelt. Den Eigenanteil der freien Träger von Kindertageseinrichtungen an den Betriebskosten vereinbaren die Akteure in individuellen Finanzierungsvereinbarungen. Bei kommunalen Einrichtungen finanziert die Gemeinde den Fehlbedarf der Betriebskosten. In Bezug auf die Elternbeiträge gibt es keine rechtsverbindlichen

landeseinheitlichen Regelungen zum Finanzierungsprinzip.

Die **Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit** der Finanzierungssystematik ist auf Verwaltungsebene des Landes, durch die jährlichen Pauschalen je Kind auf Grundlage der Jugendhilfestatistik des Vorjahres, recht hoch.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

In Schleswig-Holstein werden zwei **Heterogenitätsdimensionen** (nichtdeutsche Herkunftssprache, Sprachbildung) berücksichtigt. Die Pauschale ‚Sprachbildung‘ wird je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gezahlt. Diese Herangehensweise an die sprachliche Bildung und somit auch an die Prävention von Sprachentwicklungsstörungen als festem Bestandteil der Förderung ist hervorzuheben. Auch aus entwicklungspsychologischer Perspektive ist es sinnvoll, schon im Kleinkindalter ausdrücklich die Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen. Zu einem Bruch in dieser Vorgehensweise kommt es dann aber ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, wenn nur noch die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ unabhängig von einem Sprachförderbedarf berücksichtigt wird.

Grundsätzlich können die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der **Eingliederungshilfe** den Zugang für Eltern erschweren und Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördert werden.

Die fehlende landeseinheitliche Regelung zur Gestaltung und Höhe der **Elternbeiträge** lassen darauf schließen, dass Elternbeiträge sehr verschieden und auch sehr hoch ausfallen können. Lediglich die Ermäßigung bei niedrigem Einkommen und bei Geschwisterkindern in der gleichen Einrichtung ist durch das Landesgesetz vorgegeben. Eltern von Kindern unter drei Jahren können einen Antrag beim örtlichen Jugendhilfeträger auf eine pauschalierte Erstattung eines Teils ihrer Elternbeiträge (maximal 100 € monatlich) stellen. Die Beantragung ist jedoch nicht niedrigschwellig. Durch Reduzierungen der Elternbeiträge bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes können auf der anderen Seite Zugangsbarrieren für Familien verringert werden.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Die **Planungssicherheit** der Träger von Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich durch das Fehlen landeseinheitlicher Regelungen erschwert. Erst durch die Finanzierungsvereinbarungen mit der Standortgemeinde und durch das Wissen um die Vorgehensweise des örtlichen Jugendhilfeträgers wird für die Träger von Kindertageseinrichtungen Transparenz und eine gewisse Verbindlichkeit hergestellt. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich an der Finanzierung der Betriebskosten zu beteiligen; es liegt in ihrem Ermessen. Diese umfassende Unbestimmtheit auf kommunaler Ebene kann Vor- und Nachteile haben. So ist es möglich, auf individuelle Bedarfe von einzelnen Einrichtungen und die Leistungsfähigkeit flexibel eingehen zu können. Auf der anderen Seite können die Finanzierungsvereinbarungen jedoch von der Bereitschaft, der Leistungsfähigkeit und vom Verhandlungsgeschick der jeweiligen Vereinbarungspartner abhängen. Da die Hauptfinanzierungslast bei den Gemeinden liegt, ist davon auszugehen, dass auch die Eltern und die Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund fehlender Regelungen zur Begrenzung der Finanzierungsbeteiligung in einem größeren Umfang beteiligt sind.

Die **Landespauschalen** je Kind werden auf Grundlage der Belegung des Vorjahres gezahlt. Dadurch können für den Träger der Kindertageseinrichtung größere Finanzierungslücken entstehen. Aus diesem Grund kann nicht von einer Passgenauigkeit zwischen individuellem Kind und seinen Bedürfnissen und der Finanzierung pro Kind gesprochen werden. Gerade hinsichtlich der Heterogenitätsdimensionen und der Pauschale für längere Betreuungszeiten können von Jahr zu Jahr große Unterschiede auftreten. Durch den erheblichen Unterschied zwischen den jährlichen Landespauschalen je Kind unter und über drei Jahren (2.329 € vs. 643 €) werden für die Träger von Kindertageseinrichtungen Anreize zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren geschaffen.

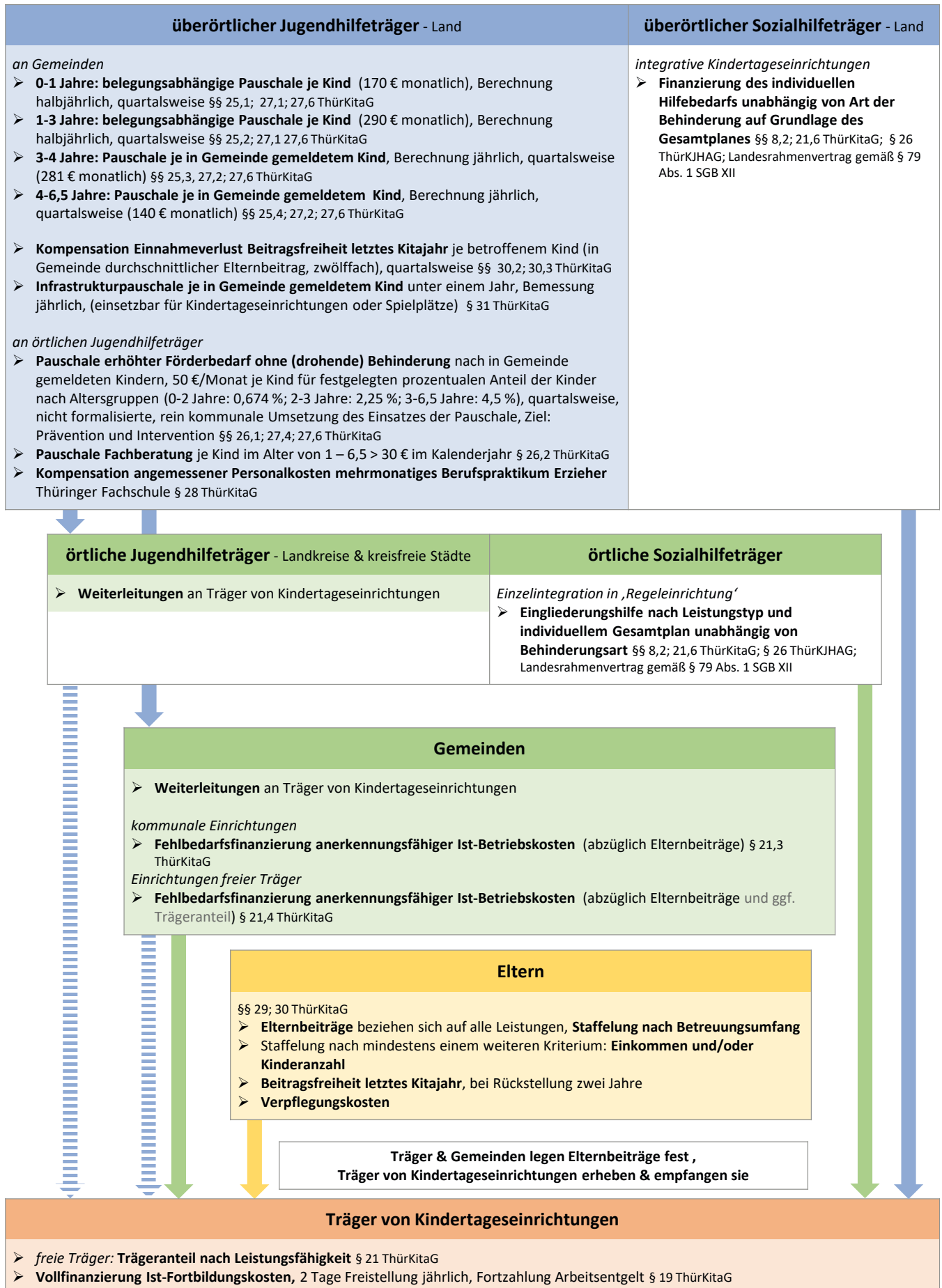
Zuschüsse zu **Baumaßnahmen** werden von den örtlichen Jugendhilfeträgern, den Gemeinden und dem Land als überörtlichem Jugendhilfeträger, von diesem jedoch nur nach Haushaltslage, gezahlt. Die Finanzierung dieser Kostenart ist auf Landesebene nicht diffe-

renzierter geregelt. Es ist zu befürchten, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen den Großteil der Kosten selbst tragen müssen. Gerade in Hinblick auf die Realisierung von Inklusion können bauliche Gegebenheiten einer Einrichtung entscheidende Kriterien bei der Entscheidung für die Aufnahme eines Kindes sein.

3.16 Thüringen

Dokument	Bezeichnung	Stand
Gesetz	ThürKiTaG Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKiTaG) vom 18.12.2017 (GVBl. 2017, 276)	2017
	ThürKJHG Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, 1), letzte berücksichtigte Änderung: § 23 a neu eingefügt durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 526)	2016
	ThürAGSGB XII Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.12.2004 (GVBl. 2004, 891), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVBl. S. 254)	2017
Rechtsverordnung	ThürKiTaVO Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26.01.2011 (GVBl. 2011, 10), letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 30 der Verordnung vom 08.08.2013 (GVBl. S. 208, 246)	2013
Verwaltungsvorschrift/ Richtlinie	Verwaltungsvorschrift des TMBJS Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Festsetzung des pauschalisierten Anteils an den Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 und 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKiTaG) vom 27.09.2017	2017
Vereinbarung/Vertrag	Landesrahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 01.09.2005	2005
	Rahmenvereinbarung FrühV Rahmenvereinbarung für den Freistaat Thüringen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung) vom 01.05.2010	2010
<p>wesentliche Finanzierungsbeteiligte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Land als überörtlicher Jugendhilfeträger ➤ überörtliche und örtliche Sozialhilfeträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe ➤ Gemeinden ➤ Träger von Kindertageseinrichtungen ➤ Eltern <p>Es gelten keine getrennten Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII, abhängig von der Behinderungsart. Für Kinder mit (drohender) geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung und für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung ist die Sozialhilfe zuständig.</p>		

Thüringen



Das Finanzierungssystem...

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen erfolgt in Form einer länderspezifischen Regelung nach § 74a SGB VIII. Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist, unabhängig von Behinderungsart aber abhängig von der Einrichtungsart („integrative Einrichtung“ oder „Einzelintegration in Regeleinrichtung“), der überörtliche oder örtliche Sozialhilfeträger zuständig. In Thüringen gibt es keine rein ‚heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast tragen die Gemeinden. Elternbeiträge beziehen sich auf alle Leistungen und werden nach Betreuungsumfang und mindestens einem weiteren Kriterium gestaffelt (Einkommen und/oder Kinderanzahl). Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Für alle Eltern fallen Verpflegungskosten an.

Die **wesentlichen Finanzierungsströme** verlaufen vom Land als überörtlichem Jugendhilfeträger über die örtlichen Jugendhilfeträger sowie über die Gemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiträge werden direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen entrichtet.

Die **wesentlichen Finanzierungsprinzipien** auf Verwaltungsebene des Landes sind belegungsorientierte Pauschalen. Auf kommunaler Ebene sind die genauen Finanzierungsprinzipien nicht rechtsverbindlich festgelegt. Die rechtliche Verbindlichkeit und Transparenz ist auf dieser Ebene weniger hoch, während sie in Bezug auf die Landespauschalen hoch ist.

Heterogenitätsdimensionen und andere besondere Bedarfe in den Einrichtungen werden über die nach Altersgruppen unterschiedlich gedeckelte Landespauschale ‚erhöhter Förderbedarf‘ abgebildet. Diese Pauschale soll für Prävention und Intervention, nicht jedoch in Bezug auf (drohende) Behinderung verwendet werden. Die Verteilung der Pauschale auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht formalisiert und liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Diese Pauschale und auch die Pauschale für Fachberatung

eröffnen den Trägern der Kindertageseinrichtungen Handlungsspielräume.

Die **Transaktionskosten** der örtlichen Jugendhilfeträger und der Gemeinden durch die quartalsweisen Weiterleitungen sind vermutlich hoch.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Die Möglichkeit der örtlichen Jugendhilfeträger, frei über die Verteilung der Landespauschalen ‚erhöhter Förderbedarf‘ zu entscheiden, kann auf der einen Seite eine große Chance für einen passgenauen Einsatz sein. Auf der anderen Seite besteht jedoch die Gefahr, dass besondere Bedarfe von Kindern und Familien nicht abgedeckt werden. Gleichzeitig kann sie für Einrichtungen eine Art ‚Sockelbetrag‘ darstellen, der flexibel, zeitnah und sehr niedrigschwellig, z. B. ohne Anträge durch die Eltern, eingesetzt werden kann. Die Pauschale stellt die einzige direkte Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen dar. Die Zuständigkeit der Sozialhilfeträger für Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von der Behinderungsart kann Zugänge für Familien erleichtern. Fraglich ist, ob bzw. welche Auswirkungen die Trennung der Zuständigkeit nach Einrichtungsart haben.

Die **Elternbeiträge beziehen sich auf alle Leistungen und sind** nach Betreuungsumfang und mindestens einem der weiteren Kriterien (Einkommen und/oder Kinderanzahl) gestaffelt. Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Es gibt keine landeseinheitlichen Regelungen zur genauen Festlegung oder zur Maximalhöhe der Elternbeiträge. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde gemeinsam festgelegt. Während die Gemeinden eine Fehlbedarfsfinanzierung der Ist-Betriebskosten übernehmen, ist der genaue Eigenanteil der freien Träger landeseinheitlich nicht festgelegt. Es ist aus den genannten Gründen davon auszugehen, dass die Elternbeiträge in Thüringen zwischen den einzelnen Gemeinden stark variieren und auch hoch ausfallen können. Die **monatliche Pauschale** für Kinder von null bis ein Jahr mit 170 € ist im Vergleich zu Kindern von ein bis drei Jahren (290 €) sehr gering. Auch die Halbierung der Pauschale von 281 € auf 140 € mit dem vierten Geburtstag eines Kindes ist aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht nicht nachvollziehbar.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Durch die Höhe der monatlichen belegungsorientierten Pauschalen je Kind besteht für Träger von Kindertageseinrichtungen ein besonderer Anreiz zur Aufnahme von Kindern im Alter zwischen einem und vier Jahren. Grundsätzlich bieten die belegungsorientierten Pauschalen **Transparenz** und in einem umschriebenen Rahmen **Planungssicherheit**, da die Berechnung halbjährlich stattfindet.

Die mögliche Verwendung der Landespauschale für erhöhte Bedarfe – unabhängig von (drohender) Behinderung – ist stark abhängig von der jeweiligen Verteilungsregelung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Dies kann für die Träger von Kindertageseinrichtungen ein **Anreiz zur Realisierung von Inklusion** oder auch ein Hemmnis sein. Da die Regelungen nicht rechtsverbindlich sind, können sie Planungsunsicherheit und ein finanzielles Risiko bedeuten, besonders, wenn es z. B. um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geht. Die Pauschale für die Fachberatung ist hingegen verbindlich und kann, unabhängig von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Qualitätsentwicklung des Trägers und der Einrichtungen unterstützen.

4 Zusammenfassende Einschätzung

Die Finanzierungssysteme...

Die Finanzierung der Leistungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen liegt in allen Ländern in geteilter Verantwortung (siehe Tabelle 1 im Anhang). Gemäß SGB VIII beteiligen sich die Landesebene als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Kommunen als örtliche Jugendhilfeträger, und/oder die einzelnen Gemeinden, die Eltern sowie in den meisten Ländern auch die freien Träger der Kindertageseinrichtungen. In den meisten Ländern wird der weitaus größte Anteil der Finanzierung von der kommunalen Ebene getragen (als örtliche Jugendhilfeträger und/oder als Gemeinden)²⁷. Allerdings variieren diese Anteile z. T. beträchtlich, je nachdem, wie hoch die Anteile des jeweiligen Landes bzw. der überörtlichen Jugendhilfeträger ausfallen. Bezüglich der Frage, welche **Finanzierungsbeteiligten** welche **Kosten** (Personal, Sach-, oder Bau- und Investitionskosten) nach welchem **Finanzierungsprinzip** (Anteilsfinanzierung, Vollfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung) auf Basis welcher **Kostenberechnung** (u.a. anerkennungsfähige Ist- oder Sollkosten oder eine Pauschale) übernehmen, gibt es innerhalb der Länder bedeutende Unterschiede. Auch die jeweilige Finanzierungssystematik hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf die jeweiligen Anteile der Finanzierungsbeteiligten.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII in ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind je nach Bundesland die überörtlichen und/oder örtlichen Sozial- und/oder Jugendhilfeträger zuständig (siehe Tabelle 2 im Anhang). So liegt in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe ausschließlich auf kommunaler Ebene, in Bayern, dem Saarland und Sachsen-Anhalt dagegen ausschließlich auf Landesebene.

Es bestehen große Unterschiede zwischen den Ländern, an welchen **Kostenarten** sie sich beteiligen und wie diese berechnet werden. Einige Länder beteiligen sich mit bestimmten Anteilen an den gesamten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten), z. T. auch durch Zuschüsse an den Bau- und Investitionskosten, während andere Länder sich auf die Beteiligung an den Personalkosten beschränken. Dies trifft z. B. auf das Saarland und Rhein-

land-Pfalz zu. Für die Berechnung ihrer Anteile legen einige Länder dabei die anerkennungsfähigen Ist- oder Soll-Kosten zugrunde, andere beteiligen sich über belegungsorientierte Pauschalen pro Kind. Als Richtlinie dient dann zumeist die Belegung der Kindertageseinrichtungen zu einem Stichtag des Vorjahres. Solche unterschiedlichen Berechnungsarten und Zahlweisen bilden sich in der Regel dann auf Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger bzw. der Gemeinden ab. Denn diese gleichen – nach Abzug der von Eltern und Trägern der Kindertageseinrichtungen zu leistenden Anteile – die Differenz zwischen den tatsächlichen bzw. den jeweils anerkennungsfähigen Betriebskosten und den Anteilen der überörtlichen Träger aus.

Weiterhin differiert der **Zahlungszyklus** des Landes, z. B. in Form jährlicher prospektiver Zahlung oder quartalweiser Abrechnung mit den übrigen Finanzierungsbeteiligten. Bestimmte Kostenarten, wie Bau- und Investitionskosten, aber auch teilweise Mittel für zusätzliches Personal, Fortbildungen oder Zuschüsse für die sprachliche Bildung, werden häufig nur nach ‚Kassenlage‘, nur für einen begrenzten Personenkreis oder nur bis zu einer maximalen Höhe gewährt und sind nicht immer **rechtsverbindlich**. Auf Verwaltungsebene des Landes sind in Berlin, Hessen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Sachsen die Finanzierung von Bau- und Investitionskosten nicht rechtsverbindlich geregelt und/oder abhängig von der ‚Kassenlage‘. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind Beispiele für Bundesländer, in denen die Finanzierung von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen nicht rechtsverbindlich für alle Kindertageseinrichtungen vorgesehen ist. In einigen Ländern werden darüber hinaus für **kleine Kindertageseinrichtungen** oder kleine Träger von Kindertageseinrichtungen und z. T. auch für Kindertageseinrichtungen mit spezifischem Profil besondere Zuschüsse gewährt. Beispiele dafür sind die zusätzlichen Pauschalen für Kleinsteinerichtungen und/oder Waldkindergärten in Nordrhein-Westfalen, die Pauschale für Kleinsteinerichtungen in Hessen und die Sonderförderung für Kleinsteinerichtungen im ländlichen Raum in Bayern, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist.

In vielen Fällen gibt es für die Bestimmung der Anteile der örtlichen Träger der Jugendhilfe und/oder der Gemeinden keine landesrechtlich verbindlichen Vorgaben (z. B. Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). Sie

²⁷ vgl. Bock-Famulla et al. 2017

werden vielmehr zwischen ihnen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgehandelt. Hierzu existieren dann **kommunale Regelungen**. Es ist davon auszugehen, dass bei allen Beteiligten hohe Verwaltungs- bzw. Transaktionskosten anfallen, da viele Einzelregelungen immer wieder neu ausgehandelt und die entsprechenden Verwaltungsabläufe etabliert werden müssen. Kommunale Regelungen führen dazu, dass auch innerhalb eines Bundeslandes große Differenzen auftreten können, die sich insbesondere auf die Eigenanteile der Träger der Kindertageseinrichtungen sowie auf die Höhe der Elternbeiträge auswirken können. Es hängt dann sehr von den sozioökonomischen und soziokulturellen Gegebenheiten einer Region und vom Verhandlungsgeschick der Vereinbarungspartner ab, wie hoch die jeweilige Beteiligung ausfällt und wie sie gestaltet ist. Dies entspricht auf der einen Seite dem Subsidiaritätsprinzip und kann auf der anderen Seite jedoch dazu führen, dass es zu erhöhten Kosten für Träger von Kindertageseinrichtungen und/oder Eltern kommt. Unter den Flächenländern werden in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern dient ein Landesrahmenvertrag als Grundlage. In Schleswig-Holstein werden zwischen den Gemeinden und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Betriebskosten abgeschlossen. Zur Gestaltung dieser Vereinbarungen gibt es jedoch keine landeseinheitlichen Regelungen.

Einen besonderen Weg gehen die beiden **Stadtstaaten** Berlin und Hamburg, bei denen die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe fast gänzlich vom Land übernommen werden. Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen wiederum sind die einzigen Bundesländer, in denen Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach SGB IX in Form von heilpädagogischen Leistungen und Komplexleistungen in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Während in Bremen die Zuständigkeit bei den örtlichen Jugendhilfeträgern der zwei Stadtgemeinden liegt, liegt sie in Hamburg beim überörtlichen Jugendhilfeträger. Die Finanzierung der ‚Zusatzpauschale Eingliederungshilfe/Frühförderung‘ ist integriert in die Finanzierungssystematik der ‚Regelfinanzierung‘, sie geschieht somit aus einer Hand. Ebenso ist es in Berlin. Dort stellt eine zusätzliche be-

darfsabhängige Förderleistung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Form einer Erhöhung der Pauschale je Kind ein kennzeichnendes Element im Finanzierungssystem der Kindertageseinrichtungen dar. Leistungen der Eingliederungshilfe spielen in Berlin eine nachrangige Rolle, sie liegen jedoch auch im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe.

Neben Berlin haben noch vier weitere Bundesländer (Bayern, Hamburg, Saarland, Thüringen) die **Leistungen der Eingliederungshilfe** für Kinder (vor der Einschulung) nach SGB VIII und SGB XII unabhängig von der Behinderungsart in einem Zuständigkeitsbereich zusammengefasst. In Bayern, Thüringen und dem Saarland ist die Sozialhilfe zuständig, damit liegen die Zuständigkeit und somit auch die Finanzierung in einer Hand. So werden im Bereich der Eingliederungshilfe Schnittstellen zwischen Sozial- und Jugendhilfe und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten vermieden. In Hamburg und Berlin kann von einer vollständigen Finanzierung aus einer Hand durch die Jugendhilfe gesprochen werden.

... aus Perspektive der Kinder und Familien

Kindbezogene oder gruppenbezogene **Heterogenitätsdimensionen** finden in mehreren Bundesländern auf unterschiedliche Art Berücksichtigung (siehe Tabelle 3 im Anhang). Die durch die Landesgesetzgebung am häufigsten berücksichtigten Heterogenitätsdimensionen sind ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ bzw. ‚nichtdeutsche Herkunft‘ und ‚soziale Lage‘. Finanzielle Leistungen in Bezug auf diese Merkmale sind sehr verschieden gestaltet. Sie reichen z. B. von einer Aufstockung der belegungsorientierten Pauschale bzw. einer jährlichen Pauschale je Kind ‚**nichtdeutscher Herkunftssprache**‘ in Bayern und Schleswig-Holstein über zusätzliche Personalressourcen bei Überschreitung eines bestimmten Mindestgrenzwertes von Kindern mit entsprechendem Merkmal in einer Einrichtung in Berlin und Hamburg bis hin zu nicht rechtsverbindlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Heterogenitätsdimension ‚**soziale Lage**‘ wird u.a. an einen Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, an der Befreiung von Elternbeiträgen oder an sozial belasteten Wohngebieten bzw. Jugendamtsbezirken festgemacht. Während bei der Berücksichtigung der Heterogenitätsdimensionen

‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚soziale Lage‘ die Sprachbildung und Sprachförderung der Kinder ein vornehmliches Ziel sind, wird die Heterogenitätsdimension ‚**Sprachförderbedarf**‘ deutlich seltener ausdrücklich berücksichtigt. In Brandenburg können Zuschüsse für ‚Fördergruppen‘ beantragt werden, zusammengesetzt aus Kindern mit ‚Sprachförderbedarf‘ und ‚nichtdeutscher Herkunftssprache‘. Ebenfalls in Brandenburg wird ein pauschalierter Zuschuss je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sowie in Schleswig-Holstein je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine Pauschale zur Sprachbildung gezahlt. Während bei der Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen grundsätzlich auch Prävention beabsichtigt sein kann, ist Thüringen das einzige Bundesland, in dem eine Pauschale für **Prävention und Intervention** – nicht in Bezug auf (drohende) Behinderung – explizit vorgesehen ist.

Einerseits kommen Personalzuschläge und andere finanzielle Ressourcen aufgrund der Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen den Kindern und Kindertageseinrichtungen zugute, andererseits wird damit teilweise unterstellt, dass Kinder einer spezifischen ethnisch-kulturellen bzw. regionalen Herkunft oder aus Familien mit einem bestimmten sozioökonomischen Status per se einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. In drei Landesgesetzgebungen (Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen) werden zusätzliche Ressourcen für Sprachbildung, Sprachfeststellung und -förderung sowie allgemeine Prävention und Intervention unabhängig von einem spezifischen kind- oder gruppenbezogenen Merkmal berücksichtigt. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist es immer erforderlich Kindern oder Gruppen von Kindern spezifische Merkmale zuzuschreiben, damit zusätzliche Ressourcen gewährt werden. Diese Zuschreibungen widersprechen dem Ziel der Inklusion, Stigmatisierungen durch Zuschreibung zu vermeiden, und können Eltern davon abhalten, für ihr Kind zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen zu beantragen oder bei der Beantragung mitzuwirken. Hier kann auch ein Interessenkonflikt zwischen Eltern, Trägern von Kindertageseinrichtungen und dem pädagogischen Personal entstehen. Für Kinder mit besonderen Bedarfen, die evtl. nur vorübergehend bestehen und/oder nicht als Merkmalskategorie in der jeweiligen Landesregelung bedacht sind, stehen so keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung.

Bei welchen (potentiellen) besonderen Bedarfen die Zuschreibung eines Merkmals die Voraussetzung für die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen ist und in welchen Fällen nicht, wird dabei in den Ländergesetzen unterschiedlich gehandhabt. Diese Unterschiede können ein Anstoß zur Prüfung sein: inwieweit können Zuschreibungen und die damit verbundenen negativen Folgen für inklusive Praxis verhindert werden und in welchen Bereichen ist die Bezeichnung von Unterschieden (noch) unumgänglich, um inklusive Praxis überhaupt erst zu ermöglichen.

Ob und wie die **Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘** in den Landesgesetzgebungen Berücksichtigung findet, wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Voraussetzung für die Berücksichtigung ist meist der Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder VIII oder eine entsprechende Personenkreiszuordnung. In den ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ bildet die ‚Regelfinanzierung‘ auf Basis des SGB VIII das grundlegende Element. Ein weiteres tragendes Element ist in fast allen Bundesländern die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII in der Einrichtung. Darüber hinaus werden in manchen Bundesländern, als drittes Element, die Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘ berücksichtigt. Dabei handelt es sich meist um eine Art Ergänzung der kindbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe oder eine zusätzliche Förderung ‚integrativer Gruppen‘ durch den überörtlichen Jugendhilfeträger. In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen werden beispielsweise die Pauschalen bzw. der Festbetrag je Kind der ‚Regelfinanzierung‘ erhöht bzw. verdoppelt. Neben dieser Finanzierung durch die Jugendhilfe werden dann die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII durch die Sozialhilfe finanziert. In Nordrhein-Westfalen wiederum ist durch Richtlinien der beiden Landschaftsverbände geregelt, dass die überörtlichen Sozialhilfeträger die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch Zuwendungen für Kinder mit einer Personenkreiszuordnung nach §§ 53ff SGB XII „ergänzen“²⁸. Die Zuwendungen sind nicht rechtsverbindlich und werden nach ‚Haushaltsslage‘ und auf Antrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung bewilligt.

²⁸ Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FlnK); Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Viele Länder haben in den letzten Jahren Regelungen erlassen, die die **Kostenbeteiligung von Eltern** (schrittweise) reduzieren oder für bestimmte Kita-Jahre ganz oder teilweise erlassen. Die Kriterien, an denen eine Befreiung festgemacht wird, sind das Alter bzw. bestimmte Altersgruppen und meist auch ein bestimmter täglicher Betreuungsumfang. Berlin ist bisher das einzige Bundesland, in dem unabhängig vom Betreuungsumfang alle Kita-Jahre für die Eltern (mit Ausnahme der Kosten für das Mittagessen) beitragsfrei sind. In Rheinland-Pfalz fallen nur für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, die in Krippen betreut werden, Elternbeiträge an. In Hamburg erhalten alle Kinder eine beitragsfreie Grundbetreuung von bis zu fünf Stunden täglich, inklusive eines Mittagessens. Die landesgesetzlichen Regelungen der anderen Bundesländer bezüglich Elternbeitragsbefreiungen reichen von sechs bzw. acht Stunden täglicher Betreuung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Niedersachsen und Hessen über Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung in Nordrhein-Westfalen und Thüringen bis hin zu keinen Regelungen in fünf Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen). Im Saarland kann abhängig vom Einkommen der Eltern für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung für eine Betreuungszeit von sechs Stunden täglich der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, das die Beiträge für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr reduziert, dies jedoch nur auf Antrag der Eltern beim örtlichen Jugendhilfeträger durchführt. Landeseinheitliche und rechtsverbindliche Regelungen zur Staffelung (z. B. nach Betreuungsumfang und/oder Einkommen) und zur (maximalen) Höhe der Elternbeiträge sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Bandbreite reicht wiederum von einer vollständigen Festlegung durch das Land in Hamburg bis hin zu keinen verbindlichen Regelungen in Baden-Württemberg. In den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen ist geregelt, welchen (maximalen) Anteil bzw. maximale Höhe die Elternbeiträge, gemessen an den Betriebs-, Personal- oder Platzkosten, haben dürfen bzw. welcher Anteil welcher Kostenarten über die Elternbeiträge finanziert werden muss.

Durch die Vielzahl von kommunalen Regelungen (s.o.) kann in den meisten Ländern die Höhe der Elternbeiträge sehr unterschiedlich ausfallen. Dies gilt insbeson-

dere für die Betreuung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren, da die Betriebskosten für Kinder dieser Altersgruppe im Vergleich zum Elementarbereich erheblich sind.

Mit Ausnahme von Hamburg beteiligen sich die Eltern immer an den Verpflegungs- bzw. Mittagessenkosten.

... aus Perspektive der Träger von Kindertageseinrichtungen

Je nach Finanzierungssystem auf der Landesebene und den kommunalen Ebenen variieren die **Transparenz und die Rechtsverbindlichkeit** der einzelnen Finanzierungsregelungen zwischen den Ländern beträchtlich.

In den Ländern, in denen die konkreten Finanzierungsregelungen auf der örtlichen Ebene zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bzw. den Gemeinden ausgehandelt werden (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) verlangt dies auf Seiten der Träger von Kindertageseinrichtungen profunde Kenntnisse der Finanzierungssysteme ihres Landes und ihrer Kommune, Zugang zu Informationen über die inhaltlichen Positionen und Vorhaben der Verhandlungspartner sowie Verhandlungsgeschick. Träger von Kindertageseinrichtungen, die in einem der Spitzenverbände organisiert sind, können hierbei Unterstützung durch ihren Verband erhalten. Größere Träger mit eigener personeller Infrastruktur verfügen vermutlich über entsprechendes Organisationswissen und Ressourcen. Für kleinere Träger mit ehrenamtlicher und oftmals häufig wechselnder Geschäftsführung wird es schwierig sein, über die Verhandlungsmöglichkeiten im Detail informiert zu sein. Dies gilt insbesondere, wenn sie keinem Spitzenverband angehören. Es ist zu erwarten, dass sich hier die Leitungen von Kindertageseinrichtungen informieren müssen, um Erfahrungswissen anzusammeln und dieses so zu dokumentieren, dass daraus Organisationswissen entsteht, das in den Verhandlungen zum Einsatz kommt.

Dieses Organisationswissen ist eine der Voraussetzungen für Planungssicherheit. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Finanzierungsregelungen rechtsverbindlich und für einen definierten Planungszeitraum

Gültigkeit haben. Bei der Verhandlung der Laufzeit der Vereinbarungen ist abzuwägen, wie schnell sich die Bedarfe vor Ort ändern und damit Anpassungsnotwendigkeiten entstehen. Dies betrifft vor allem Veränderungen in der Zusammensetzung der Kindergemeinschaften einer Kindertageseinrichtung bezogen auf finanzierungsrelevante Merkmale wie Betreuungsumfang, kind- oder gruppenbezogene Merkmale wie (drohende) Behinderung, nichtdeutsche Herkunftssprache, soziale Lage, aber auch Mietentwicklungen der Einrichtungsmobilien und Tarifanpassungen bei den Beschäftigten. Alle diese Faktoren sind auch von hoher Bedeutung für die arbeitsvertraglichen Regelungen, die Träger von Kindertageseinrichtungen ihren Beschäftigten anbieten können. In Nordrhein-Westfalen wird durch die Regelung zur ‚Planungsgarantie‘ gewährleistet, dass eine Kindertageseinrichtung mindestens entsprechend der Ist-Belegung des Vorjahres finanziert wird, auch wenn die Belegung am aktuellen jährlichen Stichtag deutlich geringer ist.

Die Länder könnten durch **Rahmenvereinbarungen**²⁹, die die Finanzierungsanteile und Zahlungsweise der jeweiligen Ebene regeln, die Rechts- und Planungssicherheit erhöhen. Dabei sind zur Bedarfsdeckung bestimmter Heterogenitätsdimensionen in allen Länderkontexten Bau- und Investitionskosten, Personalkosten und Sachkosten zu berücksichtigen, während in einzelnen Ländern unterschiedliche Bedarfe mehr oder weniger bedeutsam sein können.

In Ländern, die die Finanzierung über Entgeltvereinbarungen pro belegten Platz regeln, existieren derartige Rahmenvereinbarungen, so in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern. Es kann davon ausgegangen werden, dass Rahmenverträge, wenn sie auskömmlich gestaltet werden, die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen befördern, inklusive pädagogische Konzepte zu entwickeln. Hierzu wäre darüber hinaus erforderlich, den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kindertageseinrichtungen selbst größere Handlungsspielräume zu geben, um auf aktuelle Bedarfe einzelner Kinder und der Kindergemeinschaft in einer Kindertageseinrichtung flexibel eingehen zu können. Dies könnte über einen Sockelbetrag pro Träger oder Kindertageseinrichtung

geregelt werden, der wie (in geringem Ausmaß) in Thüringen für Prävention und Intervention verwendet werden kann. Hierdurch würde es möglich, dass Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertageseinrichtungen selbst mit Blick auf die konkrete Situation in ihren Kindertageseinrichtungen **passgenaue Angebote** entwickeln, die den aktuellen Bedarfen von Kindern und ihren Familien entsprechen. Für Kinder mit (drohender) Behinderung, Kinder und Familien in dauerhaft oder temporär besonders belasteten Situationen und für aktuell auftretende Konflikte in Teams, zwischen Eltern untereinander, zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften, zwischen Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Leitungen bzw. Teams der Kindertageseinrichtung, würde dies Möglichkeiten eröffnen, zusätzliche Personalressourcen und fachkompetente Unterstützung von außen in Anspruch nehmen zu können.

In Hinblick auf Anforderungen an die (bauliche) Ausstattung bei der Aufnahme von (schwerst)behinderten Kindern, kann die Finanzierung der **Bau- und Investitionskosten** ein entscheidender Aspekt sein und fehlende Unterstützung ein Hemmnis bei der Realisierung von Inklusion darstellen. Deshalb sollte diese Kostenart unbedingt in Rahmenvereinbarungen berücksichtigt werden.

In den meisten Bundesländern wird von den Trägern der Kindertageseinrichtungen ein **Eigenanteil** an der Kostendeckung der Betriebskosten und zumeist an den Bau- und Investitionskosten erwartet bzw. vorausgesetzt. Mehrere Länder unterscheiden dabei nach Trägerart - freie oder kommunale Träger, kleinere oder größere Träger, Träger in kleinen Gemeinden, Träger mit besonderem pädagogischem Profil. In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist nach Landesgesetz kein Eigenanteil vorgesehen. Vorgesehen, aber in Bezug auf die Betriebskosten nicht landeseinheitlich geregelt, sind Eigenanteile von Trägern von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern Hessen und Niedersachsen.

²⁹ Die Begriffe Rahmenvereinbarung, Rahmenvertrag, Landesrahmenvereinbarung und Landesrahmenvertrag werden synonym benutzt.

Fazit

Die länderspezifischen Finanzierungssysteme von Kindertageseinrichtungen und damit auch die finanziellen Grundlagen zur Realisierung eines breiten Inklusionskonzeptes sind sehr unterschiedlich. Teilweise bestehen diese Unterschiede auch auf kommunaler Ebene innerhalb eines Bundeslandes oder zwischen Trägerarten weiter. Bei Vergegenwärtigung dieser heterogenen Ausgangsbedingungen wird deutlich, dass es nicht nur **einen** Weg zur nachhaltigen Realisierung von Inklusion gibt bzw. geben kann. Die länderspezifischen Finanzierungssystematiken sollten durch einen Abgleich mit den jeweiligen Ansprüchen, Zielen sowie den beabsichtigten und unbeabsichtigten Steuerungseffekten geprüft, diskutiert und angepasst werden. Auch kann die Gegenüberstellung mit den Regelungen anderer Bundesländer neue Perspektiven eröffnen.

Bei der Erarbeitung der Expertise haben sich vier Aspekte als besonders bedeutsam herausgestellt:

1. die Frage nach der Landeseinheitlichkeit von Finanzierungsregelungen,
2. die Art der Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen,
3. die Gestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe und
4. die Rolle der Kindertageseinrichtungen bei der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems.

1. Landeseinheitlichkeit

Durch die länderspezifischen Finanzierungsregelungen wird in sehr unterschiedlicher Weise festgelegt, für welche Kostenart und für welche Finanzierungsbeteiligten landeseinheitliche Regelungen Anwendung finden, welche Finanzierungsregelung rechtsverbindlich ist, ob ausschließlich kommunale Regelungen der Finanzierung greifen und ob diese Regelungen ganz oder teilweise auf Landesrahmenverträgen beruhen. Die Finanzierungssysteme sollten daraufhin untersucht werden, welche Aspekte des Systems einer landeseinheitlichen, rechtsverbindlichen Regelung bedürfen, um zu gewährleisten, dass alle Träger von Kindertageseinrichtungen die von ihnen geforderte Gewährleistung von Bildungs-, Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten sowie qualifizierte Entwicklungsförderung aller Kinder

und Familien realisieren können. Zur nachhaltigen Realisierung von Inklusion müssen darüber hinaus unterschiedliche Rahmenbedingungen von Trägern von Kindertageseinrichtungen und auch einzelner Einrichtungen sowie die besonderen Bedarfe einzelner Kinder und Familien berücksichtigt werden. Verbindliche Landesrahmenverträge sollten als Leitlinie für Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen und/oder kommunale Regelungen dienen und neben den Betriebskosten auch die Finanzierung der Bau- und Investitionskosten berücksichtigen, um größtmögliche Barrierefreiheit zu gewährleisten. Durch Landesrahmenverträge können auch unterschiedliche Kompetenzen und Ressourcen von Trägern von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Kenntnisse der Finanzierungssysteme ihres Landes und ihrer Kommune, Zugang zu Informationen über die inhaltlichen Positionen und Vorhaben der Verhandlungspartner sowie unterschiedliche Verhandlungserfahrungen ausgeglichen werden. Administrativer Aufwand der einzelnen Finanzierungsbeteiligten kann in einem gewissen Rahmen reduziert werden. Dieser Aufwand sollte, wie es in manchen Bundesländern schon vorgesehen ist, finanziell berücksichtigt werden.

Eine gewisse Komplexität eines Finanzierungssystems ist für die flexible Ermöglichung von Bildungs-, Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten sowie qualifizierte Entwicklungsförderung für alle Kinder und Familien erforderlich. Landeseinheitliche und rechtsverbindliche transparente Standards und ggf. Landesrahmenverträge sollten die Grundlage bilden. Bundesgesetzliche Regelungen könnten hierfür eine Orientierung geben.

2. Heterogenitätsdimensionen

Die Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen bzw. von besonderen Bedarfen von Kindern, Familien, Gruppen oder Einrichtungen ist in den Ländergesetzen sehr unterschiedlich geregelt. Ebenso ist es bei der Frage nach den Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung innerhalb der Finanzierungssystematik. Es gilt abzuwägen, inwieweit landeseinheitliche Regelungen Zuschreibungen und die damit verbundenen negativen Folgen, wie z. B. Stigmatisierung oder Erschwerung von Zugängen verhindert werden können und in welchen Bereichen eine Kategorisierung von Unterschieden (noch) unumgänglich ist, um inklusive Praxis überhaupt erst zu ermöglichen bzw.

um flexibel auf spezifische Bedarfe oder Rahmenbedingungen reagieren zu können. Um Inklusion nachhaltig zu realisieren, sollten nicht nur individuelle, sondern auch gruppenbezogene Heterogenitätsdimensionen berücksichtigt und Veränderungen, auf die gesamte Kindertageseinrichtung bezogen, angestrebt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Kindertageseinrichtungen selbst größere Handlungsspielräume zu geben, um auf aktuelle Bedarfe einzelner Kinder und der Kindergemeinschaft flexibel und zeitnah eingehen zu können. Dies könnte über einen Sockelbetrag pro Träger oder Kindertageseinrichtung geregelt werden, der für Prävention und Intervention verwendet werden kann (s. als Beispiel Thüringen).

Die besondere Finanzierung von Kindertageseinrichtungen mit spezifischem Profil, wie die ‚spezialisierten besonderen Gruppen‘ in Berlin, die ‚Index- und Schwerpunkteinrichtungen‘ sowie die ‚Einrichtungen mit Sonderbedarf‘ in Bremen, die Einrichtungen mit ‚Kita-Plus-Status‘ in Hamburg und die ‚Familienzentren NRW‘ zeigt einen Weg auf, wie den unterschiedlichen Bedarfen von Familien mit bedarfsgerechten Angeboten entsprochen werden kann. Die Vor- und Nachteile einer solchen Spezialisierung einzelner Einrichtungen oder Gruppen gilt es unter dem Aspekt der Ermöglichung von Bildungs-, Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten sowie qualifizierter Entwicklungsförderung für alle Kinder und Familien abzuwägen.

Die Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien stellt eine besondere Heterogenitätsdimension dar. In manchen Bundesländern bildet sie einen grundlegenden Finanzierungsaspekt neben der ‚Regelfinanzierung‘ und der Finanzierung von individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder VIII. Diese ‚Ergänzung‘ der Leistungen der Eingliederungshilfe ist in mehreren Bundesländern auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Zielen geregelt. Diese Unterschiede können Ausgangspunkt einer Diskussion bezüglich der Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung im System Kindertageseinrichtung und den individuellen Rechtsansprüchen einzelner Kinder auf Leistungen der Eingliederungshilfe und auch auf weitere Leistungen des sehr differenzierten Leistungsrechts sein. In manchen Bundesländern besteht gleichzeitig ein Dilemma, indem das eher gruppenorientierte System der Kindertageseinrichtung dem individuellen Rechtsanspruch einzelner Kinder gegenübersteht.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe

Die schon lange diskutierte Zersplitterung bei der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII in der Mehrzahl der Bundesländern wird durch die Darstellung der einzelnen Finanzierungsregelungen und -beteiligten auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen sehr deutlich. Eine zusätzliche Betrachtung der Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘ bzw. der zusätzlichen ‚behinderungsspezifischen Leistungen‘, die meist an den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder VIII oder eine entsprechende Personenkreiszuordnung geknüpft sind, zeigt die gesamte Komplexität mancher länderspezifischer Regelungen in diesem Bereich auf. Für Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder, die in der Regel für die Beantragung der Leistungen zuständig sind, werden dadurch Zugänge erschwert und Schnittstellenprobleme geschaffen. Wird dies nicht durch Zusammenführung der Zuständigkeitsbereiche verändert, sollte der mit der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII verbundene administrative Aufwand und die ggf. notwendige Unterstützung der Familien durch die Kindertageseinrichtungen finanziell berücksichtigt werden. Fünf Bundesländer haben die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder (vor der Einschulung) nach SGB XII und SGB VIII unabhängig von der Behinderungsart in einem Zuständigkeitsbereich zusammengefasst. In Bayern, Thüringen und dem Saarland ist die Sozialhilfe zuständig und Schnittstellen zwischen Sozial- und Jugendhilfe und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe werden vermieden. In Hamburg und Berlin erfolgt eine vollständige Finanzierung aus einer Hand durch die Jugendhilfe. In Berlin spielt die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen jedoch eine nachrangige Rolle. Zusätzliche bedarfsabhängige Förderleistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden durch eine Erhöhung der Pauschale je Kind finanziert. Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen wiederum sind die einzigen Bundesländer, in denen regelhaft Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach SGB IX in Form von heilpädagogischen Leistungen und Komplexleistungen in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. In allen Bundesländern liegt grundsätzlich der Schwerpunkt auf der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII – Kinder mit (drohender)

geistiger und/oder (drohender) körperlicher Behinderung. Es fällt jedoch auf, dass die Leistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung nach SGB VIII nicht so transparent geregelt sind wie die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Die Zuständigkeit liegt teilweise auf einer anderen Verwaltungsebene. Teilweise werden sie von Experten und Expertinnen der Bundesländer als ‚Graubereich‘ beschrieben, in dem lediglich Einzelfallregelungen und/oder kommunale Regelungen zur Anwendung kommen. Trotz der erschwerten Diagnostik bei (drohender) seelischer Behinderung, bedarf es transparenter Regelungen für diesen Personenkreis, wenn die Zuständigkeiten nicht in einem Leistungssystem zusammengeführt werden.

In neun Bundesländern gibt es rein ‚heilpädagogische Einrichtungen bzw. Gruppen‘. Für die entsprechenden Bundesländer stellt sich die Frage, wie diese Tatsache die Realisierung von Inklusion in ‚integrativen Einrichtungen bzw. Gruppen‘ und die Regelung ihrer Finanzierung beeinflusst. Für die Bundesländer ohne entsprechende Einrichtungen oder Gruppen stellt sich die Frage, wie dort die Betreuung, Erziehung, Bildung und Förderung schwerstbehinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährleistet werden und wie die zu erwartende komplexe Finanzierung aufgebaut ist. In Berlin und der Stadtgemeinde Bremen gibt es einzelne Plätze für schwerstbehinderte Kinder, in der Stadtgemeinde Bremerhaven können von den Eltern entsprechende Einrichtungen in Niedersachsen für ihr Kind gewählt werden. Schon diese Beispiele zeigen auf, dass auch in den Bundesländern ohne ‚heilpädagogische Einrichtungen oder Gruppen‘ der Anspruch einer gemeinsamen Betreuung aller Kinder noch nicht umgesetzt werden kann bzw. für manche Kinder und Familien keine für sie passenden Angebote vorhanden sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, wieviel Exklusion auf dem Weg zur Inklusion unumgänglich ist und welche Standards im Sinne eines weiten Inklusionsbegriffs für alle Kindertageseinrichtungen landeseinheitlich gelten sollten.

4. Rolle von Kindertageseinrichtungen

Die länderspezifischen (Finanzierungs-)Systeme von Kindertageseinrichtungen stehen alle in Verbindung mit anderen stark differenzierten Leistungssystemen und wiederum deren Finanzierungssystemen. Beson-

ders die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII sowie von Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach SGB IX sind zentrale Bestandteile der Arbeit vieler Kindertageseinrichtungen, und es bestehen Verknüpfungen der jeweiligen Finanzierungssysteme. Die Kooperation mit diesen und weiteren Systemen wird sich im Zuge der fortschreitenden Realisierung von Inklusion verstärken. Dadurch wird sich auch die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtsystem verändern. Bei der Realisierung von Inklusion von Kindern im Alter bis zur Einschulung nehmen Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselrolle ein. Um diese Rolle nachhaltig und qualitätsorientiert wahrnehmen zu können, bedarf es auch finanzieller Ressourcen zur Kooperation und Vernetzung. Gerade bei der Aufnahme von Kindern mit heilpädagogischen, therapeutischen, pflegerischen und medizinischen Bedarfen sowie bei Familien mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf ist eine Kooperation auf interner und externer Ebene unumgänglich, um Bildungs-, Teilhabe und Zugangsmöglichkeiten sowie qualifizierte Entwicklungsförderung für alle Kinder und Familien zu gewährleisten. Damit im Zusammenhang stehen auch veränderte Anforderungen an die Sach- und räumliche Ausstattung und somit auch deren verbindliche Finanzierung. Darüber hinaus könnten Inklusionsbereitschaft und -möglichkeiten für die Träger von Kindertageseinrichtungen befördert werden, wenn alle Kindertageseinrichtungen ressourcengestützten Zugang zu entsprechend heilpädagogisch und therapeutisch qualifizierten Fachkräften hätten. Für große Träger könnte das gewährleistet werden, indem ein Pool dieser Fachkräfte mit entsprechenden Ressourcen vorgehalten wird. Für kleine freie Träger von Kindertageseinrichtungen könnte dies über die Spitzenverbände oder die örtlichen Träger der Jugendhilfe ermöglicht werden. Bei einer Veränderung der Aufgabe bzw. der Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtsystem, werden sich auch die Rolle, die Zusammensetzung und die Verantwortung der Teams verändern. Eine Möglichkeit, dies zu unterstützen, ist der Aufbau multiprofessioneller Teams in den Kindertageseinrichtungen selbst, bei Trägern von Kindertageseinrichtungen, bei Verbänden und/oder auf der örtlichen Ebene, die durch den überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger finanziell unterstützt werden. Entsprechende Rahmenvereinbarungen der Länder könnten so starke Anreize für die Entwicklung nachhaltiger inklusiver Konzepte liefern.

Politische Forderungen aus Sicht der Herausgeber



Die länderübergreifende Systematisierung und Analyse der Finanzierungsregelungen für Kindertagesbetreuung mit besonderer Berücksichtigung von Inklusion stellte nach der Analyse der Bildungsprogramme im Rahmen der Studie „Kita inklusiv! Inklusive Kindertagesbetreuung – Bundesweite Standortbestimmung und weitergehende Handlungsnotwendigkeiten“ (Schmude & Pioch, 2014) einen logischen nächsten Schritt dar. Kam diese Untersuchung der Bildungspläne der Länder hinsichtlich der Berücksichtigung von Inklusion zu dem Schluss, dass es kein konsistentes und schon gar nicht länderübergreifendes Verständnis von Inklusion gibt, so verdeutlicht die jetzt vorliegende Expertise, dass sich dieses grundlegende Unverständnis auch in der Finanzierung von Inklusion abbildet. Die bisherigen Finanzierungsmechanismen in den sechzehn Bundesländern bilden einen Flickenteppich, dessen Struktur zum einen sehr unterschiedlich ausfällt und zum anderen massive Löcher hat. Die länderspezifischen Finanzierungssysteme scheinen insgesamt aktuell weitgehend nicht geeignet, um Inklusion entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention flächendeckend umzusetzen.

➤ Bedingungen für Teilhabe und Selbstbestimmung verbessern!

Derzeit führen die länderspezifischen Ausführungsgesetze und -regelungen teilweise innerhalb eines Bundeslandes zu sehr unterschiedlichen Bedingungen für Teilhabe und Selbstbestimmung für Kinder und ihre Familien bei der Kindertagesbetreuung. Dies bezieht sich nicht nur auf die Situation für die Umsetzung von Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung, sondern auch auf die grundständige Finanzierung der Kindertagesbetreuung, sowie auf weitere Heterogenitätsdimensionen unter einem weiten Inklusionsbegriff. Länderübergreifender Austausch sollte darauf hinwirken, die Regionalisierung von Zuständigkeiten zu reduzieren und vergleichbare Lebensbedingungen innerhalb eines Bundeslandes und innerhalb Deutschlands zu fördern.

➤ Verbindlichkeit und Transparenz schaffen!

Es braucht für Eltern und Träger eine stärkere Verbindlichkeit und Transparenz auf Landesebene, welche Kosten von wem übernommen werden. Dies ist vielfach nicht geregelt und hängt an der Kassenlage der Kommunen. Die Verbindlichkeit kann durch Landesrahmenverträge geschaffen werden, wie es sie in einzelnen Ländern bereits gibt, die durch Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen flankiert werden müssen.

➤ Anreize für Inklusion verstärken!

Bundesweit betreuen etwas mehr als ein Drittel aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35a SGB VIII beziehen (Bock-Famula et al., 2017). Im Umkehrschluss heißt es, dass gut zwei Drittel der Einrichtungen den Schritt zu einer inklusiven Einrichtung bezogen auf die Heterogenitätsdimension ‚mit (drohender) Behinderung‘ (noch) nicht gegangen sind. Das mag an fehlender Nachfrage von Seiten der Familien liegen; Inklusion scheidet jedoch manchmal auch ganz basal an der räumlichen Gestaltung. Auch hier entscheidet in den Ländern oft die Kassenlage, ob bauliche Maßnahmen zur Ermöglichung von Inklusion umgesetzt werden. Das beschränkt nicht nur das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern massiv, wenn nur ausgewählte Einrichtungen überhaupt die räumlichen Voraussetzungen erfüllen, sondern ist eine grundsätzliche Frage der Gestaltung von inklusiver öffentlicher Infrastruktur. Träger können hierbei nicht auf sich allein gestellt werden oder von der lokalen Haushaltslage abhängen.

➤ Zugangshürden überwinden – Zuständigkeiten bündeln!

Die Vielzahl von beteiligten Akteuren an der inklusions-spezifischen Finanzierung von Kindertagesbetreuung erschwert den Zugang zu Leistungen. Für Eltern und Träger müssen die Hürden zur Inanspruchnahme von Leistungen dadurch abgebaut werden, dass Leistungen aus einer Hand und mit möglichst wenig administrativem Aufwand gewährt werden.

➤ Inklusion weit denken und finanzieren!

Die Analyse der länderspezifischen Finanzierungsregelungen hat auch verdeutlicht, dass sich die inklusionsbezogenen finanziellen Leistungen vielfach auf Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe beschränken. Weitere Heterogenitätsdimensionen werden je nach inhaltlichen Interessen sowie den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Länder berücksichtigt. Durch diese Diversität können die Länder spezifische Voraussetzungen und Bedarfe vor Ort in den Blick nehmen. Jedoch wäre es wünschenswert, in ganz Deutschland inklusive Bildung mit einem einheitlich weiten Begriffsverständnis zu verankern und die begriffliche Breite auch in den Finanzierungssystemen zu spiegeln.

➤ Qualifikation der Fachkräfte finanzieren!

Gemeinsames Lernen in heterogenen Gruppen zu gestalten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Um Inklusion in der Einrichtung umsetzen zu können, bedarf es daher auch entsprechender Qualifikationen bei den zuständigen Fachkräften. Wenig finanzielle Leistungen sind derzeit auf die Unterstützung des Personals in Einrichtungen ausgerichtet. Angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs und der generellen Sorge um die Personaldecke in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dürfen die Qualifikation der Fachkräfte und deren kontinuierliche Begleitung durch Fachberatung oder ähnliche Angebote in Bezug auf inklusive Bildung nicht ins Hintertreffen geraten. Hierfür sollte bereits in den Finanzierungsregelungen Sorge getragen werden.

➤ In der SGB VIII-Reform die Finanzierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen!

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss ein Mehr an Teilhabe schaffen. Dazu reicht nicht die sozialrechtliche Zusammenführung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen. Es müssen im SGB VIII auch bundeseinheitliche Regelungen für die Finanzierung der hieraus entstehenden finanziellen Bedarfe (Sach-, Personal- und Qualifizierungskosten) geschaffen werden. Das impliziert auch, dass der bundesrechtliche Sonderweg der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder aufgegeben werden muss.

Insgesamt verdeutlicht die Expertise den Handlungsbedarf der Länder, die landesrechtlichen Regelungen dahingehend zu prüfen, inwiefern sie tatsächlich Inklusion im Sinne von Teilhabe und Selbstbestimmung für Kinder und Familien möglich machen. Die teilweise bereits vorhandenen Ansätze müssen gestärkt; wenig förderliche Regelungen hingegen überarbeitet werden. Es ist der ausgesprochene Wunsch der Herausgeber, dass die vorliegende Expertise länderübergreifend Diskussion und Austausch befördert und mittelbar zur verbesserten Finanzierung von Inklusion in der Kindertagesbetreuung beiträgt.

Anhang

Tabelle 1

<p>➤ wesentliche Finanzierungsbeteiligte</p> <p>➤ Hauptfinanzierungslast</p>	
BW	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind der Kommunalverband für Jugend und Soziales als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Gemeinden tragen die Hauptfinanzierungslast. Für Leistungen der Eingliederungshilfe sind die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger zuständig.
BY	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind der Freistaat Bayern als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern.
BE	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte sind das Land als überörtlicher und gleichzeitig örtlicher Jugendhilfeträger, die Bezirke, die über den Betreuungsumfang entscheiden und die Träger von Kindertageseinrichtungen.
BB	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei der Finanzierung von ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptlast der Finanzierung der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern, wobei diese u.a. eine zweckgebundene Zuwendung je Kind vom überörtlichen Jugendhilfeträger erhalten.
HB	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die zwei Stadtgemeinden als örtliche Jugendhilfeträger, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt neben einer Globalzuweisung durch den überörtlichen Jugendhilfeträger bei den beiden Stadtgemeinden als örtliche Jugendhilfeträger. Die Leistungen der Frühförderung liegen im Aufgabenbereich der Interdisziplinären Frühförderstellen. Diese werden, unabhängig von der Art der Behinderung, über die örtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Therapeutische Leistungen im Rahmen der Komplexleistungen liegen auch im Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen.
HH	Die wesentlichen Finanzierungsbeteiligten sind das Land als überörtlicher und gleichzeitig örtlicher Jugendhilfeträger und die Eltern, sofern sie Betreuungszeiten über den Umfang der Grundbetreuung hinaus in Anspruch nehmen. Bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr finden heilpädagogische und ggf. therapeutische Leistungen der Eingliederungshilfe/ Frühförderung, unabhängig von Art der Behinderung, in den Kindertageseinrichtungen statt. Die Einrichtungen benötigen eine entsprechende Betriebserlaubnis. Interdisziplinäre Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren sowie andere therapeutische Fachkräfte sind somit im Krippen- und Elementarbereich Kooperationspartner von Kindertageseinrichtungen.
HE	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden. Im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe sind das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger sowie die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger beteiligt.
MV	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind der überörtliche Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Eingliederungshilfeträger, die Gemeinden und die Eltern.
NI	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei der Finanzierung von ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugend- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden.
NW	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die zwei überörtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträger, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Kommunen und beim Land.
RP	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die überörtlichen und örtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die Gemeinde, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden, abhängig von deren Leistungsfähigkeit. Die Sachkosten werden ausschließlich von den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziert. Elternbeiträge müssen nur für Kinder, die in Krippen betreut werden, bis zum zweiten Geburtstag gezahlt werden. Für Kinder in altersgemischten Gruppen fallen keine Beiträge an.

SL	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen‘ Kindertageseinrichtungen sind das Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast der Personalkosten liegt bei den örtlichen Jugendhilfeträgern, gefolgt vom überörtlichen Jugendhilfeträger und den Eltern. Die Gemeinden sind mit mindestens 60 % an der Finanzierung der pauschalierten Sachkosten beteiligt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen beteiligen sich durch eine Fehlbedarfsfinanzierung an den Sachkosten.
SN	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle durch Absenkungen und Befreiung von Elternbeiträgen, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden. Da für Leistungen der Eingliederungshilfe die getrennten Zuständigkeiten nach SGB XII und VIII gelten, sind wesentliche Finanzierungsbeteiligte der ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ auch die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger.
ST	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regel-‘ und ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ sind die überörtlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast tragen die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden.
SH	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger, die örtlichen Jugendhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast liegt bei den Gemeinden. Für die Eingliederungshilfe für Kinder bis zur Einschulung sind, abhängig von der Behinderungsart, die örtlichen Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger zuständig. Der überörtliche Sozialhilfeträger finanziert wiederum 79 % der Ausgaben der Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger nach dem SGB XII.
TH	Wesentliche Finanzierungsbeteiligte bei ‚Regelkindertageseinrichtungen‘ sind das Land als überörtlicher Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern. Die Hauptfinanzierungslast tragen die Gemeinden. Elternbeiträge beziehen sich auf alle Leistungen und werden nach Betreuungsumfang und mindestens einem weiteren Kriterium gestaffelt (Einkommen und/oder Kinderzahl). Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Für alle Eltern fallen Verpflegungskosten an. Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist, unabhängig von Behinderungsart aber abhängig von der Einrichtungsart (‚integrative Einrichtung‘ oder ‚Einzelintegration in Regeleinrichtung‘), der überörtliche oder örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Tabelle 2

<p>► Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII, IX und XII für Kinder (vor der Einschulung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der Zuständigkeit unabhängig von der Behinderungsart bei der Sozialhilfe: <i>Bayern, Saarland und Thüringen</i> • Zusammenführung der Zuständigkeit unabhängig von der Behinderungsart bei der Jugendhilfe: <i>Berlin und Hamburg</i> • regelhafte Erbringung von Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach SGB IX in der Kindertageseinrichtung: <i>Bremen und Hamburg</i> <p>► „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • In folgenden Bundesländern gibt es keine rein „heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“: <i>Brandenburg, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</i>. • In folgenden Bundesländern gibt es nur eine bzw. sehr wenige rein „heilpädagogische Gruppen“ für schwerstbehinderte Kinder: <i>Berlin und Bremen</i>. 	
BW	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder. In Baden-Württemberg gibt es „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.
BY	Die Finanzierung der Eingliederungshilfe geschieht aus einer Hand. In Bayern gibt es rein „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.
BE	Durch die Finanzierung aus einer Hand sowohl der Regelleistung nach SGB VIII als auch der Förderung unterschiedlicher Heterogenitätsdimensionen – auch (drohende) Behinderung – wird die Zuständigkeit gebündelt. Es gibt „spezialisierte besondere Gruppen“ (2018: 99 Plätze von ca. 164.000 Plätzen insgesamt) für schwerstmehrfachbehinderte Kinder.
BB	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder nach SGB XII und SGB VIII. In Brandenburg gibt es keine rein „heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.
HB	In Bremen werden Leistungen der Frühförderung (heilpädagogische Leistungen und Komplexleistungen) aus einer Hand durch interdisziplinäre Frühförderstellen und ggf. Therapeuten in Kindertageseinrichtungen erbracht. Außerdem können Einzelfallregelungen bezüglich persönlicher Hilfen (Assistenz) mit den örtlichen Sozialhilfeträgern getroffen werden. In der Stadtgemeinde Bremen gibt es eine rein „heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. Gruppe“.
HH	In „integrativen Kindertageseinrichtungen“ mit einer entsprechenden Betriebserlaubnis können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, Leistungen der Frühförderung erhalten. Bei Kindern, die Frühförderung in der Kindertageseinrichtung erhalten, beträgt die beitragsfreie Grundbetreuung maximal sechs Stunden. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können ausschließlich „heilpädagogische Leistungen“ in einer „integrativen Kindertageseinrichtung“ erhalten. Für die therapeutischen Leistungen sind die Krankenkassen zuständig. In Hamburg geschieht die gesamte Finanzierung aus einer Hand.
HE	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Hessen gibt es keine rein „heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.
MV	Eingliederungshilfeträger gemäß BTHG sind die Landkreise und die zwei kreisfreien Städte Rostock und Schwerin. Für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung sind ebenfalls die Landkreise und die zwei kreisfreien Städte zuständig, jedoch als örtliche Jugendhilfeträger. Es gelten somit die getrennten Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB IX und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.
NI	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung einerseits und mit seelischer Behinderung andererseits. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder wird auch nach Art der Einrichtung unterschieden. So wird unterschieden zwischen integrativen Gruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, und für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, welche die Leistungen als Einzelintegration erhalten sowie für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, welche die Leistungen als Einzelintegration erhalten. In Niedersachsen gibt es rein „heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen“.

NW	Überörtliche Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Für ‚behinderungsspezifische Leistungen‘ und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder vor der Einschulung sind, abhängig von der Behinderungsart, die überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträger sowie die überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeträger zuständig. In Nordrhein-Westfalen gibt es rein,heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.
RP	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Rheinland-Pfalz gibt es acht reine ‚heilpädagogische Einrichtungen‘ in freier Trägerschaft.
SL	Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist ausschließlich das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger zuständig. Im Saarland gibt es rein,heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.
SN	Da für Leistungen der Eingliederungshilfe die getrennten Zuständigkeiten nach SGB XII und VIII gelten, sind wesentliche Finanzierungsbeteiligte der ‚integrativen Kindertageseinrichtungen‘ auch die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger. In Sachsen gibt es rein,heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.
ST	Es gelten getrennte Zuständigkeiten für die Leistungsbereiche nach SGB XII und SGB VIII im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder. In Sachsen-Anhalt gibt es keine rein,heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.
SH	Für die Eingliederungshilfe für Kinder bis zur Einschulung sind, abhängig von der Behinderungsart, die örtlichen Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger zuständig. Der überörtliche Sozialhilfeträger finanziert wiederum 79 % der Ausgaben der Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger nach dem SGB XII. In Schleswig-Holstein gibt es rein,heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.
TH	Für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII für Kinder ist, unabhängig von Behinderungsart aber abhängig von der Einrichtungsart (‚integrative Einrichtung‘ oder ‚Einzelintegration in Regeleinrichtung‘), der überörtliche oder örtliche Sozialhilfeträger zuständig. In Thüringen gibt es keine rein,heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen‘.

Tabelle 3

► Heterogenitätsdimensionen	
BW	Die Berücksichtigung der Heterogenitätsdimensionen ‚Sprachförderbedarf‘ und/oder ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ erfolgt im Rahmen von Projektförderung. Es besteht keine rechtliche Verbindlichkeit und die Höhe des Festbetrags ist abhängig von der Haushaltslage. Die Zuschüsse müssen für einzelne Fördergruppen von den Trägern von Kindertageseinrichtungen beantragt werden. In den zwischen einer Gemeinde und einem Träger von Kindertageseinrichtungen möglichen Einzelfallregelungen ist es theoretisch möglich, durch Vereinbarungen auf individuelle Bedarfe von Kindern, Familien und/oder Gruppen einzugehen.
BY	Durch die Gewichtungsfaktoren werden neben dem Alter die Heterogenitätsdimensionen ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ (‚kindbezogene Förderung‘) berücksichtigt. Treffen mehrere Gewichtungsfaktoren bei einem Kind zu, gilt jeweils der höhere. Bei einem Kind mit Eingliederungshilfebedarf wird durch den überörtlichen Jugendhilfeträger und die Gemeinde der Gewichtungsfaktor ‚kindbezogene Förderung‘ finanziert. Dieser wird wiederum vom überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe erhöht (von Faktor 4,5 auf 5,5). Diese Erhöhungen sind rechtsverbindlich auf Landesebene geregelt. Eine erneute Erhöhung des Gewichtungsfaktors (4,5+X) bei weiterem zusätzlichen Personalbedarf eines Kindes in einer ‚integrativen Kindertageseinrichtung‘ liegt im Ermessen der Gemeinde. Es gibt lediglich Empfehlungen als Richtwert.
BE	In Berlin werden folgende Heterogenitätsdimensionen finanziell berücksichtigt: ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚(drohende) Behinderung‘.
BB	Die Heterogenitätsdimensionen ‚Sprachförderbedarf‘ und ggf. ‚soziale Lage‘ werden auf kommunaler Ebene durch die örtlichen Jugendhilfeträger berücksichtigt. Durch den überörtlichen Jugendhilfeträger werden Kommunikationshilfen und Übersetzungen für hör- und sprachbehinderte Eltern finanziert. Auch erhalten Bildungsangebote in niedersorbischer Sprache vom Land nach Kassenlage eine Unterstützung für Lehr- und Lernmittel.
HB	In beiden Stadtgemeinden gibt es Kindertageseinrichtungen, die nach bestimmten Kriterien zusätzliche Zuwendungen erhalten. Dies sind Einrichtungen, die sich auf die Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohter Kinder spezialisiert haben (Schwerpunkteinrichtungen) und in sozialen Brennpunkten liegen (Indexeinrichtungen) bzw. einen hohen Anteil an Familien aufweisen, die von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit sind (Einrichtungen mit Sonderbedarf). Zur Finanzierung dieser Einrichtungen gibt es keine formalisierten landeseinheitlichen Regelungen. In der Stadtgemeinde Bremen wurden die Einrichtungen im Jahr 2008 festgelegt und bestehen seitdem. Indexeinrichtungen erhalten eine 150-prozentige Personalausstattung und Schwerpunkteinrichtungen eine 200-prozentige Personalausstattung, unabhängig von der Belegung. Die Finanzierung geschieht aus einer Hand durch die Stadtgemeinde Bremen als örtlichem Jugendhilfeträger. Auch bekommen Einrichtungen, in denen Kinder Leistungen der Frühförderung erhalten, eine pauschalierte Erhöhung des Personalschlüssels pro gefördertem Kind. In der Stadtgemeinde Bremerhaven erhalten die ‚Schwerpunkteinrichtungen‘ und die ‚Einrichtungen mit Sonderbedarf‘ zusätzliche Zuwendungen vom örtlichen Jugendhilfeträger. Die Index- und Schwerpunkteinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten zusätzliche Mittel unabhängig von der tatsächlichen Belegung aber auch unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Auf der einen Seite ist dies eine sehr niedrigschwellige Herangehensweise, da keine Diagnostik oder Belege der Eltern über ihre finanzielle Situation nötig sind. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass durch die festgelegte Anzahl an Einrichtungen bzw. Gruppen nicht alle Eltern Zugang zu spezialisierten Einrichtungen haben und sich verändernde Bedarfe innerhalb der Stadtgemeinde keine Berücksichtigung finden. Durch die Landesgesetzgebung werden Heterogenitätsdimensionen wie ‚soziale Lage‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ nicht berücksichtigt.
HH	Bestimmte Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschlag zur Verbesserung des Personalschlüssels (landesspezifisches Kita-Plus-Programm) und sind auf Sprachförderung und auf Vernetzung im Sozialraum spezialisiert. Am Programm teilnehmende Einrichtungen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern aus einkommensschwachen Familien, mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder mit sozial bedingtem oder pädagogischem Förderbedarf. Hierzu werden individuelle Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtung getroffen. Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von mehr als 25 % an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache können auf Antrag ebenfalls zusätzliche Ressourcen zur Sprachförderung erhalten. Auch dies wird durch individuelle Vereinbarungen mit dem überörtlichen/örtlichen Jugendhilfeträger geregelt. Die Berücksichtigung der Heterogenitätsdimensionen ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚sozial bedingter bzw. pädagogischer Förderbedarf‘ ist abhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Status als Einrichtung (Kita Plus) bzw. einem Mindestprozentsatz an Kindern pro Einrichtung mit entsprechendem Merkmal. Bei Einrichtungen ohne ‚Kita-Plus-Status‘ wird nur die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ berücksichtigt und der Fokus liegt auf der Sprachförderung.
HE	Als Heterogenitätsdimensionen werden ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚soziale Lage‘ und ‚(drohende) Behinderung‘ (behinderungsspezifische Leistungen) berücksichtigt. Bei den Dimensionen ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘ und ‚soziale Lage‘ handelt es sich eher um eine Gruppenorientierung, da der Erhalt der Pauschale an die Überschreitung eines Schwellenwertes in der Einrichtung gekoppelt ist.
MV	Die üblichen Heterogenitätsdimensionen werden auf Landesebene nicht direkt benannt und somit auch nicht direkt finanziert, eine Abbildung durch die Festbeträge ‚Qualitätsentwicklung‘, ‚Einzelförderung‘ und ‚gezielte individuelle Förderung‘ ist jedoch möglich. Die Weiterleitung dieser Festbeträge durch die örtlichen Jugendhilfeträger an die Träger der Kindertageseinrichtungen geschieht nach Einzelfallregelungen, für die es jedoch keine landesweit gültigen Kriterien gibt, so dass die Verbindlichkeit regional unterschiedlich ausfallen kann.

<p>NI</p>	<p>Die Heterogenitätsdimension ‚(drohende) Behinderung‘ wird in unterschiedlicher Form, sowohl kind- als auch gruppenbezogen berücksichtigt. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe in integrativen Gruppen im Elementarbereich und in Form der Einzelintegration in Krippengruppen werden die Pauschalen nach Anteil an bzw. Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Gruppe gezahlt. Schwankungen der Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung haben somit einen direkten Einfluss auf die Höhe der Pauschalen der einzelnen Kinder in der Gruppe. Die genaue Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen konnte nicht festgestellt werden, die Finanzierungsverantwortung liegt beim überörtlichen Jugendhilfeträger. Grundsätzlich können die nach Behinderungsart getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe den Zugang für Eltern erschweren und Abgrenzungsprobleme zwischen Sozial- und Jugendhilfe befördert werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der Heterogenitätsdimensionen ‚soziale Lage‘, ‚ausländische Herkunft‘ und ‚Sprachförderung‘ bzw. auch ‚nichtdeutschsprachige Herkunft‘ ist nicht rechtsverbindlich.</p>
<p>NW</p>	<p>Es werden die Heterogenitätsdimensionen ‚soziale Lage‘, ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚Sprachförderbedarf‘ und ‚Behinderung bzw. von Behinderung bedroht‘ bedacht. Die Pauschalen werden nach unterschiedlichen Kriterien gezahlt. Außer bei der Heterogenitätsdimension ‚Behinderung bzw. von Behinderung bedroht‘ richten sich alle Pauschalen nach der Zusammensetzung der Kindergruppe einer Einrichtung oder der sozialen Belastung des Jugendamtsbezirks. Darüber hinaus gibt es eine allgemeine ‚Verfügungspauschale‘ für zusätzliches Personal bzw. unterstützende Kräfte für alle Kindertageseinrichtungen nach Anzahl der Gruppen.</p> <p>Die Finanzierung ‚behinderungsspezifischer Leistungen‘ über das KiBiz geschieht über eine Erhöhung der ‚Kindpauschale‘ und zwei weitere Festbeträge je Kind mit (drohender) Behinderung. Diese muss vom Träger der Kindertageseinrichtung beim überörtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden. Neben dieser Finanzierung haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterschiedliche Richtlinien bezüglich weiterer Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder (Personenkreiszuordnung nach §§ 53ff SGB XII). Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Sozialhilfeträger ergänzt die KiBiz-Mittel je Kind durch Zuwendungen eines Festbetrags nach Haushaltslage auf Antrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser Festbetrag ist für zusätzliche Fachkraftstunden vorgesehen. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch des Kindes auf diese Leistungen. Nach der Richtlinie bleibt der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und VIII bestehen, kann sich aber „mindern“, weil eventuell Teile der Leistungen über die zusätzlichen Fachkraftstunden erbracht und gegengerechnet werden. Antragsteller sind die Eltern. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Sozialhilfeträger ergänzt ebenfalls die KiBiz-Mittel je Kind durch Zuwendungen eines Festbetrags nach Haushaltslage auf Antrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Hinzu kommen noch eine Pauschale nach Anzahl von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in der Gruppe und ein Festbetrag für Kinder unter drei Jahren. Außerdem können individuelle Härtefallregelungen getroffen werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch des Kindes auf die o.g. Leistungen. Nach der Richtlinie des LWL wird durch diese Leistungen der individuelle Rechtsanspruch für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, ausgenommen der Frühförderung, „aufgezehrt“.</p>
<p>RP</p>	<p>Die rechtliche Verbindlichkeit der Finanzierungsregelungen ist sehr unterschiedlich. Besonders im Bereich der Finanzierung von ‚Heterogenitätsdimensionen‘ auf Ebene des Landes. Hier sind prinzipiell Anteilsfinanzierungen vorgesehen für zusätzliche ‚Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz‘, für französischsprachige Fachkräfte, für die Arbeit mit Aussiedlerkindern und für Kinder mit höherem Betreuungsaufwand – soziale Lage, (drohende) Behinderung, hoher Betreuungsumfang – sowie für Leitungsaufgaben.</p>
<p>SL</p>	<p>Durch die Landesgesetzgebung werden keine Heterogenitätsdimensionen explizit berücksichtigt.</p>
<p>SN</p>	<p>Als Heterogenitätsdimensionen werden Behinderung (behinderungsspezifische Leistungen) durch eine Verdopplung der Landesförderung bei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf und die Minderheitensprache Sorbisch berücksichtigt. Während die behinderungsspezifischen Leistungen an das einzelne Kind gebunden sind, werden zweisprachig sorbisch/deutsch oder ausschließlich sorbisch-sprachige Einrichtungen oder Gruppen als Ganzes durch einen Festbetrag gefördert.</p>
<p>ST</p>	<p>Heterogenitätsdimensionen werden auf Ebene der Landesgesetze finanziell nicht berücksichtigt.</p>
<p>SH</p>	<p>In Schleswig-Holstein werden zwei Heterogenitätsdimensionen (‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, ‚Sprachbildung‘) berücksichtigt. Die Pauschale ‚Sprachbildung‘ wird je Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gezahlt. Diese Herangehensweise an die sprachliche Bildung und somit auch an die Prävention von Sprachentwicklungsstörungen als festem Bestandteil der Förderung ist hervorzuheben. Auch aus entwicklungspsychologischer Perspektive ist es sinnvoll, schon im Kleinkindalter ausdrücklich die Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen. Zu einem Bruch in dieser Vorgehensweise kommt es dann aber ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, wenn nur noch die Heterogenitätsdimension ‚nichtdeutsche Herkunftssprache‘, unabhängig von einem Sprachförderbedarf, berücksichtigt wird.</p>
<p>TH</p>	<p>Heterogenitätsdimensionen und andere besondere Bedarfe in den Einrichtungen werden über eine nach Altersgruppen unterschiedlich gedeckelte Landespauschale ‚erhöhter Förderbedarf‘ abgebildet. Diese Pauschale soll für Prävention und Intervention, nicht jedoch in Bezug auf (drohende) Behinderung verwendet werden. Die Verteilung der Pauschale auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht formalisiert und liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Diese Pauschale und auch die Pauschale für Fachberatung eröffnen den Trägern der Kindertageseinrichtungen Handlungsspielräume.</p>

Literatur

-  Bensel, Joachim; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Haug-Schnabel, Gabriele; Preissing, Christa; Strehmel, Petra; Viernickel, Susanne (2015): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertageseinrichtung. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
-  Bock-Famulla, Kathrin; Löhle, Anna; Strunz, Eva (2017): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017. Transparenzen Schaffen – Governance stärken. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
-  Böttcher, Sabine; Busch, Dörte; Kohte, Wolfhard; Winge, Susanne (2017): Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt. Zusammenfassung der Evaluierung der Novellierung des KiFög Sachsen-Anhalt. Halle: Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
-  Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (Hrsg.) (2014): Inklusion: Leitlinien für die Politik. Bonn.
-  Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2017): Konzept für ein gerechtes und transparentes Finanzierungssystem für Träger von Kindertageseinrichtungen. Berlin.
-  Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2015): Paritätischer Anforderungskatalog Inklusion: Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen. Berlin.
-  Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2016): Wissen Kompakt Bundesteilhabegesetz. Berlin.
-  Dohmen, Dieter (2016): Endbericht Expertise Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Berlin: FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.
-  Engel, Heike; Engels, Dietrich; Inojatov, Leila; Marotzke, Carolin (2012): Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 30 und 56 Abs. 2 SGB IX. Abschlussbericht. Köln: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V.
-  Friederich, Tina; Kalicki, Bernhard (2013): Inklusion – Kinder mit Behinderung. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Wiff Wegweiser Weiterbildung 6. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
-  Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2017): Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen.
-  Heimlich, Ulrich (2013): Kinder mit Behinderung – Anforderungen an eine inklusive Frühpädagogik. Wiff Expertisen Band 33, München: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
-  Heimlich, Ulrich; Ueffing, Claudia (2018): Leitfaden für inklusive Kindertageseinrichtungen. Bestandsaufnahme und Entwicklung. Wiff Expertise Band 51. München: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
-  Münder, Johannes (2013): Finanzierungsmöglichkeiten von Leistungen nach SGB VIII und SGB II (SGB III) für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.; Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
-  Prengel, Annedore (2014): Inklusion in der Frühpädagogik. Bildungstheoretische, empirische und pädagogische Grundlagen. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
-  Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.) (2014): Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Weimar, Berlin: Verlag das Netz.
-  Schmude, Corinna; Pioch, Deborah (2014): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Kita inklusiv! Inklusive Kindertagesbetreuung – Bundesweite Standortbestimmung und weiterge-

hende Handlungsnotwendigkeiten. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband e.V.; Diakonisches Werk der EKD e.V.; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.



Wagner, Petra (2013): Handbuch Inklusion. Freiburg, Basel, Wien: Herder.



Wiesner, Reinhard (2016): Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband e.V.; Fröbel e.V.



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
www.paritaet.org



Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel. 030 65211-0
Fax 030 65211-3333

E-Mail: diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
OB Jugendhilfe und Sozialarbeit

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt

Tel. 069 78973311

E-Mail: info@gew.de
www.gew.de